



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am Montag, 22.09.2025 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 20.05.2025
5. Verwaltungsangelegenheiten
 - 5.1. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2025/257
 - 5.2. Bericht der Verwaltung
6. Überarbeitung des Betrauungsvertrags zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2025/227
7. Schiedsstelle für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, hier: Unterzeichnung stehendes Angebot VO/2025/249
8. Erweiterung Förderzentrum GE Schule Hochfeld, Rendsburg VO/2025/244
9. Schließung des Förderzentrum Sprache Sternschule VO/2025/239
10. Aktueller Sachstand Investitionsprogramm Ganztagsbau VO/2025/262
11. Ausschreibung Durchführungsträgerschaft Offene Ganztagsbetreuung an den Förderzentren Geistige Entwicklung VO/2025/259



Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen

VO/2025/257	Mitteilungsvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 03.09.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
22.09.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Sachverhalt ist dem Bericht zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Umsetzungskontrolle Bericht SSKB 22-09-2025
---	---

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung in öffentlicher Sitzung

- Stand: 03.09.2025 -

Datum der Sitzung	Vorlagen-nummer	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/ Hinweise
21.11.2022	VO/2022/093-01	Haushalt 2023: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf dauerhafte Erhöhung des Budgets für die Kreiskulturstiftung	FD 3.4	20.08.2025	Nach Prüfung der Verwendungsnachweise hat die Verwaltung einen Rückforderungsbescheid erlassen.
03.03.2025		Beschluss: Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschließt eine dauerhafte Erhöhung des Budgets für die Kreiskulturstiftung um bis zu 130.000 €, in welcher die Anschaffung und die Umsetzung einer Kulturtafel enthalten ist, unter der Voraussetzung, dass die Zuwendung von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist. Mittel der Förde Sparkasse	FD 3.4		Mittelabruf von 12 der 15 Antragssteller erfolgt.
20.05.2025	VO/2025/145	Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde und Neumünster)	FD 3.4		Der Hauptausschuss hat in der Sitzung vom 12.06.2025 dem Beschluss zugestimmt.



Überarbeitung des Betrauungsvertrags zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

VO/2025/227	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 07.08.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Alina Pahl

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
22.09.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Beratung)	Ö
29.09.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Kreistag, der Überarbeitung des Betrauungsvertrages zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde entsprechend des Entwurfs zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt dem Entwurf des Betrauungsvertrages zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu.

Sachverhalt

Nach der erfolgten Überarbeitung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten muss nun auch der Betrauungsvertrag zwischen der Kulturstiftung und dem Kreis überarbeitet werden. Dieser ist veraltet und beinhaltet Kollisionen zur neuen Richtlinie.

Der bestehende Betrauungsvertrag aus dem Jahr 2017 ist nicht mehr zeitgemäß. Es haben sich viele Veränderungen ergeben, die durch den Entwurf des Betrauungsvertrages aufgefasst wurden.

Der Kulturbeauftragte wird nur noch im Zuge der übergreifenden Arbeit der Kulturstiftung aufgenommen. Weitere Regelungen zum Kulturbeauftragten werden zeitnah in der entsprechenden Satzung überarbeitet.

Im Zuge der Erstellung des Entwurfes wurden Abstimmungen mit der Kulturstiftung

vorgenommen. Außerdem wurde zur Einholung des politischen Willens eine Arbeitsgruppe mit Vertretern verschiedener Fraktionen tätig.
Die Endfassung des Entwurfs entnehmen Sie der Anlage. Dieser Entwurf soll am 22.09.2025 im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beraten und anschließend durch den Kreistag am 29.09.2025 beschlossen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

1	Entwurf Vertrag Überarbeitung Stand 12.06.2025
2	Vertrag Kulturstiftung Kreis 2017

Vertrag

Zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde
-nachstehend Kreis genannt-

und der

Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde
-nachstehend Kulturstiftung genannt-

Präambel

Im Jahre 1988 wurde vom Kreis die Kulturstiftung gegründet. Zweck der Stiftung ist entsprechend ihrer Satzung die ideelle und finanzielle Förderung der Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Sie verfolgt die Zwecke im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Seit dem Jahre 2017 übernimmt die Kulturstiftung per Betrauung die Aufgabe der anteiligen Kulturförderung im Rahmen der kulturpolitischen Leitlinien des Kreises.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Mit diesem Vertrag werden Aufgaben aus dem Bereich der Kulturförderung auf die Kulturstiftung im Rahmen einer Betrauung übertragen.
- (2) Die Betrauung der Kulturstiftung erfolgt auf Basis des Ziels einer langfristigen Kulturentwicklungsplanung. Dafür wird der Kulturstiftung ein jährliches Budget auf Grundlage eines politischen Beschlusses des zuständigen Fachausschusses zur Verfügung gestellt.
- (3) Es findet ein quartalsmäßiger Austausch zwischen Kulturstiftung und Kreisverwaltung statt.

§ 2

Aufgaben und Verfahren

- (1) Die Kulturstiftung wird mit folgenden Aufgaben betraut:
 - a) Entgegennahme von Förderanträgen im kulturellen Bereich
 - b) Einholung von fachlichen Stellungnahmen der/des Kulturbeauftragten
 - c) Einholung der Entscheidung vom Vorstand über Förderanträge
 - d) Bewilligungen über Förderungen und ablehnende Bescheide unter Hinweis auf die Aufgabenwahrnehmung im Auftrage des Kreises
 - e) Prüfung von Verwendungsnachweisen
 - f) regelmäßige Informationen an den zuständigen Fachausschuss des Kreises
 - g) Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und der/dem Kulturbeauftragten des Kreises mit ihren/seinen in der entsprechenden Satzung genannten Aufgaben

- h) administrative Unterstützung in Bezug auf die Geschäftsführung des Kulturbeauftragten des Kreises.

- (2) Alles Weitere kann eine abgestimmte Verfahrensanweisung regeln.

§ 3

Personelle Ausstattung

Die Kulturstiftung unterhält eine Geschäftsstelle. Die Entscheidung über die Besetzung dieser Stelle trifft der Vorstand der Kulturstiftung.

§ 4

Grundsätze der Förderung im kulturellen Bereich

- (1) Die Förderung im kulturellen Bereich erfolgt im Rahmen der Richtlinie des Kreises für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Von dieser Regelung ausgenommen sind die Punkte 4.2, 5.5, 6.1, 6.3-6.6, 7.2, 7.3 der Richtlinie des Kreises für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

- (1) Für die vorstehend beschriebene Aufgabenwahrnehmung stellt der Kreis der Kulturstiftung Finanzmittel auf Antrag und geltendem Beschluss des Kreistages je Haushaltsjahr zur Verfügung.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die sich aus ihrer Satzung ergebende Verpflichtung der Kulturstiftung, ihre satzungsgemäßen Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter zu erfüllen.

§ 6

Abrechnungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der Mittel des Kreises an die Kulturstiftung erfolgt in jeweils zwei gleichen Raten zum 15.01. und 15.06. des laufenden Jahres.
- (2) Die Kulturstiftung weist bis zum 31.03. des Folgejahres die zweckentsprechende und bestimmungsgemäße Verwendung des Kreiszuschusses durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nach. Hierbei müssen institutionelle und projektbezogene Förderanteile abgegrenzt werden.

- (3) Die Kulturstiftung erarbeitet zusammen mit der/dem Kulturbeauftragten einen gesonderten Verwendungsnachweis für die Mittel der/des Kreiskulturbeauftragten und weist der Kreisverwaltung diesen bis spätestens 31.03. des Folgejahres nach.
- (4) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist bis spätestens 01.05. eines jeden Jahres der Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Kulturstiftung vor Ort zu überprüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum _____ auf unbestimmte Zeit in Kraft. Eine Kündigung zum 31.12. des Folgejahres muss bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres eingegangen sein. Für den Übergang bis zum Ablauf des Vertrages müssen Sach- und Personalkosten gesichert sein.
- (2) Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösen der Kulturstiftung.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner den Bestimmungen dieses Vertrages beharrlich zuwiderhandelt.

Rendsburg, den _____

Landrat Ingo Sander
Kreis Rendsburg Eckernförde

Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

Vertrag

zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- nachstehend Kreis genannt -

und der

Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

- nachstehend Kulturstiftung genannt -

Präambel

- (1) Im Jahre 1988 wurde vom Kreis die Kulturstiftung gegründet. Zweck der Stiftung ist entsprechend ihrer Satzung die ideelle und finanzielle Förderung der Kultur im Kreis. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verfolgt die Stiftung ihre Zwecke. Das Stiftungskapital, das zuletzt im Jahre 2008 aus Mitteln des Kreises aufgestockt wurde, beträgt zurzeit rund 111.000 Euro.
- (2) Der Kreis hat bisher mit entsprechenden Beschlüssen des zuständigen Fachausschusses im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einschließlich von Mitteln aus jährlichen Ausschüttungen der Förde Sparkasse Veranstaltungen und Aktivitäten im kulturellen Bereich im Kreisgebiet gefördert.
- (3) Beginnend ab 2009 sind beim Kreis Überlegungen erfolgt, die Förderung der Kulturarbeit im Kreis zu überdenken. Im Zuge dieser konzeptionellen Überlegungen mit Beteiligung der Kulturstiftung und des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein e.V. ist im Jahre 2014 als ehrenamtlich wahrgenommene Aufgabe die Funktion einer / eines Kulturbeauftragten des Kreises eingerichtet worden, räumlich und inhaltlich angebunden an das Nordkolleg / Haus der Kultur in Rendsburg. Für diese Aufgabe stellt der Kreis zurzeit jährlich Mittel in Höhe von 15.000 Euro zur Verfügung.
- (4) Nach der Satzung des Kreises über die Bestellung einer / eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten sind von ihr / von ihm
 - die Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf dem Gebiet der Förderung der Kultur wahrzunehmen,

- die Anliegen und Anregungen, die von den im Kreis tätigen Kulturträgern kommen, zu koordinieren sowie an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,
- die im Kreis tätigen Kulturträger bei Anträgen, welche eine finanzielle Förderung durch den Kreis und / oder die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde bezwecken zu beraten und zu unterstützen,
- die Organisation und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Kulturangeboten im Kreis, soweit dies möglich und gewünscht ist, zu unterstützen.
- Weiterhin sollte sie / er an Sitzungen des Kreistages und des zuständigen Fachausschusses, zurzeit des Inkrafttretens dieses Vertrages der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, teilnehmen. Im Fachausschuss kann sie / er das Wort verlangen, wenn die Themen die Beauftragung betreffen.

(5) Im Hinblick auf eine künftige mögliche Zusammenarbeit zwischen dem zurzeit bestellten Kreisbeauftragten für kulturelle Angelegenheiten, mit der Kulturstiftung und dem Nordkolleg hat sich der zuständige Fachausschuss des Kreises ab September 2016 mit verschiedenen künftigen Modellen für die Kulturarbeit des Kreises befasst und sich als Ergebnis für ein „Betrauungsmodell“ ausgesprochen, gerichtet auf die „Betrauung“ eines dritten Rechtsträgers mit der Umsetzung der Kulturförderung im Kreis. In diesem Rahmen ist durch Beschluss des Fachausschusses des Kreises vom 14. November 2016 an die Kulturstiftung das Anliegen herangetragen worden, die vollständige Umsetzung der Kulturförderung im Kreis zu übernehmen. Der Stiftungsrat der Kulturstiftung hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2017 der Übernahme dieser Aufgabe zugestimmt.

Auf dieser Grundlage schließen der Kreis und die Kulturstiftung den nachstehenden Vertrag.

§1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Mit diesem Vertrag werden Aufgaben aus dem Bereich der Kulturförderung auf die Kulturstiftung im Rahmen einer „Betrauung“ übertragen.

(2) Die Betrauung der Kulturstiftung erfolgt zur umfassenden Umsetzung der Kulturförderung im Kreis. Dafür wird der Kulturstiftung finanziell ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt, und die Festlegung von inhaltlichen Rahmenbedingungen wird durch den Kreis, dort durch den zuständigen Fachausschuss, vorgenommen.

(3) Aus Absatz 2 ergeben sich folgende Aufgaben für die Kulturstiftung:

- Verantwortung für die Umsetzung der Kulturförderung im Kreis
- Entgegennahme von Förderungsanträgen im kulturellen Bereich •
- Einholung von fachlichen Stellungnahmen der / des Kulturbeauftragten sowie Entscheidungen durch den Vorstand über Förderungsanträge, Bewilligungen von Förderungen und Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- regelmäßige Information an den zuständigen Fachausschuss des Kreises.

§2

Personelle Ausstattung / Zusammenarbeit

(1) Die Kulturstiftung richtet eine Stelle für eine Assistenzkraft ein, wobei ein finanzieller Rahmen in der Größenordnung von 450 € zzgl. des Arbeitgeberanteils gültig, und gewährleistet die räumliche Anbindung irrrNordkolleg bei dortiger Nutzung der vorhandenen Infrastruktur hinsichtlich Büroausstattung, PC, Telefon und Fax.

(2) Die Entscheidung über die Besetzung dieser Stelle trifft der Vorstand der Kulturstiftung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Nordkollegs.

(3) Die Kulturstiftung gewährleistet die Zusammenarbeit auch der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers mit der / dem Kulturbeauftragten des Kreises mit ihren / seinen in der Präambel angesprochenen Aufgaben.

§3

Vertretung des Fachausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung

(1) Die Kulturstiftung ermöglicht die Vertretung des zuständigen Fachausschusses des Kreises mit zwei Mitgliedern im Stiftungsrat. Diese Mitglieder gehören dem Stiftungsrat für die Dauer einer Legislaturperiode an.

- (2) Für die Vertretung des Fachausschusses des Kreises im Stiftungsrat der Kulturstiftung werden 2 Mitglieder aus dem Bereich der im Kreistag vertretenen Fraktionen auf Vorschlag des Fachausschusses vom Kreistag bestellt.

§ 4

Grundsätze der Förderung im kulturellen Bereich

Die Förderung im kulturellen Bereich erfolgt im Rahmen der Richtlinie des Kreises für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Verfahren bei der Förderung

- (1) Die Beratung und Entscheidung über Fördermaßnahmen im kulturellen Bereich obliegt dem Vorstand der Kulturstiftung.
- (2) Bewilligungen über Förderungen und ablehnende Bescheide werden unter Hinweis auf die Aufgabenwahrnehmung im Auftrage des Kreises durch die Kulturstiftung herausgegeben.

§ 6

Finanzielle Ausstattung

- (1) Für die vorstehend beschriebene Aufgabenwahrnehmung stellt der Kreis der Kulturstiftung für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages pro Haushaltsjahr einen Kreiszuschuss zur Verfügung, der sich wie folgt zusammensetzt:
- a) Als Ansatz für die Förderung der Kreiskulturarbeit der/des Kulturbeauftragten: Betrag in Höhe von 15.000 € jährlich, der in 2017 einmalig um 5.000 € für die Herstellung einer Broschüre über „Kulturmöglichkeiten im Kreisgebiet“ zweckgebunden erhöht ist.
 - b) Mittel zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten: Jährlich vom Kreis gesondert festzulegender Betrag, für 2017 im Rahmen der

dem Kreis zufließenden Mittel aus der Ausschüttung der Förde Sparkasse in Höhe von 29.324 €.

- (2) Unberührt hiervon bleibt die sich aus ihrer Satzung ergebende Verpflichtung der Kulturstiftung, ihre satzungsgemäßen Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter zu erfüllen.

§7

Abrechnungsverfahren

- (1) Die Kulturstiftung sichert zu, dass die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreismittel ausschließlich auf
- Grundlage der Förderrichtlinie des Kreises erfolgt.
- Die Auszahlung der Mittel an die Kulturstiftung erfolgt in jeweils zwei gleichen Raten zum 15.03. und 15.08. des laufenden Jahres.
- (2) Die Kulturstiftung weist bis zum 31. März des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung, des Kreiszuschusses durch die Vorlage quittierter Originalbelege und entsprechender Kontoauszüge nach.
- (3) Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Kulturstiftung vor Ort zu überprüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§8

Unterrichtung des Ausschusses

Der Fachausschuss wird regelmäßig in dessen Sitzungen über laufende kulturelle Verfahren und über erfolgte Fördermaßnahmen von kulturellen Veranstaltungen und Projekten unterrichtet.

§9

Evaluation

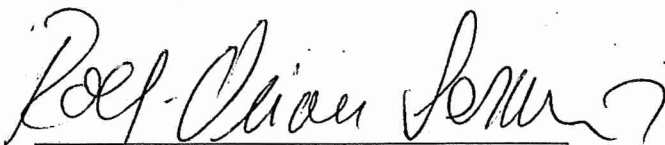
Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine erste Evaluation zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der mit diesem Vertrag erfolgten Betrauung im ersten Quartal 2018 durchzuführen ist, auch als Vorbereitung für die Haushaltsberatungen 2019.

§10

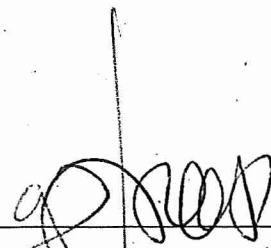
Inkrafttreten/Laufzeit/vorzeitige Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird..
- (2) Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung der Kulturstiftung.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen - fristlosen - Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner den Bestimmungen dieses Vertrages beharrlich zuwider handelt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn Fördermittel ausgezahlt worden sind, die zweifelsfrei nicht mit den bestehenden Vereinbarungen im Einklang stehen.

Rendsburg, den 5.10.2017



Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Guido Fr6esj/Vorsitzender Vorstand
Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde



Schiedsstelle für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, hier: Unterzeichnung stehendes Angebot

VO/2025/249	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 01.09.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Anja Freitag

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
22.09.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschließt die Unterzeichnung des stehenden Angebots zur einseitigen Anrufbarkeit des Schiedsgerichts.

Sachverhalt

Laut Verwaltungsabkommen zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden werden die Kreise als Träger Kulturgutbewahrender Einrichtungen aufgefordert, gegenüber dem Deutschen Landkreistag (DLT) ein stehendes Angebot abzugeben, um bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturguts eine einseitige Anrufbarkeit des Schiedsgerichts zu gewährleisten.
Nähere Informationen können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

1	Anlagen Mail LKT vom 3.4.25_Info 0227-2025_Stehendes Angebot
2	Vermerk LKT 0227-2025_NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut_03.09.25

0227/2025

Information (DLT-Rundschreiben 181/2025)

vom 03.04.2025

Ansprechpartnerin Mögeltönder, Jasmin	jasmin.moegeltönder@sh-landkreistag.de	0431. 57005017	Aktenzeichen 033.161; 176.12
---	--	----------------	--

Verteiler

Info Kreise
AG Bildung und Kultur
AK Kultur
Kreisjuristen

Schiedsstelle für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts

zu: LandkreisInfo 672/2024 vom 13.09.2024

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben im Rahmen des Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 26.3.2025 die Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut abgeschlossen. Hierdurch soll unter anderem die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsstelle sowie eine abschließende Entscheidung der Schiedsstelle erreicht werden. Voraussetzung für die einseitige Anrufbarkeit ist ein sogenanntes „stehendes Angebot“ der kulturgutbewahrenden Einrichtung bzw. deren Trägers.

I. Einrichtung der Schiedsstelle NS-Raubgut

Die Bundesregierung, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Kulturminister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen des Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 26.3.2025 die Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut abgeschlossen. Der endgültige Text ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Hierdurch wird ein Schiedsgericht zur Klärung von NS-Raubgut und deren Herkunft und die Herstellung eingerichtet. Zudem wird die einseitige Anrufbarkeit ermöglicht, die die bisherige gemeinsame Anrufung einer beratenen Kommission durch ein Verfahren ersetzt, das mit einem für beide Seiten verbindlichen Schiedsspruch endet. Sitz des Schiedsgerichts ist Berlin, der Rechtsträger der Schiedsstelle ist die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, an der auch der DLT als Stifter beteiligt ist. Die Finanzierung der Schiedsgerichtsbarkeit erfolgt hälftig durch Bund und Länder.

II. Schiedsrichter/innen für die Schiedsstelle

Zur Arbeit der Schiedsstelle ist es erforderlich, ausreichend Schiedsrichter/innen zu gewinnen, die von den Beteiligten der Verwaltungsvereinbarung wie auch den jüdischen Verbänden vorgeschlagen werden. Hierzu hatten wir bereits die Landesverbände um entsprechende Vorschläge gebeten, soweit möglich. Dieser Aufruf bleibt bestehen. Interessierte Personen können sich direkt oder über ihren Landesverband an uns wenden. Die Grundlagen der Arbeit der Schiedsstelle bildet die Schiedsordnung sowie zwei Anlagen hierzu (**Anlagen 2-4**). Zudem ist eine Musterschiedsvereinbarung als **Anlage 5** beigelegt.

III. „Stehendes Angebot“ der Landkreise bzw. ihrer Einrichtungen

Um die angestrebte einseitige Anrufbarkeit des Schiedsgerichts zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Kulturgutbewahrenden Einrichtungen bzw. ihre Träger ein stehendes Angebot abgeben, das bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Anrufung der Schiedsstelle einseitig von den Anspruchsberechtigten erfolgen kann. Hierfür ist als **Anlage 6** auch ein entsprechendes Muster beigelegt. Der den Entscheidungen zugrunde zu legende Bewertungsrahmen ist der **Anlage 7** zu entnehmen.

IV. Weiteres Vorgehen

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat bei seiner Sitzung am 26./27.11.2024 im Lahn-Dill-Kreis die Annahme der Verwaltungsvereinbarung beschlossen und zugleich den Landkreisen empfohlen, für ihre Einrichtungen ein entsprechendes stehendes Angebot abzugeben. Die im § 3 der Verwaltungsvereinbarung genannte Frist von 3 Monaten für Bund und Länder gilt zum einen nicht für die kommunalen Einrichtungen, die bei weitem die Mehrheit der entsprechenden Kulturgutbewahrenden Einrichtungen darstellen. Wir sind jedoch aufgerufen, mit Unterstützung der jeweiligen Länder darauf hinzuwirken, dass ein entsprechendes Angebot abgegeben wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme und fordern dazu auf, ein „stehendes Angebot“ abzugeben.

Zudem werden die Kreise gebeten, die Hauptgeschäftsstelle des DLT in geeigneter Weise über entsprechende Beschlüsse in den Kreisen und die Abgabe von stehenden Angeboten zu informieren. Es ist davon auszugehen, dass dies auf Nachfragen seitens der Medien stoßen wird. Dies gilt ebenso für einen ausdrücklichen Verzicht von Kreisen auf die Abgabe eines „stehenden Angebots“.

Anlagen

1. Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut
2. Schiedsordnung
3. Anlage 1 zur Schiedsordnung - Verfahren zur Auswahl von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern für das Schiedsrichterverzeichnis
4. Anlage 2 zur Schiedsordnung - Honorarordnung
5. Musterschiedsvereinbarung zum Verwaltungsabkommen „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“
6. Muster für ein stehendes Angebot
7. Bewertungsrahmen für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

**VERWALTUNGSABKOMMEN
ZUR EINRICHTUNG EINER GEMEINSAMEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT
FÜR RÜCKGABESTREITIGKEITEN
ÜBER NS-RAUBGUT**

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
– nachfolgend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Land Saarland,
der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachfolgend „Länder“ genannt –

und

der Deutsche Städtetag,
der Deutsche Landkreistag,
der Deutsche Städte- und Gemeindebund
- nachfolgend „kommunale Spitzenverbände“ genannt -

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Präambel

- A. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind sich der historischen Verantwortung Deutschlands für den Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut bewusst. Sie setzen sich deshalb für die Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (nachfolgend „Washingtoner Prinzipien“ genannt) aus dem Jahr 1998 ein und bekräftigen die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (nachfolgend „Gemeinsame Erklärung“ genannt) aus dem Jahr 1999.
- B. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind auf dem 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch vom 13. März 2024 übereingekommen, dass das mit der Einsetzung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz (nachfolgend „Beratende Kommission“ genannt) im Jahre 2003 auf Grundlage einer gemeinsamen Absprache geschaffene Verfahren zur alternativen Klärung strittiger Rückgabefragen im Lichte der in

den vergangenen 20 Jahren gesammelten Erfahrungen einer Veränderung bedarf, um den Zielen der Washingtoner Prinzipien noch besser gerecht zu werden.

- C. Mit diesem Verwaltungsabkommen wird die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut veranlasst (nachfolgend „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ genannt). Die gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit wird an die Stelle der Beratenden Kommission treten und ebenso wie diese ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus im Sinne der Washingtoner Prinzipien sein. Sie wird auf Grundlage eines umfassenden, ausdifferenzierten Bewertungsrahmens sowie einer Schiedsordnung tätig, die von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet wurden. Das Verfahren steht natürlichen Personen wie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts offen. Überdies wird die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut durch die oder den Antragsberechtigten gegenüber öffentlichen Kulturgut bewahrenden Stellen ermöglicht.
- D. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ (nachfolgend „DZK“ genannt) der geeignete Rechtsträger der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut und der ihr dienenden Schiedsstelle ist. Das gemeinsam durch Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände getragene DZK hat aufgrund der Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Erforschung von und des Umgangs mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut eine besondere fachliche Expertise.
- E. Bund und Länder beabsichtigen entsprechend der Übereinkunft auf dem 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch vom 13. März 2024, die mit diesem Verwaltungsabkommen veranlasste gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit in einer zweiten Stufe durch einen Bund-Länder-Staatsvertrag unter Einbeziehung der Kommunen zu regeln.

DIES VORAUSGESCHICKT vereinbaren Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände das Folgende:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieses Verwaltungsabkommens ist die Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut und die Herstellung ihrer einseitigen Anrufbarkeit. Hierzu wird eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit und eine ihr dienende Schiedsstelle geschaffen, deren Rechtsträger das DZK ist, das seinen Sitz in Magdeburg hat. Sitz der Schiedsstelle und des jeweiligen Schiedsgerichts sind in Deutschland belegen. Der konkrete Ort wird noch festgelegt.

[vgl. hierzu § 2 der als Anlage 1 beigelegten Schiedsordnung]

§ 2 Aufgaben und Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut hat die Aufgabe, bei Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut nach Maßgabe einer Schiedsordnung und eines Bewertungsrahmens unabhängig und überparteilich eine gütliche Beilegung herbeizuführen oder diese Streitigkeiten verbindlich zu entscheiden.
- (2) Parteien können natürliche und juristische Personen sein. Das Verfahren steht damit ausdrücklich auch offen für Streitigkeiten von privaten kulturgutbewahrenden Einrichtungen und Privatpersonen.
- (3) Grundlage für die Schiedsordnung und den Bewertungsrahmen sind insbesondere die Washingtoner Prinzipien von 1998, die Gemeinsame Erklärung von 1999, die Theresienstädter Erklärung von 2009 sowie die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art“ von 2024.
- (4) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, die Schiedsverfahren unparteilich zu unterstützen und zu administrieren.
- (5) Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände fördern die Umsetzung des Verwaltungsabkommens aktiv. Insbesondere führen sie über ihre Vertreter und Vertreterinnen im Stiftungsrat des DZK die notwendigen Beschlüsse herbei, um Schiedsgericht und Schiedsstelle dem DZK als Rechtsträger zuzuordnen. Die Unabhängigkeit der Schiedsgerichte sowie der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wird hierbei sichergestellt. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens regelt die Schiedsordnung.

- (6) Für die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut gilt die als **Anlage 1** beigefügte Schiedsordnung. Über etwaige Änderungen der Schiedsordnung verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich im Kulturpolitischen Spitzengespräch.
- (7) Schiedsgerichte der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut entscheiden allein auf der Grundlage des als **Anlage 2** beigefügten Bewertungsrahmens unter Ausschluss des nach den Kollisionsnormen anwendbaren Rechts und insbesondere ohne Berücksichtigung etwaiger Einreden der Verjährung und der Verwirkung. Über etwaige Änderungen des Bewertungsrahmens verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich im Kulturpolitischen Spitzengespräch.

§ 3 Herstellung der einseitigen Anrufbarkeit

- (1) Bund und Länder geben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung ab.
- (2) Bund und Länder wirken über ihre Beteiligung an den Rechtsträgern anderer Kulturgut bewahrender Stellen darauf hin, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein stehendes Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgeben.
- (3) Die kommunalen Spitzenverbände wirken mit Unterstützung der jeweiligen Länder gegenüber ihren Landesverbänden aktiv darauf hin, dass die Rechtsträger der Kulturgut bewahrenden Stellen auf kommunaler Ebene ein Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgeben.
- (4) Die Angebotsabgabe erfolgt unter Verwendung des Musters in der **Anlage 3**. Die Angebote sind bei der Schiedsstelle einzureichen. Die Schiedsstelle führt ein Verzeichnis aller Angebote und veröffentlicht dieses auf ihrer Website. Sie stellt für Privatpersonen ein Formblatt zum Abschluss der Schiedsvereinbarung unter Wahrung der Form nach der jeweils geltenden Vorschrift der Zivilprozessordnung zur Verfügung.
- (5) In Fällen, in denen ein Rechtsträger einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder eine Privatperson kein Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgegeben hat, hat die Schiedsstelle aufgrund von Anträgen von Antragsberechtigten auf Durchführung eines Schiedsverfahrens geeignete Bemühungen zu unternehmen, um den Abschluss einer Schiedsvereinbarung zu vermitteln. Das Nähere wird in der Schiedsordnung geregelt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Das Schiedsverfahren ist für die Schiedsparteien mit Ausnahme der Kosten, die ihnen selbst entstehen, kostenfrei.
- (2) Die Kosten werden bis zum 31. Dezember 2025 vom Bund und ab dem 1. Januar 2026 je zur Hälfte von Bund und den Ländern getragen. Die Aufteilung des Länderanteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Verpflichtungen nach diesem Abkommen stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer des Verwaltungsabkommens

- (1) Das Verwaltungsabkommen tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.
- (2) Das Verwaltungsabkommen kann vom Bund und jedem Land sowie jedem kommunalen Spitzenverband schriftlich gegenüber den übrigen Parteien des Verwaltungsabkommens mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens gekündigt werden. Gleichzeitig mit der Kündigung ist die Kultusministerkonferenz über die Kündigung zu benachrichtigen.
- (3) Das Verwaltungsabkommen tritt mit Ablauf der letzten Kündigungsfrist außer Kraft, wenn der Bund oder mindestens sechs Länder gekündigt haben. Das Verwaltungsabkommen tritt ebenfalls außer Kraft, wenn das DZK aufgelöst oder aufgehoben wird. In diesen Fällen treffen Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände spätestens sechs Monate vor Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens die erforderlichen Regelungen über eine Übernahme und Fortführung oder Auflösung und Abwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut.
- (4) Kündigt ein oder kündigen mehrere Länder das Verwaltungsabkommen, ohne dass damit das Verwaltungsabkommen nach Absatz 2 außer Kraft tritt, so werden Bund und Länder spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist eine Regelung über die weitere Finanzierung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut treffen.
- (4) Die Kündigung durch einen kommunalen Spitzenverband führt nicht zur Unwirksamkeit des Verwaltungsabkommens. Kündigen alle kommunale Spitzenverbände, besteht das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern fort.

- (5) An die Stelle des Verwaltungsabkommens kann zu gegebener Zeit ein Bund-Länder-Staatsvertrag treten. Erforderliche Übergangsregelungen werden in diesem Fall im Staatsvertrag getroffen.

§ 6 Übergangsregelungen

- (1) Am Tag, bevor die Schiedsstelle ihre Arbeit aufnimmt, verliert die Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einsetzung einer Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, von 2003, in der Neufassung von 2016, ihre Gültigkeit. Die Beratende Kommission und ihre Geschäftsstelle stellen zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit ein.
- (2) Die zu diesem Zeitpunkt bei der Beratenden Kommission noch nicht abgeschlossenen Verfahren gehen auf das Schiedsgericht NS-Raubgut über, sofern beide Parteien gegenüber der Schiedsstelle ihr Einverständnis erklären. Jede Partei kann andernfalls unter den Voraussetzungen der Schiedsordnung ein neues Verfahren auch einseitig einleiten.

§ 7 Änderungen des Verwaltungsabkommens und ergänzende Vereinbarungen

Änderungen dieses Verwaltungsabkommens bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Formerfordernisses nach Satz 1.

§ 8 Evaluierung

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände werden das mit diesem Verwaltungsabkommen eingerichtete schiedsgerichtliche Verfahren gemeinsam mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference evaluieren. Die Evaluierung findet statt, sobald zehn Schiedssprüche zu gerechten und fairen Lösungen nach der Schiedsordnung erlassen worden sind, spätestens nach drei Jahren nach Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Verwaltungsabkommen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder sachlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Inhalt und Zweck dieses Verwaltungsabkommens bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieses Verwaltungsabkommens getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Berlin, den _____

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Stuttgart, den _____

Für das Land Baden-Württemberg, Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

München, den _____

Für den Freistaat Bayern, Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Berlin, den _____

Für das Land Berlin, Der Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Potsdam, den _____

Für das Land Brandenburg, Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bremen, den _____
Für die Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Kultur

Hamburg, den _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, Der Senator für Kultur

Wiesbaden, den _____

Für das Land Hessen, Der Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Schwerin, den _____
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Die
Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Hannover, den _____
Für das Land Niedersachsen, Der Minister für Wissenschaft und Kultur

Düsseldorf, den _____

Für das Land Nordrhein-Westfalen, Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Mainz, den _____

Für das Land Rheinland-Pfalz, Die Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Saarbrücken, den _____
Für das Land Saarland, Die Ministerin für Bildung und Kultur

Dresden, den _____

Für den Freistaat Sachsen, Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus

Magdeburg, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt, Der Staatsminister für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt

Kiel, den _____

Für das Land Schleswig-Holstein, Die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Erfurt, den _____

Für den Freistaat Thüringen, Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Berlin, den _____
Für den Deutschen Städtetag

Berlin, den _____
Für den Deutschen Landkreistag

Berlin, den _____

Für den Deutschen Städte- und Gemeindebund

Schiedsgerichtsordnung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut (Schiedsordnung)

Präambel

Bund, Länder und Kommunen setzen sich unverändert für die Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ ein und bekräftigen die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“. Öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen werden der Umsetzung dieser Erklärungen durch die Erforschung des jeweiligen Sammlungsbestandes und die Rückgabe von als NS-Raubgut identifizierten Kulturguts gerecht.

In Anerkennung der historischen Verantwortung und im Willen eines guten Miteinanders in Gegenwart und Zukunft sowie zur Stärkung der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien in Deutschland haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände ein Schiedsgericht NS-Raubgut für die Fälle eingerichtet, in denen Rückgaben nach einem Vorverfahren strittig bleiben. Das Schiedsgericht ist ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus im Sinne der Washingtoner Prinzipien. Das Verfahren steht auf Seiten der über das Kulturgut Verfügenden damit insbesondere auch privaten Kulturgut bewahrenden Einrichtungen als auch Privatpersonen offen, die ausdrücklich ermuntert werden, ihrer Verantwortung auch gerecht zu werden.

Das Schiedsgericht NS-Raubgut stärkt die Position der Opfer und ihrer Nachfahren, die das Schiedsgericht nach einem erfolglosen Vorverfahren einseitig anrufen können. Der Zentralrat der Juden und die Jewish Claims Conference berufen gemeinsam mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden ein paritätisch besetztes Schiedsrichterverzeichnis. Aus diesem Verzeichnis können sich beide Parteien je zwei Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter selbstbestimmt auswählen.

Das Schiedsgericht gibt nicht nur eine Empfehlung ab, es fällt eine rechtskräftige Entscheidung auf Grundlage des verbindlichen Bewertungsrahmens. Es soll jederzeit im Verfahren auf eine gütliche Einigung hinwirken. Der Würdigung und Darstellung des Verfolgungsschicksals sind im Verfahren angemessen Raum zu geben.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Schiedsordnung findet auf Schiedsverfahren gemäß dem Verwaltungsabkommen „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden Anwendung. Sie findet somit Anwendung, wenn geltend gemacht wird, dass ein Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer NS-Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen der sexuellen Orientierung verloren wurde, und sich das betreffende Kulturgut im Zeitpunkt, in dem das Schiedsverfahren begonnen wird, in Deutschland befindet.
- (2) Auf ein Schiedsverfahren ist die Fassung der Schiedsordnung anzuwenden, die bei Antragstellung gilt.

§ 2 Sitz

- (1) Rechtsträger der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit und der ihr dienenden Schiedsstelle ist das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK), das seinen Sitz in Magdeburg hat. Dienort der Schiedsstelle ist Berlin.
- (2) Die Parteien können den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens (Schiedsort) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland festlegen. Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Schiedsort, bestimmt dies das Schiedsgericht; für ein Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut muss der Schiedsort auch in einem solchen Fall im Bundesgebiet gelegen sein. Davon unabhängig können die Parteien einen abweichenden in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Verhandlungsort festlegen; fehlt eine solche Vereinbarung, bestimmt diesen Ort das Schiedsgericht innerhalb des Bundesgebiets.
- (3) Zuständiges Oberlandesgericht i. S. d. § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main; dies gilt insbesondere für die Fälle der §§ 12 Absatz 3 und 14 der Schiedsordnung sowie für § 1059 ZPO. Dies gilt nicht für § 1062 Absatz 4 ZPO (Zuständiges Amtsgericht).

§ 3 Schiedsrichterverzeichnis

- (1) Für Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung steht ein Verzeichnis der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zur Verfügung, das für die Parteien bindend ist.
- (2) BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände sowie der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Jewish Claims Conference schlagen Kandidatinnen und Kandidaten für das Schiedsrichterverzeichnis vor. Diese müssen Richterinnen oder Richter sein oder die

Befähigung zum Richteramt haben oder eine durch geeignete Nachweise feststellbare vergleichbare internationale juristische Qualifikation. Für die beiden letztgenannten Fälle ist ferner eine mehrjährige Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung nachzuweisen. Weiterhin sind Persönlichkeiten mit Expertise in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder mit Expertise in der Provenienzforschung zu NS-Raubgut vorzuschlagen.

- (3) BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände ernennen die ausgewählten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter für eine Amtsdauer von jeweils fünf Jahren. Ihre Amtszeit kann auf Vorschlag einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden. Wird ein laufendes Verfahren nicht innerhalb der Amtszeit beendet, so endet die Amtsdauer der jeweils bestellten Schiedsrichterin oder des jeweils bestellten Schiedsrichters erst mit Abschluss des Verfahrens. Die Grundlagen zur Auswahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und zu ihrer Vergütung sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

§ 4 Präsidium

- (1) BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände ernennen aus dem Schiedsrichterverzeichnis gemäß § 3 im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference ein Präsidium für die Amtsdauer von jeweils fünf Jahren. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert das Schiedsgericht nach außen, etwa durch die Teilnahme an Tagungen, die Beantwortung von Presseanfragen und als Ansprechperson für andere Restitutionskommissionen. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§ 5 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle unterstützt die Parteien im Vorfeld der Konstituierung eines Schiedsgerichts und begleitet die Verfahren im Sinne dieser Schiedsordnung. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichten insbesondere Post- und E-Maileingänge, ordnen sie den jeweiligen Verfahren zu und überprüfen eingehende Anträge und Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Die Schiedsstelle stellt die Fristwahrung sowie die Protokollführung sicher, veranlasst erforderliche Übersetzungen, administriert die Informationsbeschaffung nach § 20 Absatz 3 und versendet die Entscheidungen. Sie führt die Akten und überwacht die Akteneinsicht, die den Parteien auf Antrag gewährt wird. Die Schiedsstelle unterstützt das Präsidium bei den Repräsentationsaufgaben. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Parteien

- (1) Die Parteien des Verfahrens sind die oder der Antragsberechtigte und die andere Partei.
- (2) Antragsberechtigte können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie deren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger sein, die den Verlust eines Kulturgutes gemäß § 1 Absatz 1 geltend machen. Einen Antrag können aber auch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Kulturgut verfügen, etwa private Sammlerinnen und Sammler, Galerien sowie öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen, insbesondere Archive, Bibliotheken und Museen.
- (3) Öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen im Sinne dieser Schiedsordnung können die Einrichtungen selbst oder, sofern diese nicht rechtsfähig sind, ihre Träger sein.

§ 7 Vorverfahren

- (1) Handelt es sich bei der anderen Partei um eine öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtung, setzt die Verfahrenseinleitung voraus, dass die oder der Antragsberechtigte sich mit ihrem oder seinem Begehren zunächst an die Kulturgut bewahrende Einrichtung gewandt hat und die Parteien kein Ergebnis über den Antrag erzielt haben. Kein Ergebnis liegt vor, wenn innerhalb von 20 Monaten nach der ersten Kontaktaufnahme mit der Kulturgut bewahrenden Einrichtung
 - a) diese keine Entscheidung über den Antrag getroffen hat,
 - b) die Parteien keine gütliche Einigung erzielt haben oder
 - c) die Kulturgut bewahrende Einrichtung das Begehren abgelehnt hat.
- (2) Einem ergebnislosen Vorverfahren im Sinne von Absatz 1 steht gleich, wenn die Kulturgut bewahrende Einrichtung
 - a) innerhalb von 3 Monaten nicht auf die Kontaktaufnahme reagiert oder
 - b) innerhalb von 6 Monaten erkennbar keine Maßnahmen für eine Prüfung des Begehrens unternommen oder angekündigt hat.
- (3) Ein Vorverfahren ist entbehrlich, wenn die Kulturgut bewahrende Einrichtung darauf gegenüber der oder dem Antragsberechtigten verzichtet.

§ 8 Schiedsvereinbarung

- (1) Die Kulturgut bewahrende Einrichtung verpflichtet sich mit Abgabe eines „stehenden Angebots“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im konkreten Einzelfall. Liegt ein stehendes Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung vor, so wird dieses auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut veröffentlicht und eine entsprechende

Schiedsvereinbarung in deutscher und englischer Fassung zur Verfügung gestellt. Die oder der Antragsberechtigte kann das Angebot durch Vervollständigung und Zeichnung der bereitgestellten Schiedsvereinbarung annehmen. Die Schiedsvereinbarung ist in Schrift- oder Textform an die Schiedsstelle zu senden.

- (2) Hat die Kulturgut bewahrende Einrichtung kein stehendes Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgegeben, so müssen sich beide Parteien mit einem Schiedsverfahren durch Abschluss einer Schiedsvereinbarung einverstanden erklären. Hierfür steht den Parteien auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut eine entsprechende Schiedsvereinbarung in deutscher und englischer Fassung zur Verfügung.
- (3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Schiedsvereinbarung vor, so unternimmt die Schiedsstelle den Versuch, das Zustandekommen der Schiedsvereinbarung zu vermitteln, indem sie die andere Partei ersucht, das Einverständnis zur Durchführung des Schiedsverfahrens für den konkreten Fall zu erklären und die Schiedsvereinbarung abzuschließen.

§ 9 Verfahrenseinleitung

- (1) Die oder der Antragsberechtigte hat ihr oder sein Begehren in einem Antrag an die Schiedsstelle vorzubringen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Namen und Adressen der Parteien,
 - b) die Namen und Adressen etwaiger Verfahrensbevollmächtigter der oder des Antragsberechtigten,
 - c) ein bestimmtes Begehren,
 - d) Tatsachen und Umstände, auf die das Begehren gestützt werden kann, insbesondere Angaben zu dem in Rede stehenden Kulturgut, dem ursprünglichen Eigentum, den Umständen des Verlusts wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft im Sinne des Bewertungsrahmens,
 - e) die Darlegung der formalen Antragsberechtigung, wenn die oder der Antragsberechtigte nicht selbst die oder der Geschädigte ist,
 - f) sofern sich das Begehren gegen eine öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtung richtet die Darlegung der ergebnislosen Durchführung eines Vorverfahrens oder des Verzichts der Kulturgut bewahrenden Einrichtung auf die Durchführung eines Vorverfahrens und
 - g) eine Kopie der Schiedsvereinbarung oder das an die Schiedsstelle gerichtete Ersuchen um Vermittlung des Abschlusses einer solchen mit der anderen Partei.
- (2) Dem Antrag sind Dokumente, Unterlagen und/oder Informationen beizufügen, die ein Begehren gemäß dem Bewertungsrahmen zumindest möglich erscheinen lassen. Der Antrag nebst Anlagen kann in Schrift- oder Textform an die Schiedsstelle übermittelt

werden. Die Schiedsstelle prüft die Vollständigkeit der Angaben und die beigefügten Dokumente. Ist der Antrag unvollständig oder fehlen Dokumente, so fordert die Schiedsstelle die oder den Antragsberechtigten unter Fristsetzung zur Ergänzung auf.

- (3) Die Schiedsstelle soll den Antrag eine angemessene Zeit zurückstellen, um den Parteien Gelegenheit zur Erledigung zu geben, wenn das Vorverfahren gemäß § 7 nicht abgeschlossen wurde, weil
- a) eine laufende Provenienzforschung noch nicht abgeschlossen ist oder
 - b) die oder der Antragsberechtigte erforderliche Dokumente gegenüber der Kulturgut bewahrenden Einrichtung nicht vorgelegt hat.
- (4) Die Schiedsstelle leitet den Antrag unverzüglich an die andere Partei weiter.

§ 10 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Mitglieder des Schiedsgerichts können ausschließlich in das Verzeichnis nach § 3 Absatz 1 aufgenommene Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter sein.
- (2) Jedes Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und ist interdisziplinär besetzt. Es besteht aus drei Richterinnen oder Richtern oder Juristinnen oder Juristen mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise feststellbaren vergleichbaren internationalen juristischen Qualifikation sowie in den beiden letztgenannten Fälle mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung und zwei Personen mit Expertise in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder zu Provenienzforschung zu NS-Raubgut.

§ 11 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Offenlegungspflichten

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen in Ansehung der Parteien unparteilich und unabhängig sein.
- (2) Die namentlich benannten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben der Schiedsstelle unverzüglich die Annahme ihres Amtes als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter zu erklären und zu bestätigen, dass sie unparteilich und unabhängig und für die Dauer des Schiedsverfahrens zeitlich verfügbar sind. Sie haben alle Tatsachen und Umstände offenzulegen, die bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel der Parteien an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hervorrufen können. Die Schiedsstelle informiert die Parteien und übermittelt ihnen die Erklärungen und Offenlegungen.

- (3) Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben während des gesamten Schiedsverfahrens eine fortdauernde Verpflichtung, alle gemäß Absatz 2 erheblichen Tatsachen und Umstände den Parteien, den anderen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie der Schiedsstelle unverzüglich offenzulegen.

§ 12 Bestellung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- (1) Mit Mitteilung über die Aufnahme des Verfahrens fordert die Schiedsstelle die Parteien auf, innerhalb von vier Wochen jeweils zwei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter aus dem Verzeichnis nach § 3 Absatz 1 zu bestellen. Dafür stellt sie den Parteien das Verzeichnis der Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter zur Verfügung. Jede Partei bestellt eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die oder der eine Juristin oder ein Jurist gemäß der Voraussetzungen in Anlage 1 zu dieser Schiedsordnung ist, sowie eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter mit Expertise in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder zu Provenienzforschung zu NS-Raubgut. Besteht eine Parteiseite aus mehreren Parteien, so steht ihr das Recht zur Bestellung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern nur gemeinsam zu. Eine Partei ist an ihre Bestellung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gebunden, sobald diese der Schiedsstelle zugegangen ist.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 kann durch die Schiedsstelle auf Antrag verlängert werden. Ist die Bestellung einer Partei nicht innerhalb dieser Frist der Schiedsstelle zugegangen, so fordert die Schiedsstelle die Partei unter Fristsetzung erneut zur Bestellung auf. Erfolgt auch innerhalb der verlängerten Frist keine Bestellung, so entscheidet die Leitung der Schiedsstelle über die Bestellung durch das Los.
- (3) Die bestellten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wählen innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Aufforderung durch die Schiedsstelle eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Schiedsrichterverzeichnis, die oder der die Verfahrensleitung übernimmt. Die oder der Vorsitzende soll vorzugsweise Richterin oder Richter sein; es kann hilfsweise auch eine Juristin oder ein Jurist mit Befähigung zum deutschen Richteramt sein. Können sich die vier Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auf einen Vorsitz einigen, so ist der Vorsitz auf Antrag einer Partei durch das zuständige Oberlandesgericht zu bestellen.
- (4) Mit der Bestellung aller Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und deren Wahl einer oder eines Vorsitzenden ist das Schiedsgericht konstituiert. Die Schiedsstelle informiert die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts.

§ 13 Ablehnung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters

Eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an ihrer oder seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Die Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information über die Konstituierung des Schiedsgerichts nach § 12 Absatz 4 oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes der Schiedsstelle gegenüber zu erklären und zu begründen. Eine Partei kann eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die oder den sie bestellt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Tritt die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter von ihrem oder seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht ohne Teilnahme der betroffenen Schiedsrichterin oder des betroffenen Schiedsrichters über die Ablehnung.

§ 14 Verhinderung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters

Ist eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen außerstande, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen oder kommt sie oder er aus anderen Gründen ihren oder seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet ihr oder sein Amt, wenn sie oder er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung des Amtes vereinbaren. Tritt die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter von ihrem oder seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei dem zuständigen Oberlandesgericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

§ 15 Bestellung einer Ersatzschiedsrichterin oder eines Ersatzschiedsrichters

Wird ein Schiedsrichteramt nach § 13 oder § 14 beendet, so ist eine Ersatzschiedsrichterin oder ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach § 12.

§ 16 Erwidern und weiteres Parteivorbringen

- (1) Das Schiedsgericht setzt der anderen Partei eine Frist zur Einreichung einer Erwidern. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs des Antrags bei der anderen Partei angemessen zu berücksichtigen. Das Schiedsgericht bestimmt die Form der Übermittlung von Schriftstücken.
- (2) Jede Partei kann im Laufe des Schiedsverfahrens ihr Vorbringen ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.

§ 17 Verfahrenssprache

- (1) Die Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (2) Dokumente, Gutachten und andere schriftlichen Beweismittel können in einer anderen Sprache eingereicht werden. Gegebenenfalls erforderliche Übersetzungen werden durch das Schiedsgericht veranlasst.

§ 18 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- (2) Im gesamten Verfahren ist für beide Parteien jederzeit derselbe Informationsstand sicherzustellen. Alle Schriftsätze, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Seite, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Beiden Parteien muss hinreichend Möglichkeit zur Erwidern auf das Vorbringen der anderen Seite gegeben werden. Das Schiedsgericht entscheidet nach Ermessen über Präklusionen.

§ 19 Verfahrensführung

- (1) Das Schiedsgericht hat alsbald nach seiner Konstituierung, in der Regel innerhalb von 21 Tagen, eine Verfahrensmanagementkonferenz mit den Parteien abzuhalten. Neben etwaigen externen Verfahrensbevollmächtigten sollen an der Verfahrensmanagementkonferenz auch die Parteien selbst teilnehmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet nach Ermessen, ob die Teilnahme der Parteien per Bild- und Tonübertragung zugelassen wird.
- (2) In der Verfahrensmanagementkonferenz erörtert das Schiedsgericht mit den Parteien insbesondere den Verfahrenskalender, einschließlich der Festlegung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, sowie die Frage, ob Sachverständige eingesetzt werden sollten.

§ 20 Informationsbeschaffung

- (1) Die Informationsbeschaffung dient der Feststellung des für den konkreten Streitgegenstand entscheidungserheblichen Tatsachen und der Darstellung des allgemeinen Verfolgungsschicksals der oder des Antragsberechtigten oder der ursprünglichen Eigentümerin oder des ursprünglichen Eigentümers.

- (2) Das Schiedsgericht ist berechtigt, den dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt über die von den Parteien eingebrachten Informationen hinaus zu ermitteln.
- (3) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht eine oder einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen, etwa zur Provenienz oder zur Klärung der erbrechtlichen Verhältnisse, bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, der oder dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Dokumente oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen. Die oder der Sachverständige hat, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung ihres oder seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien der oder dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen. Insbesondere Provenienzforschungsergebnisse werden durch die Schiedsstelle dem DZK zur Aufnahme in die Provenienz-Datenbank übermittelt.

§ 21 Mündliche Verhandlung

- (1) Sofern die Parteien übereinstimmend nichts anderes beantragen, wird vor dem Schiedsgericht mündlich verhandelt. Die oder der Vorsitzende entscheidet nach Ermessen, ob die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung zugelassen wird.
- (2) Sofern die Parteien dies übereinstimmend und ausdrücklich wünschen, ist die Öffentlichkeit zur Verhandlung zugelassen.

§ 22 Teilnahme und Entscheidungen des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht tagt in der Regel in voller Besetzung. Im Einvernehmen mit beiden Parteien kann auf die Teilnahme eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin im begründeten Einzelfall verzichtet werden. Dies gilt nicht für die Sitzung, in der über den Schiedsspruch abgestimmt wird.
- (2) Jede Entscheidung des Schiedsgerichts trifft das Schiedsgericht mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (3) Verweigert eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ohne sie oder ihn abstimmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- (4) Die Absicht, ohne die verweigernde Schiedsrichterin oder den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Über einzelne Verfahrensfragen kann die oder der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 23 Dokumentation des Verfahrens

- (1) Jede mündliche Verhandlung wird protokolliert. Jedes Protokoll wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Für jedes Verfahren wird eine Verfahrensakte angelegt. Diese enthält insbesondere alle das Verfahren betreffenden Informationen, Stellungnahmen, Anträge, Berichte und Protokolle. Die Parteien können in die Akte Einsicht nehmen. Ausgenommen von diesem Einsichtsrecht sind alle Protokolle der internen Beratungen des Schiedsgerichts.

§ 24 Säumnis

- (1) Versäumt es die andere Partei, auf den Antrag innerhalb der nach § 16 vorgesehenen Frist zu erwidern, so kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren gleichwohl fortsetzen. Das tatsächliche Vorbringen der oder des Antragsberechtigten gilt nicht wegen der Säumnis der anderen Partei als zugestanden.
- (2) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Dokument zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- (3) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 25 Schlussverfügung

Nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz erklärt das Schiedsgericht durch verfahrensleitende Verfügung das Verfahren für geschlossen. Danach können Schriftsätze oder Beweismittel bzw. Mittel zur Glaubhaftmachung nur noch eingereicht werden, wenn sie geeignet sind, die bisherige Sachverhaltsfeststellung des

Schiedsgerichts grundlegend zu verändern. Hierüber entscheidet das Schiedsgericht nach Ermessen.

§ 26 Vergleich

Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 27 Erlass des Schiedsspruchs

- (1) Gegenstand des Schiedsspruchs ist die Entscheidung über gerechte und faire Lösungen im Sinne der Ziffer 11 des Bewertungsrahmens.
- (2) Die Entscheidung enthält in einheitlicher Form und Gliederung den grundlegenden Verfahrensablauf, den Sachverhalt, die Parteianträge und das Parteivorbringen sowie eine begründete Bewertung. Das Schiedsgericht ist dabei verpflichtet, den Schiedsspruch nachvollziehbar und substantiell zu begründen. Die Begründung muss sich mit allem wesentlichen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen. Der Darstellung des Verfolgungsschicksals der oder des Antragsberechtigten oder der ursprünglichen Eigentümerin oder des ursprünglichen Eigentümers ist angemessen Raum zu geben.
- (3) Vor Erlass des Schiedsspruchs wird den Parteien jeweils der Schiedsspruch übermittelt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, auf Ungenauigkeiten oder Fehler im festgestellten Sachverhalt innerhalb von fünf Werktagen hinzuweisen.
- (4) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
- (5) Den Parteien ist es unbenommen nachträglich eine von dem Schiedsspruch abweichende Regelung zu vereinbaren, sofern eine Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs noch nicht beantragt wurde.

§ 28 Beendigung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

- (2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des Schiedsverfahrens fest („Beendigungsbeschluss“), wenn
- a) die oder der Antragsberechtigte ihren oder seinen Antrag zurücknimmt, es sei denn, dass die andere Partei widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse der anderen Partei an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt oder
 - b) die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren oder
 - c) die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
- (3) Der Beendigungsbeschluss ergeht unbeschadet des Rechts einer Partei, ihre Ansprüche erneut geltend zu machen.

§ 29 Bekanntgabe

- (1) Der Schiedsspruch wird den Parteien umgehend übermittelt. Wenn von einer Partei gewünscht, wird eine englische Übersetzung angefertigt. Die Übersetzung hat rein informativen Charakter und entfaltet nicht die Wirkung eines Schiedsspruchs.
- (2) Die Entscheidung wird der Öffentlichkeit unverzüglich auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut abrufbar zugänglich gemacht, auf Wunsch der Parteien in anonymisierter Form und zu einem abgestimmten Zeitpunkt. Die Veröffentlichung erfolgt in deutscher sowie in englischer Sprache.
- (3) Die gefundene gerechte und faire Lösung wird von der Schiedsstelle an das DZK gemeldet, damit sie in das dort geführte Verzeichnis aufgenommen wird. Einem Wunsch der Parteien nach Anonymisierung wird dabei entsprochen.

§ 30 Überprüfungsverfahren

Die Parteien können gegen den ergangenen Schiedsspruch nach den Regelungen der Zivilprozessordnung vorgehen.

§ 31 Kosten

Den Parteien entstehen durch die Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut keine Kosten. Die Kosten des Schiedsgerichts werden den Parteien nicht in Rechnung gestellt. Kosten, die den Parteien entstehen, müssen diese jeweils selbst tragen. Dies gilt beispielsweise für die Kosten anwaltlicher Beratung und Vertretung.

§ 32 Anwendung des geltenden Verfahrensrechts

Soweit diese Schiedsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist die Zivilprozessordnung unter Einschluss der Bestimmungen zum Schiedsverfahren in den §§ 1029 bis 1065 der Zivilprozessordnung anzuwenden. Im Übrigen leitet die oder der Vorsitzende das Verfahren nach Ermessen.

§ 33 Veröffentlichung

Diese Schiedsordnung wird auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut veröffentlicht. Dort wird ebenfalls eine englische, nicht bindende Übersetzung zur Verfügung gestellt.

Verfahren zur Auswahl von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern für das Schiedsrichterverzeichnis

1. Die BKM, die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände schlagen jeweils sechs, der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Jewish Claims Conference jeweils neun Mitglieder entsprechend des unter Ziffer 3 aufgeführten Verhältnisses für das zu bildende Schiedsrichterverzeichnis vor.

2. Die vorgeschlagenen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

a) müssen über eine fachliche Qualifikation verfügen als

- RichterIn oder Richter;
- Juristin oder Jurist mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise feststellbaren vergleichbaren internationalen juristischen Qualifikation sowie in beiden Fällen mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung;
- Historikerin oder Historiker in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder
- Kunsthistorikerin oder Kunsthistoriker mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der Provenienzforschung zu NS-Raubgut.

Geeignete Nachweise sind dem Vorschlag beizufügen.

b) müssen ihre Tätigkeit unparteilich und unabhängig ausüben, also frei von eigenen Interessen sein und nach bestem Wissen und Gewissen handeln und

c) dürfen bei der Ernennung bzw. der Wiederernennung zur SchiedsrichterIn oder zum Schiedsrichter das 75. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Zu b) Die vorgeschlagenen Personen bieten keine Gewähr dafür, dass sie ihre Tätigkeit unparteilich und unabhängig ausüben, wenn

- sie voreingenommen gegenüber einer der Parteien sind, in einem persönlichen Verhältnis zu einer der Parteien stehen, nicht frei von eigenen Interessen sind und nicht nach bestem Wissen und Gewissen handeln,
- sie in den vergangenen zehn Jahren für eine der Parteien in Restitutionsangelegenheiten von NS-Raubgut rechtsberatend oder in sonstiger Weise in einer rechtlichen oder rechtsbesorgenden Art tätig waren,
- sie für eine Kulturgut bewahrende Einrichtung in leitender Funktion tätig waren oder sind (davon nicht erfasst sind Leitungen von Gedenkstätten).

3. Das Schiedsrichterverzeichnis besteht aus 36 Mitgliedern, davon 22 Juristinnen oder Juristen mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise feststellbaren vergleichbaren internationalen juristischen Qualifikation sowie in beiden Fällen mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung sowie 14 Personen mit historischer oder kunsthistorischer Expertise im Sinne von Nr. 2 a). Die Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt, ihre Mitgliedschaft kann einmal um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Besetzung soll zu gleichen Anteilen mit fachlich geeigneten Männern und Frauen erfolgen.

4. Die Auswahl, die Nachbenennung und auch die Verlängerung der Mitgliedschaft von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern erfolgt durch einen Auswahlausschuss, der aus jeweils zwei von BKM, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden und jeweils drei von Zentralrat der Juden und Jewish Claims Conference entsandten Personen besteht. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände ernennen die von ihnen zu entsendenden Personen für den Auswahlausschuss im gegenseitigen Einvernehmen. Für das Schiedsrichterverzeichnis können nur solche Personen ausgewählt werden, die die unter Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Die Erstbenennung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen aller Mitglieder des Auswahlausschusses. Das Einvernehmen darf nur in begründeten Fällen verweigert werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Schiedsrichterverzeichnis besteht nicht.

Bei einem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verzeichnis während der ersten regulären Amtszeit findet eine Nachbenennung entsprechend dem voranstehenden Verfahren statt, wenn die Anzahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Verzeichnis insgesamt weniger als 30 beträgt oder wenn mindestens zwei der vorschlagsberechtigten Parteien des Auswahlausschuss es für notwendig erachten. Im Rahmen der Evaluierung wird das Verfahren dahingehend geprüft, ob es den Interessen der Opferseite gerecht wird.

Honorarordnung

§ 1 Honorare für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- (1) Jede Schiedsrichterin und jeder Schiedsrichter, die oder der nicht Vorsitzende eines Schiedsgerichts ist, erhält streitwertunabhängig für jedes Verfahren, in dem sie oder er tätig wird, ein Honorar in Höhe von 10.000 EUR. Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts erhält streitwertunabhängig für jedes Verfahren, in dem sie oder er den Vorsitz übernommen hat, ein Honorar in Höhe von 12.000 EUR. Zahlungen erfolgen ausschließlich in europäischer Währung (Euro).
- (2) Nach Durchführung der Verfahrensmanagementkonferenz gemäß § 19 der Schiedsordnung erhalten die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter einen Betrag in Höhe von 20 Prozent des Honorars. Nach Beendigung des Verfahrens durch Schiedsspruch oder Vergleich, unabhängig, ob dieser mit vereinbartem Wortlaut festgehalten wird oder als Schiedsspruch ergeht, wird das verbleibende Honorar an die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie den Vorsitz ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch die Schiedsstelle beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste.
- (3) Erfolgt eine Ablehnung der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters nach § 13 Schiedsordnung, so steht der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter kein Honoraranspruch zu. Ist im Laufe des Verfahrens gemäß § 14 Schiedsordnung eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter verhindert, ihre oder seine Tätigkeit zu erfüllen, oder kommt sie ihren oder er seinen Aufgaben nicht nach, so entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ob und in welcher Höhe ein Honorar gezahlt wird. Hierbei ist insbesondere der Verfahrensstand, zu dem die Verhinderung eintritt, zu beachten als auch die von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter bisher erbrachte Leistung. Ist die oder der Vorsitzende betroffen, so entscheiden hierüber die verbleibenden beiden Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter mit juristischer Expertise.
- (4) Erfolgt eine Beendigung des Verfahrens vor einem Schiedsspruch oder Vergleich, aber nach Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen, so erhalten die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie der Vorsitz jeweils 70 Prozent des Honorars.
- (5) Erfolgt eine Beendigung des Verfahrens nach Durchführung der Verfahrensmanagementkonferenz, dem Austausch von Schriftsätzen aber noch vor einer mündlichen Verhandlung, so erhalten die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie der Vorsitz jeweils 40 Prozent des Honorars.

- (6) Reisekosten (Fahrtkosten und Tagegeld) der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter für die Durchführung eines Schiedsverfahrens als auch für Zusammenkünfte aller Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zu internen Beratungen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes einschließlich Auslandsreisekostenverordnung erstattet.

§ 2 Honorar Präsidium

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit ein jährliches Honorar von 12.000 EUR. Das Honorar wird durch die Schiedsstelle beim Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste ausgezahlt.
- (2) Für die Tätigkeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten kann anlassbezogen ein Honorar in angemessener Höhe in Anlehnung an das Honorar des Präsidenten bzw. der Präsidentin durch die Schiedsstelle beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste festgelegt und ausgezahlt werden.
- (3) Reisekosten des Präsidiums werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes einschließlich Auslandsreisekostenverordnung erstattet. Weitere Auslagen werden nicht erstattet.

Schiedsvereinbarung

zwischen

[...]

– [Antragsberechtigte/Antragsberechtigter] –

vertreten durch

[...]

und

[...]

– [Kulturgut bewahrende Einrichtung/der Träger/die Trägerin/...] –

vertreten durch

[...]

– gemeinsam „die Parteien“ –

☐ in Bezug auf das Kulturgut

_____ (Titel/Bezeichnung)

_____ (Angaben zur Urheberschaft)

_____ (Maße)

_____ (besondere Merkmale)

– Kulturgut –

☐ in Bezug auf die in der Anlage zu dieser Schiedsvereinbarung aufgeführten Kulturgüter

– Kulturgüter –

- (1) Im Einklang mit den „Grundsätzen der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner Prinzipien) und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung), vereinbaren die Parteien, den Sachverhalt nach Absatz 2 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig durch das Schiedsgericht NS-Raubgut entscheiden zu lassen.
- (2) Gegenstand des Schiedsverfahrens ist ein Sachverhalt gemäß § 1 der Anlage 1 des Verwaltungsabkommens „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden mit Bezug auf das vorgenannte Kulturgut/die in der Anlage aufgeführten Kulturgüter.
- (3) Auf das Schiedsverfahren ist die Schiedsordnung gemäß Anlage 1 des Verwaltungsabkommens „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden anzuwenden.
- (4) Die Entscheidung gemäß Absätzen 1 und 2 kann allein auf Basis der Schiedsordnung und des Bewertungsrahmens gemäß Anlage 1 und Anlage 2 des Verwaltungsabkommens „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden in der jeweils geltenden Fassung unter Ausschluss des nach den Kollisionsnormen anwendbaren materiellen Rechts ergehen.
- (5) ☐ Schieds- und Verhandlungsort¹ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist _____.
- ☐ Schiedsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist _____, Verhandlungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist _____.
- ☐ Schieds- und Verhandlungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland soll durch das Schiedsgericht festgelegt werden.

¹ *Erläuterungen: Gemäß § 1043 Abs. 1 ZPO können die Parteien den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens (Schiedsort) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland festlegen. Diese Festlegung ist wichtig, da durch den Schiedsort das anzuwendende Verfahrensrecht bestimmt wird. Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Schiedsort, bestimmt diesen das Schiedsgericht; für ein Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut muss der Schiedsort auch in einem solchen Fall im Bundesgebiet belegen sein. Gemäß § 1043 Abs. 2 ZPO können die Parteien unabhängig von der Festlegung des Schiedsortes einen abweichenden in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Verhandlungsort festlegen; fehlt eine solche Vereinbarung, bestimmt diesen Ort das Schiedsgericht innerhalb des Bundesgebiets. Der Verhandlungsort ist der Ort, an dem das Verfahren tatsächlich durchgeführt wird.*

- (6) Zuständiges Oberlandesgericht i. S. d. § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main; dies gilt insbesondere für die Fälle der §§ 12 Absatz 3 und 14 der Schiedsordnung sowie für § 1059 ZPO. Dies gilt nicht für § 1062 Absatz 4 ZPO (Zuständiges Amtsgericht).

**Für die [Kulturgut bewahrende
Einrichtung/den Träger/die Trägerin/...]**

**Für [die Antragsberechtigte/den
Antragsberechtigten]**

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name, Funktion

Name, Funktion

Vorblatt – Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne vom § 1029 ZPO („stehendes Angebot“) [der/des] [...]

_____, den _____

[...]

vertreten durch

gibt die folgende

**Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne vom § 1029 ZPO
(„stehendes Angebot“)**

ab und stimmt der Veröffentlichung auf der Webseite der Schiedsstelle der
Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut zu.

(Unterschrift)

Anlage:

Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne vom § 1029 ZPO („stehendes Angebot“) [der/des] [...].

Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne von § 1029 ZPO („stehendes Angebot“)

(1) Im Einklang mit den „Grundsätzen der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner Prinzipien) und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung), macht

[...]

das verbindliche Angebot und erteilt die uneingeschränkte Zustimmung gegenüber allen Antragsberechtigten, ein Verfahren der gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Verwaltungsabkommen „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu führen und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch das Schiedsgericht NS-Raubgut entscheiden zu lassen. Diese gelten nur

- a) für Sachverhalte, in denen der Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen der sexuellen Orientierung geltend gemacht wird und sich das betreffende Kulturgut heute in Deutschland befindet und
- b) sofern allein die Schiedsordnung und der Bewertungsrahmens gemäß Anlage 1 und Anlage 2 des o. g. Verwaltungsabkommens unter Ausschluss des nach den Kollisionsnormen anwendbaren materiellen Rechts zur Anwendung kommen.

(2) Das verbindliche Angebot und die uneingeschränkte Zustimmung gemäß Absatz 1 gelten nicht

- a) für Kulturgut im Besitz *[der/des]* [...], sofern Rechte Dritter entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich *[bei dem betreffenden Kulturgut/bei den betroffenen Kulturgütern]* um Leihgaben Dritter handelt und
- b) für Kulturgut, das bereits Gegenstand einer gerechten und fairen Lösung geworden ist.

(3) Das verbindliche Angebot und die uneingeschränkte Zustimmung gemäß Absätzen 1 und 2 ist für die Dauer der Wirksamkeit des o. g. Verwaltungsabkommens oder die Geltung eines an die Stelle dieses Verwaltungsabkommens tretenden einschlägigen Staatsvertrags unwiderruflich.

(4) Die Annahme des Angebots gemäß Absätzen 1 und 2 durch die oder den Antragsberechtigten erfolgt durch Übermittlung der vervollständigten und gezeichneten Schiedsvereinbarung an die Schiedsstelle der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut mit Dienstort in Berlin. Diese Schiedsvereinbarung wird von selbiger zur Verfügung gestellt. [...] verpflichtet sich zum unverzüglichen formwirksamen Abschluss.

Bewertungsrahmen für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

Präambel

Eingedenk der Schrecken der NS-Herrschaft und der Nachwirkung größten, unermesslichen Unrechts bekennt sich Deutschland zu seiner historischen Verantwortung, den Opfern und folgenden Generationen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Aus diesem Geist verpflichtete sich Deutschland 1999 mit der „Gemeinsamen Erklärung“ zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung von 1998, die den Kunstraub des nationalsozialistischen Regimes benennt und dazu aufruft, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu identifizieren und gerechten und fairen Lösungen zuzuführen. Mehr als ein Vierteljahrhundert nach dem wegweisenden Entschluss, den anhaltenden NS-Kunstraub durch Rückgabe an die Berechtigten zu beenden, wird in Anerkennung des bisher Geleisteten durch Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände ein rechtsförmiges Verfahren dem Unrecht des nationalsozialistischen Kulturgutentzugs entgegengesetzt, das auch die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art“ berücksichtigt. Die Unverbindlichkeit der „Orientierungshilfe“ der Handreichung zur Gemeinsamen Erklärung wird abgelöst durch die Verbindlichkeit dieses Bewertungsrahmens. Schiedsgericht und Kulturgut bewahrende Einrichtungen sind verpflichtet, ihn zur Grundlage jeder Prüfung und ihrer nachvollziehbaren und begründeten Entscheidung zu machen. Er bildet die materielle Grundlage für die Schiedsverfahren, für die eine einseitige Anrufbarkeit besteht und deren Entscheidungen verbindlich sind.

Das Unrecht des Nationalsozialismus ging von einem Unrechtsstaat aus, der sich gegen jene wandte, denen er als seinen Bürgerinnen und Bürgern zum Schutz verpflichtet gewesen wäre. Deshalb sind der Staat und seine Einrichtungen in besonderer Weise gehalten, das staatlich begangene Unrecht anzuerkennen und ihm durch gerechte und faire Lösungen abzuhelpen. Private Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturgut, die sich den in der „Gemeinsamen Erklärung“ und diesem Bewertungsrahmen niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen anschließen, nehmen diese aus der Geschichte erwachsene Verantwortung für die Gemeinschaft an. Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden ermuntert und aufgefordert, sich den in der „Gemeinsamen Erklärung“ und diesem Bewertungsrahmen niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen anzuschließen.

Anerkennung von Unrecht, Schaffung von Ausgleich und Gewinnung von Rechtsfrieden sind die leitenden Ideen einer jeden Prüfung und Entscheidung.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 – Anwendungsbereich

1.1 Dieser Bewertungsrahmen findet Anwendung auf Sachverhalte, in denen der Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung geltend gemacht wird.

1.2 Dieser Bewertungsrahmen ist unabhängig vom Ort des Verlustes des Kulturgutes anzuwenden, wenn sich das Kulturgut im Zeitpunkt, in dem das Schiedsverfahren eingeleitet wird, in Deutschland befindet.

1.3 Dieser Bewertungsrahmen ist die Grundlage für Schiedsverfahren gemäß Verwaltungsabkommen „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Es findet die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Fassung des Bewertungsrahmens Anwendung.

Ziffer 2 – Beweisführung und Beweiserleichterung

2.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, tragen die Parteien die Beweislast für die ihnen günstigen Tatsachen. Beide Parteien haben sich gegenseitig die ihnen zugänglichen Dokumente und Quellen vollumfänglich offen zu legen.

2.2 Bei der Klärung der Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung ist der in Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien benannte Umstand zu berücksichtigen, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass

1. mittelbaren Formen der Beweisführung eine besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere können die Parteien Ausschluss Szenarien darlegen, auf den Indizienbeweis zurückgreifen und versuchen, einen nicht in Einzelheiten nachweisbaren Geschehensablauf über die Darstellung des historischen Kontextes zu erschließen.
2. auch der Anscheinsbeweis den Parteien offensteht. Er setzt voraus, dass ein unstreitiger oder bewiesener Grundsachverhalt sowie historische Erkenntnisse vorliegen, wonach bei derartigen Fallkonstellationen typische Geschehensabläufe folgten.
3. eidesstattliche Versicherungen zugelassen sind.
4. für die Überzeugungsbildung Sicherheit nicht erforderlich ist, sofern bestimmt ist, dass hohe Wahrscheinlichkeit genügt.

2.3 Im Sinne dieses Bewertungsrahmens ist

1. „Sicherheit“ ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen;
2. „hohe Wahrscheinlichkeit“ ein gegenüber der Sicherheit geringerer Grad von Gewissheit. Dieser setzt voraus, dass die Tatsachen, Indizien und Hypothesen trotz

verbleibender Sachverhaltslücken oder Zweifel in ihrer Gesamtheit überzeugend für die Annahme des jeweiligen historischen Sachverhalts sprechen. Dieser Grad von Gewissheit bildet sich anhand der Gegenüberstellung von sämtlichen möglichen Konstellationen, der Berücksichtigung der vorliegenden Tatsachen auf der Grundlage von historischen Quellen und Forschungsergebnissen und von bekannten oder typischen historischen Abläufen sowie Indizien- oder Anscheinsbeweisen im Wege des Ausschlussverfahrens.

Ziffer 3 – Formale Antragsberechtigung

3.1 Eine gerechte und faire Lösung kann von einer natürlichen oder juristischen Person begehrt werden, die den Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung geltend macht. Gleiches gilt, wenn

1. der Antrag von einer alleinigen Rechtsnachfolgerin oder einem alleinigen Rechtsnachfolger von Todes wegen gestellt wird,
2. der Antrag von allen Mitgliedern einer ungeteilten Erbengemeinschaft gemeinsam gestellt wird,
3. der Antrag zu Gunsten der Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft von einem einzelnen Mitglied gestellt wird, sofern dies zwischen allen Mitgliedern vereinbart wurde. Die Vereinbarung ist nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für anteilig Berechtigte an einem Unternehmen.
4. der Antrag von allen anteilig Berechtigten an einer juristischen Person des Privatrechts oder Personengesellschaft, die primär wirtschaftliche Zwecke verfolgte (Unternehmen), gemeinsam gestellt wird.

3.2 Auch eine Nachfolgeorganisation einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person oder Personenvereinigung kann eine gerechte und faire Lösung begehren, wenn sich die Organisationsstatute der Vorgenannten entsprechen, sie deren Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgt.

Abschnitt II – Allgemeine Voraussetzungen

Ziffer 4 – Kulturguteigenschaft und Objektidentität

4.1 Bei der beanspruchten beweglichen Sache muss es sich um ein Kulturgut handeln. Ein Kulturgut ist jedes Objekt oder jede Gesamtheit von Objekten von nach heutiger Beurteilung künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, wissenschaftlichem, religiösem oder allgemein kulturellem Wert. Dieses muss mit dem Objekt identisch sein, dessen Verlust zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 geltend gemacht wird (Objektidentität).

4.2 Die Objektidentität muss wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die andere Partei hat bei der Ermittlung der Objektidentität mitzuwirken.

Ziffer 5 – Eigentum

5.1 Das Kulturgut muss im Zeitpunkt des Verlustes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Eigentum der oder des Antragsberechtigten oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers gestanden haben.

5.2 Befand sich das Kulturgut im Zeitpunkt des Verlustes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Besitz der oder des Antragsberechtigten oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers, so wird deren oder dessen Eigentum vermutet. Bestand der Besitz bereits vor dem 30. Januar 1933, so wird das Fortbestehen des Besitzes innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums angenommen, solange keine Umstände auf dessen Verlust hindeuten. Das Fortbestehen des Besitzes wird insbesondere bei einem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem letzten (nachgewiesenen) Besitz vor dem 30. Januar 1933 und dem Verlustzeitpunkt angenommen.

Die andere Partei kann dies widerlegen. Die Vermutung gilt nicht für Handelsware im kaufmännischen Vermögen einer Händlerin oder eines Händlers.

5.3 Das Eigentum muss wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgelegen haben.

5.4 Zur Klärung des Eigentums im Verlustzeitpunkt kann auf die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts zurückgegriffen werden.

Ziffer 5a – Sonderfälle des Eigentums

5a.1 Wurde ein Kulturgut sicherungsübereignet, ist im Regelfall die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln, wenn sie oder er wegen der eigenen Verfolgung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtlich oder tatsächlich gehindert war, eine besicherte Schuld zu bedienen und das Sicherungsgut aus diesem Grund verloren hat. Wurde nur die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer verfolgt, ist sie oder er im Regelfall als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln, wenn sie oder er wegen der eigenen Verfolgung nicht in der Lage war, ihre oder seine Rechte aus der Sicherungsabrede angemessen wahrzunehmen. In beiden Fällen können besondere Umstände für eine andere Wertung sprechen.

5a.2 Kommissionsware einer Händlerin oder eines Händlers ist nicht als Eigentum der Händlerin oder des Händlers, sondern der einliefernden Person zu behandeln. Handelsware im kaufmännischen Vermögen einer Händlerin oder eines Händlers ist privatem Eigentum gleichzustellen.

5a.3 Stand das Kulturgut im Verlustzeitpunkt im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, so ist diese als Eigentümerin des Kulturgutes zu behandeln.

Ziffer 6 – Inhaltliche Berechtigung

6.1 Die Berechtigung an einer gerechten und fairen Lösung liegt bei der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer des Kulturgutes. Gleiches gilt

1. für eine Person, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer geltend macht,
2. für eine Person, die eine anteilige Berechtigung an einem Unternehmen geltend macht, oder
3. für eine Nachfolgeorganisation einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person oder Personenvereinigung, wenn sich die Organisationsstatute der Vorgenannten entsprechen, sie deren Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgt.

6.2 Die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist nachzuweisen. Von der Vorlage von Erbscheinen soll abgesehen werden, wenn die Rechtsnachfolge von Todes wegen anderweitig nachweisbar ist. Dies gilt sinngemäß auch für anteilige Berechtigungen an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft. Soweit erforderlich, kann zur Klärung der Rechtsnachfolge von Todes wegen im Zeitpunkt der Antragstellung auf die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts zurückgegriffen werden.

Abschnitt III – Spezielle Voraussetzungen

Ziffer 7 – Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft

7.1 Die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger muss zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden oder Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung gewesen sein.

7.2 Für Personen, die aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ oder „Mischling 1. Grades“ verfolgt wurden, sowie für Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma gilt für die Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Vermutung der Kollektivverfolgung. Dies gilt auch für deren nicht selbst verfolgte Ehepartnerinnen oder Ehepartner, solange die Ehe als eine Schicksals- und Verfolgungsgemeinschaft bestand oder gemeinsame Kinder zu versorgen waren. Die Verfolgungsvermutung kann bei Ehepartnerinnen oder Ehepartnern, die nicht selbst zum Kreis der Kollektivverfolgten gehörten, anhand besonderer Umstände im Einzelfall durch die andere Partei widerlegt werden.

7.3 Die individuelle Verfolgung ist nachzuweisen.

Ziffer 8 – Verlustformen und hinreichend enger Zusammenhang

8.1 Die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger muss aufgrund eines Zugriffs staatlicher Stellen, eines Handelns privater Dritter oder eines Rechtsgeschäfts in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai

1945 den Verlust eines Kulturgutes erlitten haben. Dieser Verlust muss in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stehen.

8.2 Ein hinreichend enger Zusammenhang wird bei einem Verlust aufgrund eines Rechtsgeschäfts seitens einer kollektivverfolgten Person vermutet. Bei einem Rechtsgeschäft seitens einer individuell verfolgten Person wird der hinreichend enge Zusammenhang vermutet, wenn das Rechtsgeschäft in einem zeitlichen Kontext mit der Verfolgung steht. Die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs gilt auch bei Rechtsgeschäften zwischen Verfolgten. Es besteht die Möglichkeit der eingeschränkten Widerlegung der Vermutung in den gemäß Ziffern 8b bis 8d vorgegebenen Fällen.

8.3 Bei Rechtsgeschäften von Händlerinnen und Händlern wird ein hinreichend enger Zusammenhang vermutet, wenn die Betrachtung der gesamten Umstände keine Anhaltspunkte ergibt, die auf eine Fortführung des ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehrs hinweisen. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr liegt spätestens nicht mehr vor, wenn die Händlerin oder der Händler endgültig aus der Reichskammer der Bildenden Künste ausgeschlossen worden war.

8.4 Bei einem Kulturgut, das durch eine nicht dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene verfolgte Person außerhalb des NS-Machtbereichs veräußert wurde, liegt in der Regel ein angemessener Kaufpreis und eine freie Verfügbarkeit vor.

Ziffer 8a – Verlust durch den Zugriff staatlicher Stellen und durch ein Handeln privater Dritter

8a.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes durch den Zugriff staatlicher Stellen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 liegt in der Regel ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor. Daher hat die allgemeine Regel zur Beweislastverteilung lediglich eine untergeordnete Bedeutung.

8a.2 Ausnahmsweise kann ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft fehlen. Dies kann sich insbesondere aus folgenden Anhaltspunkten ergeben:

1. Verfügungsbeschränkungen nach der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961), sofern diese im Einzelfall nicht diskriminierend angewendet wurde,
2. Zwangsversteigerungen, sofern diese nicht mit der Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Kulturgutes in Zusammenhang standen, und
3. einem Zugriff staatlicher Stellen auf Leihgaben im Rahmen der Aktion „Entartete Kunst“. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümerin oder dem Eigentümer wegen der Verfolgung die Möglichkeit einer Rückgabe oder Entschädigung verweigert blieb, die nicht verfolgte Eigentümerinnen oder Eigentümer mitunter erhalten haben.

8a.3 Bei dem Verlust des Kulturgutes durch ein Handeln privater Dritter liegt der hinreichend enge Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft

vor, sofern dieses durch die Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers ermöglicht oder erleichtert wurde. Gleiches gilt für Verluste auf sonstige Weise.

Ziffer 8b – Widerlegung bei Verkauf vor dem 15. September 1935

8b.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs vor dem 15. September 1935 kann die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegt werden, wenn die verfolgte Person

1. einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und
2. über diesen frei verfügen konnte.

8b.2 Der Kaufpreis ist grundsätzlich angemessen, wenn er dem Wert entspricht, den das Kulturgut im Verkaufszeitpunkt unter nicht verfolgten Personen gehabt hätte (objektiver Verkehrswert). Der objektive Verkehrswert ist annäherungsweise mit Hilfe von Vergleichswerten aus Rechtsgeschäften mit vergleichbaren Marktbedingungen, wie Ort, Zeit und Verkaufsform, unter nicht verfolgten Personen mit vergleichbaren Kulturgütern zu ermitteln.

8b.3 Die freie Verfügbarkeit muss im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts und der anschließenden Abwicklung bestanden haben. Sie fehlt insbesondere, wenn der Kaufpreis zur Entrichtung diskriminierender Sonderabgaben verwendet werden musste oder das Konto der veräußernden Person aufgrund diskriminierender Rechtsvorschriften gesperrt war. Die freie Verfügbarkeit fehlt bei aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ verfolgten Personen in der Regel nach dem 14. Mai 1938.

8b.4 Für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ist die andere Partei beweisbelastet. Im Falle einer solchen Widerlegung kann die oder der Antragsberechtigte Tatsachen vortragen, aus denen sich der hinreichend enge Zusammenhang dennoch ergibt. Dieser Vortrag kann insbesondere darauf gestützt werden, dass die veräußernde Person wegen einer individuellen Zwangslage oder unerlaubten Handlung im Zusammenhang mit der Verfolgung in den Abschluss des Rechtsgeschäfts eingewilligt hat.

Ziffer 8c – Widerlegung bei Verkauf durch eine kollektivverfolgte Person nach dem 15. September 1935

8c.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine kollektivverfolgte Person ab dem 15. September 1935 kann die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegt werden, wenn diese

1. einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat, über diesen frei verfügen konnte und
2. der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden hätte oder

3. die Erwerberseite die Vermögensinteressen der veräußernden Person in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg gewahrt hat.

8c.2 Der Abschluss des Rechtsgeschäftes hätte seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden, wenn die Verfolgung keine Auswirkungen auf die Entscheidung zum Verkauf, auf die Gestaltung des Kaufpreises oder auf die Wahl einer bestimmten Zahlungsweise hatte. Anhaltspunkte hierfür können insbesondere sein, dass

1. die veräußernde Person bereits vor dem 30. Januar 1933 ernsthafte Verkaufsabsichten hatte oder
2. der Verkauf Teil einer Erbauseinandersetzung war.

8c.3 Die Wahrung der Vermögensinteressen in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg setzt ein außergewöhnlich loyales Verhalten der Erwerberseite voraus. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, wenn der Vermögenstransfer ins Ausland erfolgte und die Zahlung die veräußernde Person trotz devisenrechtlicher Bestimmungen erreichen konnte. Die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises allein ist hierfür nicht ausreichend.

8c.4 Für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ist die andere Partei beweisbelastet.

Ziffer 8d – Verlust durch Schenkung und durch sonstige Rechtsgeschäfte

8d.1 Auch bei Schenkungen gilt grundsätzlich die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft. Die Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen den Parteien eine Anstandsschenkung naheliegt. Der anderen Partei steht der Nachweis offen, dass die Schenkung nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stand.

8d.2 Gleiches gilt sinngemäß auch für den Verlust des Kulturgutes durch sonstige Rechtsgeschäfte.

Ziffer 9 – Verlust aufgrund eines Verkaufs außerhalb des NS-Machtbereichs

9.1 Bei einem Verlust eines außerhalb des NS-Machtbereichs befindlichen Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene kollektivverfolgte Person ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft erforderlich. Dieser wird nicht vermutet. NS-Machtbereich ist das Territorium des Deutschen Reichs ab dem 30. Januar 1933, Österreichs ab dem 12. März 1938, die annektierten Gebiete der Tschechoslowakei ab dem 1. Oktober 1938, das Memelland ab dem 23. März 1939 sowie die ab dem Beginn des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939 von der deutschen Wehrmacht besetzten Länder. Zum NS-Machtbereich zählen auch unbesetzte Gebiete, für die im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes die deutsche Veranlassung anerkannt wurde.

9.2 Der unmittelbare Zusammenhang ist anhand der Umstände des Verkaufs zu bestimmen, wie sie sich bei einer wertenden Gesamtschau darstellen. Im Rahmen dieser wertenden Gesamtschau ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang (längstens bis zum 8. Mai 1945) zwischen dem Verlust aufgrund eines Verkaufs und der verfolgungsbedingten Flucht bestand und
2. ob wegen der verfolgungsbedingten Flucht kein angemessener Kaufpreis erzielt und/oder über diesen nicht frei verfügt werden konnte. Maßgeblich können insbesondere eine verweigerte Arbeitserlaubnis oder ein prekärer Aufenthaltstitel sein, die es der veräußernden Person verwehrten, als gleichberechtigte Marktteilnehmerin aufzutreten. Im Rahmen der freien Verfügbarkeit kann die Notwendigkeit zu berücksichtigen sein, die durch den Verkauf erlangte Gegenleistung zur Sicherung des eigenen Geflüchtetenstatus zu verwenden.

Abschnitt IV – Entscheidung

Ziffer 10 – Gründe für den Ausschluss einer gerechten und fairen Lösung

Eine gerechte und faire Lösung kann ausgeschlossen sein, wenn die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze einen Privatvergleich geschlossen hat, der den Verbleib des Kulturgutes bei der jeweiligen Besitzerin oder dem jeweiligen Besitzer gegen eine Geldzahlung oder sonstige Gegenleistung zum Inhalt hat. Ein Privatvergleich stellt keinen Ausschlussgrund dar, wenn der Abschluss in eklatanter Weise unbillig erscheint.

Ziffer 11 – Gerechte und faire Lösung

11.1 Liegen die Voraussetzungen gemäß Abschnitt II und Abschnitt III für eine gerechte und faire Lösung vor, ist die Rückgabe des Kulturguts an die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten vorrangig.

11.2 Insbesondere bei bestehenden Sachverhaltslücken kann eine gerechte und faire Lösung darin bestehen, dass

1. das Kulturgut unter Teilung des Erlöses verkauft wird oder
2. das Kulturgut bei der aktuellen Besitzerin oder dem aktuellen Besitzer oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer verbleibt und nur unter Darstellung der Verlustumstände sowie der Provenienz öffentlich ausgestellt wird.

Eine gerechte und faire Lösung kann auch in einer Modifizierung, Ergänzung oder Kombination der Nummern 1 und 2 bestehen. Lösungen, die eine unmittelbare Geldzahlung beinhalten, sind ausgeschlossen. Es sei denn, die Parteien einigen sich im Rahmen einer gütlichen Einigung vor dem Schiedsgericht auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits.

11.3 Stand das Kulturgut im Verlustzeitpunkt im Eigentum eines Unternehmens, kann die gerechte und faire Lösung herbeigeführt werden

1. im Falle einer Nachtragsliquidation gegenüber dem Unternehmen i. L. oder
2. gegenüber einer Gesamthandsgemeinschaft in Rechtsnachfolge der ehemaligen Anteilseignerinnen oder Anteilseigner.

Bei der Beteiligung an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft hat die gerechte und faire Lösung die anteiligen Berechtigungen nach den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen.

11.4 Sofern es in zeitlicher Abfolge aufeinander folgende Verluste desselben Kulturgutes im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft gab, ist allein die erstgeschädigte Person bei einer gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen (Prioritätsprinzip).

11.5 Liegen die Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung nicht vor, ist der Antrag abzulehnen. Im Falle der Ablehnung soll das erkennbar gewordene allgemeine Schicksal der verfolgten Person festgestellt und gewürdigt werden.

Ziffer 12 – Sonstige Bestimmungen

12.1 Beinhaltet die gerechte und faire Lösung eine Rückgabe an die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten, hat ein Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) zu erfolgen. Um Doppelentschädigungen zu vermeiden, soll eine Anfrage an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) gerichtet werden. Erhebt das BADV für den Bund einen Rückzahlungsanspruch, ist dieser bei der gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen.

12.2 Zu berücksichtigen sind außerdem Geldzahlungen oder sonstige Gegenleistungen aufgrund von Privatvergleichen. Ausnahmsweise können von der anderen Partei getätigte signifikante Aufwendungen berücksichtigt werden.

12.3 Jede gerechte und faire Lösung ist an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) zur Aufnahme in das Restitutionsregister zu übermitteln.



Vermerk

LKT 0227/2025: Schiedsstelle für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts

In der Landkreisinfo 0227/2025 werden laut Verwaltungsabkommen zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden die Kreise als Träger Kulturgutbewahrender Einrichtungen dazu aufgefordert, gegenüber dem Deutschen Landkreistag (DLT) zeitnah ein „stehendes Angebot“ abzugeben, um im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturguts u.a. eine einseitige Anrufbarkeit des Schiedsgerichts zu gewährleisten.

Ein stehendes Angebot ist eine verbindliche, uneingeschränkte und dauerhafte Willenserklärung gegenüber der Allgemeinheit, dass der Kreis mit jeder Anspruch stellenden Person ins Schiedsverfahren geht. Bei den betreffenden beweglichen Sachen muss es sich um ein Kulturgut handeln. Dies ist jedes Objekt bzw. jede Objektsamtheit von nach heutiger Beurteilung künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, wissenschaftlichem, religiösem oder allgemein kulturellem Wert. Dieses muss mit dem Objekt identisch sein, dessen Verlust zwischen 30.1.1933 und 8.5.1945 geltend gemacht wird.

Laut Rechtsamt verpflichtet sich der Kreis damit zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im konkreten Fall, § 8 Abs. 1 der Schiedsordnung. Grundsätzlich werden Schiedsverfahren im Gegensatz zu Gerichtsverfahren schneller, flexibler und durch Schiedsrichter mit Fachwissen geführt. Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen und bindenden gerichtlichen Urteils, § 27 Abs. 4 Schiedsordnung. Eine Aufhebung des Schiedsspruchs ist nur unter den Voraussetzungen des § 1059 ZPO möglich. Gerichtskosten fallen nicht an, lediglich ggf. Anwaltskosten, die aber auch in einem gerichtlichen Verfahren anfallen würden. Eine Nichtunterzeichnung bedeutet, dass in dem Fall die Schiedsstelle auf ein Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung hinwirken und versuchen wird zu vermitteln, § 8 Abs. 2,3 Schiedsordnung. Dies ist jedoch weder mit den historischen noch den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Restitution von NS-Raubgut vereinbar. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen.

Es ist vorgesehen, dass die Hauptgeschäftsstelle des DLT über Beschlüsse sowie das unterzeichnete stehende Angebot in geeigneter Weise informiert wird.

gez. Freitag

Vfg.:

1) FDL Dagmar Kistner zur Genehmigung und weiteren Verwendung



Erweiterung Förderzentrum GE Schule Hochfeld, Rendsburg

VO/2025/244	Mitteilungsvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 27.08.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Sara-Simone Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
22.09.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Da die Schülerzahlen in den letzten Jahren gestiegen sind und die Tendenz weiterhin steigend ist, besteht die Notwendigkeit zur Erweiterung der Schule, da keine Raumkapazitäten mehr am Standort vorhanden sind.
Des Weiteren wird der offene Ganztagesbereich immer weiter ausgebaut, so dass auch hier Raumbedarf besteht.
Für die Überbrückungsphase werden 5 Klassen in der jetzigen Astrid-Lindgren-Schule in Büdelsdorf, Standort Sportallee, untergebracht. Diese Räumlichkeiten stehen allerdings nur bis zu den Sommerferien 2027 zur Verfügung.

Die Planung sieht eine Erweiterung der Schule als Anbau an den Bestand vor. Dazu muss als erster Schritt die vorhandene Hausmeisterwohnung abgerissen werden. Um Ressourcen effizient zu nutzen, ist bereits im Vorfeld eine Begehung des Gebäudes vorgenommen worden um zu entscheiden, welche der vorhandenen Ressourcen für die Erweiterung genutzt werden können. Das Ergebnis sieht vor, die Leimbinder aus dem Dachtragwerk und die noch relativ neue Beleuchtung weiter zu nutzen.

Die Erweiterung wird dann im Stil des Bestandes weitergeführt, allerdings als 2-geschossiger Bau mit einer Teilunterkellerung um die vorhandene Fläche optimal ausnutzen zu können.

Des Weiteren ist die Erweiterung auf den Bereich der offenen Ganztagesbetreuung ausgerichtet, so dass die Klassen mit ca. 55 m² etwas größer sind als die Klassen im Bestand und eine Ausgabeküche für die mittägliche Essensversorgung vorgesehen ist.

Die Trennwände zwischen den einzelnen Räumen werden als nichttragende Wände konzipiert, so dass eine gewisse Flexibilität der Raumgestaltung erhalten bleibt. Auch ist die Lage und der Entwurf der Erweiterung so ausgelegt, dass die Fläche auch separat, unabhängig von einer Schulnutzung, betrieben werden kann.

Die Planung befindet sich im Moment in der Leistungsphase 4 & 5.

Über das Vorgehen der Verwaltung hat der Ausschuss des SSKB im Mai in ihrer Sitzung beschlossen.

Am 24.07.2025 hat der Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung dem Kreistag empfohlen die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2026 und 2027 einzustellen.

Zeitschiene

- Erstellung des Bauantrages bis Juli 2025
- Abriss der Hausmeisterwohnung im Herbst 2025
- Erstellung der Ausführungsplanung bis Oktober / November 2025
- Im Anschluss Anfertigen der Leistungsverzeichnisse für die einzelnen Gewerke und Durchführung der Ausschreibungen bis Dezember / Januar 2025/2026
- Vorgesehener Baubeginn ab Januar / Februar 2026
- Geplante Fertigstellung in den Sommerferien 2027

Der beauftragte Architekt Herr Rimpf wird im Ausschuss die aktuellen Pläne präsentieren. Diese werden im Anschluss mit der Niederschrift versandt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

Keine



Schließung des Förderzentrum Sprache Sternschule

VO/2025/239	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 27.08.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Sara-Simone Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
22.09.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Beratung)	Ö
29.09.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Kreistag die Schließung des Förderzentrum Sprache Sternschule zum Schuljahresende 2025/2026.

Der Kreistag beschließt die Schließung des Förderzentrum Sprache Sternschule zum Schuljahresende 2025/2026.

Sachverhalt

Das Förderzentrum Sprache Sternschule ist landesweit in Schleswig-Holstein das einzige Förderzentrum Sprache. Vor über 10 Jahren wurden die anderen Förderzentren Sprache geschlossen und die Aufgaben wurden von den regionalen Förderzentren Lernen übernommen. Das Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) strebt eine singuläre Struktur an.

Weitere Begründungen für die Schließung sind:

- Schaffung von Synergie-Effekten durch Angliederung an das FÖZ Lernen
- Vermeidung von Doppelstrukturen in der vorschulischen Diagnostik
- Sicherstellung einer 100% Versorgung im vorschulischen Bereich und daher Verbesserung des Überganges Kita-Schule

Die Schulträgerschaft wird bei der Schließung des FÖZ Sprache vom Kreis Rendsburg-Eckernförde auf die regionalen Schulträger übergehen (Stadt Rendsburg & Eckernförde, Gemeinde Altenholz, sowie Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel und Nortorf).

Aktuell belaufen sich die Aufwendungen für die Sternschule auf 65.000 Euro.

Die Untere Schulaufsichtsbehörde empfiehlt die Schließung aus den genannten Gründen, die vom MBWFK ebenfalls unterstützt wird. Die Verwaltung wurde im Juni in den Prozess eingebunden und hat an den Gesprächen teilgenommen und trägt die Empfehlung des Ministeriums und der Unteren Schulaufsichtsbehörde mit.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Vermerk II Zeitschiene Entscheidung Schließung Sternschule2
2	Entscheidung Sternschule_Schulrat
3	20250827073117 (1)



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Schul- und Kulturwesen

19.08.2025

Vermerk

Sternschule – Förderzentrum Sprache

Ausgangslage:

Am 18.06.2025 trat der Schulrat Eike Fischer an den FBL 3 Herrn Mohr und die FDL 3.4 Frau Kistner heran und teilte mit, dass seitens der Unteren Schulaufsichtsbehörde die Schließung des Förderzentrums Sprache „Sternschule“ zum 31.07.2026 empfohlen wird. Begründung:

1. Strukturangleich zur Aufhebung der landesweiten Alleinstellung
2. Angliederung an die dezentralen FöZ Lernen zur Schaffung von Synergie-Effekten
3. Vernetzung und Austausch-Verbesserung mit den landesweiten Strukturen
4. Bereitstellung von Expertenwissen für alle Beteiligten
5. Vermeidung von Doppelstrukturen in der vorschulischen Diagnostik
6. Sicherstellung einer 100%-Versorgung im vorschulischen Bereich
7. Personalkontingent für Kreisfachberatung wird frei
8. Verbesserung des Übergangs Kita-Schule (Kinder stehen im Mittelpunkt, frühzeitig und chancengleiche Behandlung)

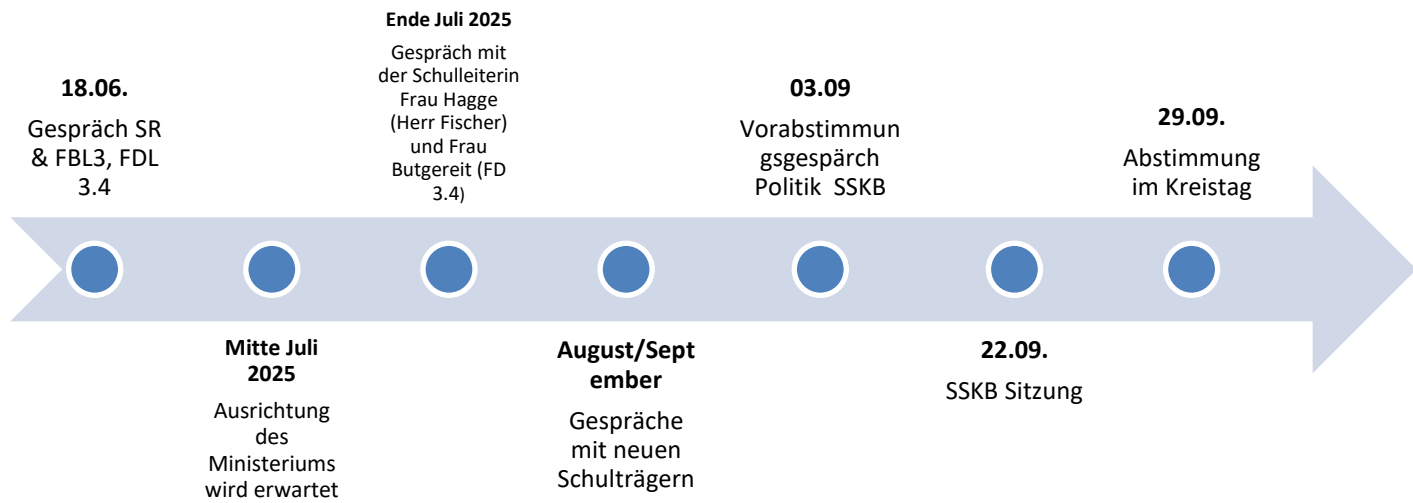
Problemlage:

Die Schulträgerschaft muss in diesem Fall auf die örtlichen Schulträger übergehen und damit verbunden auch die aufgeführten Kosten. Zu den Kosten für die Schülerbeförderung kann keine dezidierte Zahl genannt werden, da die Buchungen nicht auf die einzelnen Kostenträger aufgeteilt werden.

Kostenform	2024 IST-Kosten	2025 Stand 30.06.
Investive Mittel	1.986,45	5.328,32
Laufende Betriebskosten	5.550,77	4.031,37
Schul IT	11.392,90	11.400 im FB 1.2
Kosten für die Liegenschaft	125.286,73	49.984,80
Gesamtkosten	150.705,16	65.557,67

Lösung:

Nachdem die Ausrichtung des Ministeriums vorliegt, werden Gespräche geführt mit den potenziell neuen Schulträgern (Stadt Rendsburg & Eckernförde, Gemeinde Altenholz sowie Schulverband Hanerau-Hademarschen, Nortorf und Todenbüttel).



Gez. Dagmar Kistner

Ergänzung

Titel

Sachstand zum Fortbestand der Sternschule, FÖZ Sprache, Rendsburg-Eckernförde

Sachstand	• Trägerschaft beim Kreis RD-Eck • Aktuell 12,5 Planstellen mit rund 20 Lehrkräften • Versorgt 135 KiTas im Kreisgebiet präventiv • Bietet an 11 Standorten IPK an (Intensiv-Präventionskurse) für stark sprachauffällige Vorschulkinder • Bietet an 11 Grundschulen Kombiklassen an (Doppelbesetzung im Deutschunterricht einer Grundschulklasse) • Schulleiterin geht am Ende des SJ 2025/26 in die Freistellungsphase des Sabbatjahres. Danach wird sie pensioniert. • Stelle der stellvertretenden Schulleitung wurde bereits nicht nachbesetzt. • Schulträger wurde in einem ersten Gespräch auf der Arbeitsebene (FB-Leitung, FD-Leitung) informiert (18.06.). LR ist informiert.
STN	• Landesweit singuläre Struktur • Nicht alle KiTas werden durch die Sternschule versorgt (etwa 45 werden durch die Förderzentren L versorgt) • Hohe fachliche Expertise durch Konzentration auf einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt • Sehr große Fläche, die zu versorgen ist

Bewertung	Grundsätzlich können die Aufgaben der Sternschule auch von regionalen Förderzentren L übernommen werden. Hier könnten die Effekte sogar noch höher ausfallen, wenn die Lehrkräfte, die in den KiTas die vorschulische Sprachförderung durchführen, auch präventiv in den zugehörigen Grundschulen arbeiten. Dann wären alle Kinder mit entsprechendem Bedarf in den Schulen schon hinreichend bekannt und die Förderung könnte durch die gleichen Lehrkräfte fortgesetzt werden. Dazu müsste sichergestellt sein, dass die bisherige Struktur und der hohe fachliche Standard an die regionalen Förderzentren weitergegeben werden. Auch muss der fachliche Austausch auf Kreisebene sichergestellt sein (Aufgabe der KFB, möglicherweise Ausbau der Stunden, da bisher auch Aufgabe der Schulleitung) Zu bedenken ist, dass die 5 Schulträger der regionalen Förderzentren zu hören sind, da die Kosten, die bisher durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde als Schulträger getragen wurden, dann durch diese zu übernehmen sind. Das sind u.a. Mietkosten für die Räumlichkeiten sowie Ausstattung mit Möbeln, Tafeln etc. sowie Unterrichts- und Diagnostikmaterial. Aktuelle Zahlen liegen hier noch nicht vor, sollen aber noch von der FD-Leitung geliefert werden. Die letzten Zahlen hierzu stammen aus dem, Jahr 2015, als der Kreistag sich zuletzt mit dem Bestand der Sternschule befasst hat. Die Beträge damals waren: Betriebs- und Mietkosten: <u>rd. 32.800€</u> Sachaufwendungen für Lehr- und Lernmittel: <u>rd. 14.000€</u> Schülerbeförderungskosten (von denen aktuell ein Drittel bereits von den regionalen Schulträgern getragen werden): <u>rd. 150.000€</u> Zudem sind die Räumlichkeiten, in denen sich die Verwaltung befindet (Büdelndorf) angemietet. Diese Mietkosten könnten ggf. entfallen (die Liegenschaft wird nicht alleine durch die Sternschule genutzt). Die Räumlichkeiten wurden erst kürzlich (2023) aufwändig renoviert und für die Belange der Sternschule hergerichtet. Die Verwaltung des Kreises kann die fachlichen Argumente für die Verlagerung der Aufgaben und Schließung der Sternschule voll nachvollziehen.
-------------------------	---

Verfahrensvorschlag	Klärung durch III30, ob der Prozess vor Ort weiter betrieben werden soll, insbesondere • Erste Gespräche mit der Schulleitung • Verwaltungsseitige Vorbereitung einer Beschlussfassung durch Ausschuss und Kreistag • Zeitplan dafür: bis Mitte Juli muss der Prozess angeschoben werden, wenn in diesem Jahr noch eine Entscheidung herbeigeführt werden soll (Vorbereitung der nächsten Ausschusssitzung am 03.09., Ausschuss tagt am 22.09.)
----------------------------	--

Schulamt Rendsburg-Eckernförde | Kaiserstr. 8 | 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde

FDL Dagmar Kistner

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: /

Meine Nachricht vom: /

nachrichtlich: Eike Fischer,
MBWFK III30

Maike Jennert

Meik.Jennert@schulamt.landsh.de

Telefon: 04331 202-539

Telefax: 0431 988-673-1070

26.08.2025

Sehr geehrte Frau Kistner,
am 6. März 2025 hat mein Schulratskollege Eike Fischer den Sachstand zur Zukunft der Sternschule, FÖZ Sprache, Rendsburg-Eckernförde für das MBWFK zusammengefasst und die nächsten Schritte skizziert.

Landesweit ist die Sternschule in Rendsburg das einzige Förderzentrum Sprache, das vor vielen Jahren nicht wie alle anderen Förderzentren Sprache geschlossen worden ist. Es handelt sich folglich um eine landesweit singuläre Struktur.

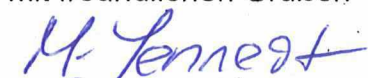
Als vor drei Jahren dann die Konrektorin in den Ruhestand ging, wurde diese Stelle mit Blick auf die Zukunft der Sternschule bereits von mir als damals zuständiger Schulrätin nicht wiederbesetzt. Dieser Schritt wurde mit dem damals zuständigen Landrat, Dr. Oliver Schwemer, besprochen.

Es ist beabsichtigt, die Aufgaben des Förderzentrums Sprache, wie überall sonst im Land Schleswig-Holstein, nun auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde durch die regionalen Förderzentren Lernen zu übernehmen.

Am 28.07.2025 fand ein Gespräch mit Schulrat Eike Fischer, Referatsleiter Hans Stäcker und Herr Ingo Brodersen aus dem Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde statt. An diesem Gespräch nahmen Sie und Herr Flemming Caruso Mohr teil. Der Schulträger hat in diesem Gespräch sein Einverständnis zur Schließung der Sternschule und zur entsprechenden Antragstellung signalisiert.

Das MBWFK unterstützt die Schließung der Sternschule aus obigen Gründen.

Mit freundlichen Grüßen



Maike Jennert
Schulrätin



Aktueller Sachstand Investitionsprogramm Ganztagsbau

VO/2025/262 öffentlich <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 08.09.2025 Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr Bearbeiter/in: Sara-Simone Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
22.09.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Im beigefügten Vermerk wird über den aktuellen Sachstand im Investitionsprogramm Ganztagsbau berichtet. Die Verwaltung steht auf der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Vermerk Investitionsprogramm SSKB
---	-----------------------------------



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Schul- und Kulturwesen

08.09.2025

Vermerk

Aktueller Sachstand Investitionsprogramm Ganztagsausbau

Vom Bund wurde im Jahr 2024 das Investitionsprogramm Ganztagsausbau (GGSK II) aufgelegt, für die Zuwendung zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Anträge konnten ab 01.09.2024 gestellt werden und diese wurde im 1. Aufschlag nach dem „Windhundep Prinzip“ vergeben. Bis August 2025 wurden ca. 400 Anträge von Schulträgern eingereicht, wovon die Hälfte bereits bewilligt wurde. Am 17.06.2025 haben die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände eine Ausfinanzierung vereinbart, in der wie gehabt das Land 85% der förderfähigen Kosten trägt. Die Anträge können noch bis 31.12.2025 eingereicht werden.

Schule Am Noor:

Antrag am 02.09.2024 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein eingereicht.

Kostenaufstellung der Baumaßnahmen: 5.929.028,00 Euro

Zuschuss Investitionsprogramm 85%: 5.039.673,80 Euro

Anteil Offner Ganztage 40%: 2.015.869,52 Euro

Bisher keinen Zuwendungsbescheid erhalten

Schule Hochfeld:

Antrag am 13.09.2024 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein eingereicht.

Kostenaufstellung der Baumaßnahme: 3.497.298,00 Euro

Zuschuss Investitionsprogramm 85%: 2.972.703,30 Euro

Anteil Offner Ganztage 40%: 1.189.081,32 Euro

Die Kosten aufstellung resultiert noch aus der Planungsphase 0, des Weiteren war zu der Zeit noch ein kleinerer Erweiterungsbau in Planung. Nachfrage über Erhöhung bei der Investitionsbank wurde gestellt. Schriftliche Aussage aktuell noch offen.

Schule An den Eichen:

Durch die vereinbarte Ausfinanzierung wird für den Erweiterungsbau in der KW 38 ein Antrag für das Investitionsprogramm Ganztage gestellt.

Gez. Sara-Simone Engel



Ausschreibung Durchführungsträgerschaft Offene Ganztagsbetreuung an den Förderzentren Geistige Entwicklung

VO/2025/259	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 03.09.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Sara-Simone Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
22.09.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der SSKB nimmt die Ausführungen der Verwaltung wohlwollend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird gebeten eine Ausschreibung zu veranlassen und die Vergabe vorbehaltlich der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel abzuschließen. Ferner wird die Verwaltung darum gebeten, die notwendigen Mittel in den ersten Haushaltsentwurf der Verwaltung einzuplanen.

Sachverhalt

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch zur ganztägigen Betreuung von Kindern im Grundschulalter. Die Umsetzung beginnt für Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den folgenden Jahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet.

Die Durchführungsträgerschaft für die kreiseigenen Förderzentren Geistige Entwicklung soll zum 01.08.2026 neu ausgeschrieben werden, das Leistungsverzeichnis orientiert sich an der Ausschreibung für das Pilotprojekt an der Schule Hochfeld aus dem Jahr 2023, dem pädagogischen Rahmenkonzept 2026 *Gute Ganztagsbildung und -Betreuung* und dem Entwurf Förderrichtlinie Betriebskosten im Ganztage der Landesregierung.

In der Anlage sind die wesentlichen Eckpunkte der Vergabe aufgeführt. Für Fragen steht die Verwaltung am Tag der Sitzung zur Verfügung.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Vermerk Richtlinienentwurf OGT Betriebskosten
2	Rahmenkonzept_Ganztagsbildung
3	Betriebskosten Ganzttag



Eckpunkte zur anstehenden Vergabe für die Durchführungsträgerschaft der Offenen Ganztagsbetreuung an den Förderzentren GE ab 01.02.2026

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch zur ganztägigen Betreuung von Kindern im Grundschulalter. Die Umsetzung beginnt für Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den folgenden Jahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab August 2029 gilt der Anspruch auf ganztägige Betreuung bzw. Förderung für alle Kinder im Grundschulalter (Klassenstufe 1-4). Das Gesetz zielt darauf ab, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern sowie die soziale, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern sowie deren Kompetenz- und Leistungsentwicklung zu fördern. Der Rechtsanspruch soll darüber hinaus zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen beitragen.

Die Durchführungsträgerschaft für die kreiseigenen Förderzentren Geistige Entwicklung soll zum 01.08.2026 neu ausgeschrieben werden, das Leistungsverzeichnis orientiert sich an der Ausschreibung für das Pilotprojekt an der Schule Hochfeld aus dem Jahr 2023, dem pädagogischen Rahmenkonzept 2026 *Gute Ganztagsbildung und -Betreuung* und dem Entwurf Förderrichtlinie Betriebskosten im Ganztage der Landesregierung. Ziel der Vergabe ist die Qualitätssicherung des Ganztages, sowie die Erfüllung des Rechtsanspruches.

Das Leistungsverzeichnis wird nicht vollumfänglich den Anforderungen des Richtlinienentwurf der Landesregierung entsprechen. Im ersten Aufschlag hat sich gezeigt, dass aktuell die Kosten/Leistungsrechnung nicht im Verhältnis steht (Förderbetrag: Anzahl Kinder: Elternbeiträge: Einsatz Fachpersonal). Die Laufzeit soll vorerst 3 Jahre betragen mit einer Verlängerungsoption. Des Weiteren wird der Prozess für Verbesserungen laufen evaluiert um im nächsten Schritt ggf. in eine Förderung einzusteigen.

Folgend aufgeführte Eckpunkte sind Bestandteil der Ausschreibung:

Zeitlicher Umfang gemäß Rechtsanspruch

Acht Stunden an Werktagen

Ferienbetreuung

Mit Einführung des Rechtsanspruches wird die Schließzeit 4 Wochen pro Kalenderjahr sein. Die aktuelle Planung sieht vor, dass diese in den Weihnachtsferien und in den Sommerferien sein wird. In den restlichen Zeiten wird eine Ferienbetreuung angeboten.

Personaleinsatz

Qualifikation, Fortbildung und Unterstützung des Personals

Gruppengröße, Fachkräfteanteil und Betreuungsschlüssel

Zielsetzung ist die Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal, wodurch die pädagogische Arbeit im Angebot durch Betreuungskräfte mit entsprechender fachlicher Qualifikation erfolgt. Das Personal soll laufend fortgebildet werden. Es wird eine Fachkraft zur Ganztagskoordination eingesetzt. Kindeswohl hat oberste Priorität.

Wohlbefinden und Entwicklung der Persönlichkeiten und Kompetenzen

Ziel ist es, ein **abwechslungsreiches** Nachmittagsangebot für Schülerinnen und Schülern anzubieten, in denen sie **individuell** ihre Persönlichkeiten und Kompetenzen weiter entwickeln können. Es sollen **Kooperationen** mit regionalen Anbietern aus z.B. Kultur und Sport geschlossen werden. Berücksichtigung sollen Angebote zum sozialen Lernen unter Einbindung der Schulsozialarbeit. Freizeitorientierte und offene Angebote sowie freie ungeplante Zeiten. Angebote der Demokratiebildung sowie inklusive und diversitätssensible Angebote sollen Berücksichtigung finden

Die Angebote **beteiligungorientiert** entwickelt. Eine Abfrage bei den Schülerinnen und Schüler der Schulen hat stattgefunden und die Ergebnisse sollen berücksichtigt werden.

Chancengerechtigkeit

In Anlehnung an die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur „Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ und unter Einhaltung des Elternhöchstbeitrages können ergänzende Ermäßigungsregelungen beantragt werden.

Mittagsverpflegung

Für die Lieferung der Mittagsverpflegung wird eine separate Ausschreibung durchgeführt. Die Vergabe soll im 1. Quartal 2026 erfolgen. Die Umsetzung der Mittagsversorgung vor Ort erfolgt durch den Durchführungsträger.

Die Kosten der Mittagsverpflegung werden hälftig geteilt zwischen dem Kreis und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Organisation und Kooperation mit handelnden Akteuren

Sukzessive Übernahme der derzeit laufenden Durchführungsträgerschaften bis 01.08.2026.

Die laufende **administrative Begleitung** des Offenen Ganztages mit Eltern soll wie bisher vom Durchführungsträger übernommen werden.

Vernetzungsarbeit mit örtlichen Angebotsträgern und der Jugendhilfe

Teilnahme Kommunikationskonzept mit Schulträger, Schule, Untere Schulaufsicht, Schulsozialarbeit, **Wirken in einem multifunktionalen Team**

Schule als Lern- und Lebensort soll eine **vielfältiges Raumkonzept** bei der Umsetzung der Angebote berücksichtigen, wie Einbindung außerschulischer Lernorte.

Qualität

datenbasiert sichern und weiterentwickeln

Gez. Dagmar Kistner



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung

Pädagogisches Rahmenkonzept 2026



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Fotos

stock.adobe.com - contrastwerkstatt (Umschlag), Kaja Grope (Portrait Prien Seite 6),
stock.adobe.com - Christian Schwier (Seite 8), stock.adobe.com - Icygirl (Seite 12),
stock.adobe.com - Adin (Seite 14), stock.adobe.com - Robert Kneschke (Seite 23),
stock.adobe.com - Louis-Photo (Seite 26)

Kiel, März 2025

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

	Vorwort	6
	Einleitung	8
I.	Qualitätsdimension Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung	11
1.	Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagschule	11
2.	Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	13
II.	Qualitätsdimension Kompetenz- und Leistungsförderung	15
1.	Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagschule	15
2.	Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	17
III.	Qualitätsdimension Chancengerechtigkeit	18
1.	Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagschule	18
2.	Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	19
IV.	Organisation und handelnde Akteure	20
1.	Bedeutung für die Ganztagschule	20
2.	Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	22
V.	Qualifikation, Fortbildung und berufsbegleitende Unterstützung des Personals	24
1.	Bedeutung für die Ganztagschule	24
2.	Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	24
VI.	Schule als Lern- und Lebensraum	26
1.	Bedeutung für die Ganztagschule	26
2.	Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	27
VII.	Qualität datenbasiert sichern und weiterentwickeln	29
1.	Allgemeine Informationen	29
2.	Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	29

Inhalt

VIII. Anhang

1.	Aktueller organisatorischer und rechtlicher Rahmen des schleswig-holsteinischen schulischen Ganztagsangebots auf der Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie der Richtlinie Ganzttag und Betreuung	31
a.	Formen von Ganztags- und Betreuungsangeboten	31
b.	Träger schulischer Ganztags- und Betreuungsangebote (Ziffer 1 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung)	32
c.	Pädagogisches Konzept (Ziffer 2 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung)	32
d.	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (Ziffer 5.4 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung)	32
e.	Handelnde Akteure (Ziffer 5.2 f. der Richtlinie Ganzttag und Betreuung)	33
f.	Kinderschutz und Prävention	33
g.	Bedarfsermittlung	34
h.	Adressat und rechtliche Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung und -betreuung	34
i.	Partizipation als Kinderrecht, Demokratiebildung	36
2.	Förderung des Landes	36
a.	Investitionskosten	36
b.	Betriebskosten	37

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schuljahr 2026/27 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter eingeführt und in den folgenden Jahren aufwachsen. Er wird bundesgesetzlich im 8. Sozialgesetzbuch geregelt und beschreibt einen jugendhilferechtlichen Ganztagsförderungsanspruch, der – neben der Förderung in einer Kindertageseinrichtung – in Ergänzung des Unterrichts auch durch Angebote der Ganztagsgrundschulen erfüllt werden kann.

Damit können Kinder in den wichtigen ersten Schuljahren noch besser begleitet und den berufstätigen Eltern eine noch verlässlichere Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung gestellt werden.

Neben den bestehenden Horten kann Schleswig-Holstein hierbei auf eine nahezu flächendeckende Struktur von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten aufbauen, denn die Schulträger haben in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Schulen und den außerschulischen Partnern bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Ganztagsgrundschulen auszubauen.

Trotz der bereits vorhandenen Strukturen ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs eine Herausforderung. Es werden nicht nur zusätzliche Ganztagsplätze erforderlich sein. Auch qualitativ wollen wir gemeinsam mit den Schulträgern und den weiteren Partnerinnen und Partnern von Schule das schulische unterrichtsergänzende Angebot, das mit dem Unterricht am Vormittag eine pädagogische Einheit bilden soll, verlässlich weiterentwickeln.



Das Land unterstützt die Schulträger in hohem Maße:

- Wir haben die Förderrichtlinie für das Investitionsprogramm zum Ganztagsausbau auf den Weg gebracht und setzen es um.
- Parallel zur Veröffentlichung des Rahmenkonzeptes wird die Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten für rechtsanspruchserfüllende Plätze in die Anhörung gegeben.

Wir wollen, dass die Ganztagsgrundschule zu einem Lern- und Lebensraum für Kinder wird, an dem sie sich wohlfühlen und an dem sie ihre Persönlichkeit entfalten und entwickeln können. Wir wollen, dass durch die Ganztagsgrundschule mehr Chancengerechtigkeit ermöglicht wird und Kinder ihre Kompetenzen erweitern und ein positives Verhältnis zu Leistung entwickeln.

Perspektivisch geht es darum, einen Veränderungsprozess hin zu einer Schul- und Unterrichtskultur anzustoßen, die ein ganzheitliches Bildungsangebot umsetzt, das auf die Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien abgestimmt ist. Es geht auch darum, Schule als einen Ort zu begreifen, an dem neben den Lehrkräften auch andere, qualifizierte Professionen wirken und einen wertvollen Beitrag in einem herausfordernden Arbeitsumfeld leisten können. Und selbstverständlich wollen wir mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig und verlässlich verbessert wird - angesichts des dramatischen Fachkräftemangels ist dies ein wichtiger Aspekt.

All dies bedeutet eine erhebliche Kraftanstrengung aller Beteiligten, und hier schließe ich das Land ausdrücklich mit ein. Ich bin allerdings davon überzeugt, dass wir nur so den Herausforderungen, die sich durch eine zunehmend heterogene Schülerschaft und den wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen ergeben, begegnen können.

Wir bauen dabei auf die vorhandene Expertise im Land und die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen: Die in vier Regionalkonferenzen erarbeiteten Ergebnisse haben wir gemeinsam mit der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Schleswig-Holstein sorgfältig gesichtet und ausgewertet und in dieses Rahmenkonzept einfließen lassen.

Mein Dank gilt daher noch einmal allen Teilnehmenden der Regionalkonferenzen. Danken möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich auch den Kommunalen Landesverbänden, dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) sowie den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Ganztags- und Betreuungsangebote an den Grundschulen in Schleswig-Holstein“ - AG Ganztag - des Bildungs- und des Jugendministeriums,

in der neben den Vertretungen der Schulen, der Schulaufsichten, der Schulträger, der freien Jugendhilfe, der Gewerkschaften und der Eltern auch der Landessportverband, die Kulturelle Bildung sowie der dänische Schulverein vertreten sind.

Ich freue mich, Ihnen nun das Landesrahmenkonzept, dessen Eckpunkte wir bereits auf der Landeskonzferenz **„Guten Ganztag ausbauen - Gemeinsam Qualität weiterentwickeln“** am 23. November 2024 vorgestellt und diskutiert haben, vorlegen zu können. Es richtet sich an Schulleitungen, Lehrkräfte, das weitere pädagogisch tätige Personal an Schulen, die Schulträger sowie die zahlreichen Kooperationspartnerinnen und -partner, ohne die der schulische Ganztag nicht umsetzbar wäre. Mit den darin aufgezeigten Empfehlungen möchten wir beschreiben, wohin wir die schleswig-holsteinischen Grundschulen gemeinsam mit unseren Partnerinnen und Partnern im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs in den kommenden Jahren Schritt für Schritt pädagogisch weiterentwickeln wollen.

Ich bin davon überzeugt, dass wir gemeinsam Schule so weiterentwickeln können, dass sich Kinder und Jugendliche am Lern- und Lebensort Schule wohlfühlen und gleichzeitig gute Bedingungen vorfinden, um auf die Herausforderungen der Zukunft optimal vorbereitet zu sein.



Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein



Einleitung

Ganztagschulen gehören seit Jahren zum festen Bestandteil der schleswig-holsteinischen Schullandschaft. Angeschoben u. a. durch das Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB 2003 bis 2009) hat sich die Anzahl der offenen Ganztagschulen von 2004 bis heute mehr als verfünffacht, und zwar auf 596 im Schuljahr 2024/25. Bereits an rund 97 % der öffentlichen Grundschulen wird aktuell ein schulisches Ganztags- und Betreuungsangebot vorgehalten. Nach dem Ergebnis der von der Fachhochschule Kiel in 2022 durchgeführten quantitativen Sachstandserhebung ist hierbei ein durchgängiges Angebot von Montag bis Freitag die Regel. Zahlreiche Schulträger bzw. Durchführungsträger bieten darüber hinaus bereits ein Ferienangebot an.

Mit der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 wird es nicht nur darum gehen, die Anzahl der rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätze quantitativ auszubauen. Vielmehr werden wir die Qualität des Ganztags verbessern und den Lern- und Lebensort Schule nachhaltig weiterentwickeln. In allen Landesteilen soll eine vergleichbare Qualität erreicht werden

Die Vision einer guten Ganztagsgrundschule enthält drei Grundbausteine¹:

- Sie setzt auf eine Schul- und Unterrichtskultur, die das Wohlbefinden und damit die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellt. Indem sie den berechtigten Wunsch nach Selbstständigkeit und Selbstbestimmung berücksichtigt, trägt sie zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei.
- Die Ganztagsgrundschule erhöht die Chancengerechtigkeit und baut Benachteiligung ab, indem sie den Kindern unabhängig von ihrem Elternhaus einen ganzheitlichen Zugang zu einem breiten Bildungs- und Betreuungsprogramm verschafft.
- Und die Ganztagsgrundschule stärkt die erfolgreiche Bildung von Kindern, indem sie über formale und non-formale Angebote individuelle Interessen, Neigungen und Fähigkeiten ausbaut und die Kompetenz- und Leistungsentwicklung der Kinder fördert.

1

Anne Sliwka, Britta Klopsch (2024) Das lernende Schulsystem – Paradigmenwechsel in der Bildung. Beltz

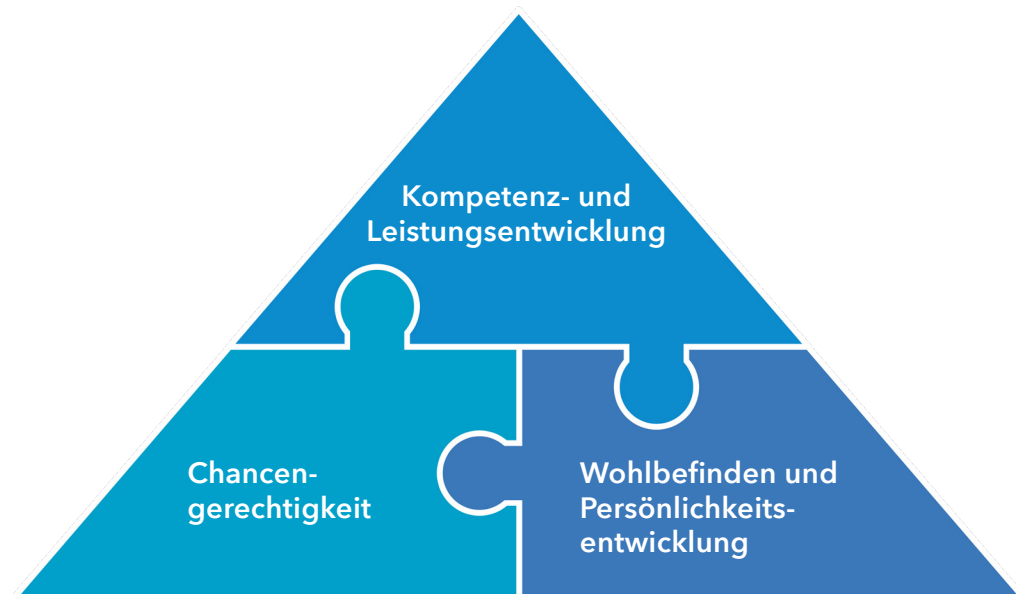


Abbildung 1: Die drei Grundbausteine einer guten Ganztagsgrundschule nach Anne Sliwka, Britta Klopsch (2024) Das lernende Schulsystem – Paradigmenwechsel in der Bildung. Beltz

Die unterrichtsergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebote bilden also zusammen mit dem Unterricht eine pädagogische Einheit. Es geht dabei nicht um eine Verlängerung des Unterrichts, sondern darum, Vor- und Nachmittag zusammen zu denken, die Freizeit der Kinder und Jugendlichen flexibel zu gestalten, um so alle Kinder in ihren Fähigkeiten und Begabungen, ihren sozialen Kompetenzen und in ihrer sozialen Integration über den ganzen Tag zu fördern; dies schließt ausdrücklich die Grundschülerinnen und Grundschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit ein.

Im Zusammenspiel Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie der weiteren Partnerinnen und Partner, insbesondere aus den sozialen, kulturellen und sportlichen Bereichen, wird der pädagogische Auftrag der Schule gestärkt, werden schulische und außerunterrichtliche Formen von Bildungs- und Erziehungsprozessen zusammengeführt und wird die im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (§ 3 Absatz 3 SchulG) verankerte Öffnung der Schule gegenüber dem sozialen Umfeld gefördert.

Auch für die unterrichtsergänzenden schulischen Bildungs- und Betreuungsangebote sind individuelle Förderung, Kompetenzaufbau, Leistungsprinzip, Partizipation, Demokratiebildung und Persönlichkeitsentwicklung durch Anerkennung, Selbstbestimmung und Leben von Vielfalt wichtige Aspekte. Im Mittelpunkt stehen stets das Wohl des Kindes und seine individuellen Bedürfnisse und Stärken. Gleichzeitig bieten die Ganztags- und Betreuungsangebote den Eltern die Möglichkeit, Familie und Beruf besser und zuverlässig miteinander zu vereinbaren.

Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung müssen alle am Ganztage Beteiligten gut zusammenarbeiten, damit Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote verzahnt werden und als pädagogische Einheit zusammenwirken. Ein gutes und weitgehend multifunktionales Raumkonzept berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kinder am Vor- und Nachmittag.

Die Gestaltung eines solchen Ganztagsangebots ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Land und Kommunen, Schule, Eltern, Schul- sowie Kinder- und Jugendhilfeträger und den weiteren außerschulischen Partnerinnen und Partnern bewältigt werden kann.

Das Rahmenkonzept „Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung“, an dessen Erarbeitung die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein beteiligt war, möchte mit seinen Empfehlungen die Akteure dabei unterstützen, guten Ganztage zu gestalten und gemeinsam Qualität weiterzuentwickeln. Hierfür soll das Konzept Anregung, Impuls und Orientierung geben. Grundlage für diesen Entwicklungsprozess, der im Zuge der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs startet, sind dabei die Gegebenheiten, Möglichkeiten und Bedarfe vor Ort. Wann und in welchem Umfang die beschriebenen Qualitätsziele erreicht werden können und welche Ziele als nächstes angestrebt werden sollen, entscheiden die zuständigen Schulträger gemeinsam mit den Grundschulen. Mit der Förderrichtlinie und den darin vorgesehenen deutlich höheren Fördersätzen für tatsächlich besetzte rechtsanspruchserfüllende

Ganztagsplätze pro Kind unterstützt das Land diese Entwicklung und schafft Anreize für mehr Qualität im Ganzttag. Die in der Richtlinie vorgesehenen Kostenmodelle werden dabei Bezug nehmen auf die in diesem pädagogischen Rahmenkonzept beschriebenen Merkmale.

Die Empfehlungen und Hinweise greifen die Ergebnisse aus den Regionalkonferenzen, die das Bildungsministerium gemeinsam mit der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein im Herbst 2023 und Frühjahr 2024 ausgerichtet hat und bei denen Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Akteure des Ganztags ihre Perspektiven eingebracht haben, auf. Darüber hinaus berücksichtigt es die Erkenntnisse aus der vom Bildungsministerium in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Sachstandserhebung, die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter² sowie die Beratungen in der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Ganztags- und Betreuungsangebote an den Grundschulen in Schleswig-Holstein“ – AG Ganzttag – des Bildungs- und des Jugendministeriums.

Über die Einrichtung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger³. Wie der Rahmen vor Ort konkret ausgestaltet werden soll, ergibt sich aus dem pädagogischen Konzept, das die Schule in enger Abstimmung mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit dem vom Schulträger beauftragten Durchführungsträger erarbeitet. In diesen Prozess sollen auch die weiteren regionalen Partnerinnen und Partner, die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler eingebunden werden. Grundlage für das pädagogische Konzept bilden dabei die Bedarfe der Kinder sowie die Bedingungen vor Ort und die institutionellen Schwerpunkte.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter bezieht sich das vorliegende Rahmenkonzept auf die Kinder der Primarstufe.

Im Mittelpunkt stehen die Interessen und Bedürfnisse der Grundschulkinder. Daher enthalten die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Qualitätsdimensionen soweit möglich Zitate von Kindern und entsprechende Auswertungsergebnisse aus der im Auftrag des Bildungsministeriums und auf Anregung

der AG Ganzttag zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 durchgeführten Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH.

Der Weg zu einer umfassenden Ganztagsbildung beschreibt einen Veränderungsprozess hin zu einer Schul- und Unterrichtskultur, die ein ganzheitliches Bildungsangebot umsetzt. Dies betrifft den Vor- und den Nachmittag gleichermaßen und erfordert von den Schulen ein pädagogisches und organisatorisches Um- und Weiterdenken, das von den weiteren am Ganzttag Beteiligten – Schulträger, Eltern, inner- und außerschulische Partnerinnen und Partner – konstruktiv unterstützt und durch Kooperation gestaltet wird.

Wir stehen am Anfang dieses herausfordernden und zugleich sehr lohnenden Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesses.

Das jetzt vorliegende Rahmenkonzept kann daher nur eine Etappe dieses Prozesses sein und wird daher stetig weiterentwickelt und aktualisiert. Dies betrifft insbesondere auch die grundlegende Überarbeitung der Landesförderrichtlinie Ganzttag und Betreuung.

2 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023

3 Vgl. § 6 Abs. 1 SchulG.

I. Qualitätsdimension Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung

1. Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagsschule

Die Ganztagsschule ist ein Lern- und Lebensraum für Kinder (siehe Kapitel „VI. Schule als Lern- und Lebensraum“ auf Seite 26). Sie trägt als zentraler Ort im Leben von Kindern eine besondere Verantwortung für deren körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden. Individuelles Wohlbefinden unterstützt Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozessen und trägt zu ihrem Lernerfolg im Unterricht bei. Wohlbefinden benötigt einen wertschätzenden, vorurteilsbewussten Umgang, das Gefühl von Sicherheit, erlebter Partizipation und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit,

im Ganztag positive soziale Beziehungen zu führen⁴. Kinder im Grundschulalter wollen, dass ihre Bedürfnisse ernst genommen werden. Sie möchten aktiv an der Gestaltung des Ganztags teilhaben und Einfluss darauf nehmen, wie ihr Alltag organisiert ist. Freundschaften spielen für sie eine zentrale Rolle und sie wünschen sich ausreichend Freiräume, um gemeinsam mit anderen Kindern Zeit zu verbringen und eigenständig zu entscheiden, wie sie ihre Pausen und Freizeit gestalten, um sich wohlfühlen.

Aus Sicht der Kinder

„Ich würde mir wünschen, dass man sich die AGs auch, dass man selbst Vorschläge machen kann, was man machen möchte und dass das dann auch vielleicht durchgeführt wird.“

„Am liebsten spiele ich mit Freunden Fußball oder ich schreibe irgendwas, weil schreiben macht mir Spaß.“

Bei der Befragung von Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 3 und 4 an acht schleswig-holsteinischen Grundschulen zum Ganztagsangebot durch die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein 2021/22 zeigen diese ein starkes Interesse an Mitbestimmungsmöglichkeiten. Viele Kinder fühlen sich ernst genommen, wenn sie Anliegen oder Ideen einbringen können. Sie wünschen sich mehr Mitbestimmung zum Beispiel bei der Sitzordnung im Unterricht, der Unterrichtsgestaltung, Ausflügen und Pausenzeiten. Auch die Gestaltung von Klassen- und Gruppenräumen, des Schulgebäudes und des Schulhofs sowie des AG-Angebots am Nachmittag und die Auswahl der Gerichte beim Mittagessen sind für

sie bedeutsam.

Die meisten Kinder finden, dass die Lehrkräfte und Betreuenden für sie da sind, wenn sie sie brauchen, sie haben zumeist eine positive Beziehung zu ihren Lehrkräften (92 %) und Betreuenden (85 %) und fühlen sich gut unterstützt.

57 % der Kinder geben an, generell gut mit den Erwachsenen auszukommen, während 38 % eine mittelmäßige Beziehung beschreiben. Diese Ergebnisse unterstreichen die Bedeutung vertrauensvoller, positiver Beziehungen im Ganztag, um das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder zu fördern.

Quelle: Unveröffentlichter Bericht zur Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH in Abstimmung mit dem MBWFK und dem MSJFSIG.

Kinder in dieser Form partizipieren zu lassen, bedeutet, sie bei der Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Sie lernen, dass sie Rechte haben, aktiv gestalten können und ihre Meinung wichtig ist. Damit ist Partizipation ein wesentlicher Bestandteil der Demokratiebildung und der Grundstein für ein Demokratieverständnis. Für diesen Prozess tragen alle Beteiligten eine gemeinsame Verantwortung, wobei die Eltern hierbei eine besondere Rolle einnehmen.

Für die Kinder ist Lernen nicht auf den Unterricht beschränkt. Sie wünschen sich zusätzlich kreative und sportliche Angebote sowie Unterstützung, um ihre individuellen Stärken zu entdecken und zu fördern. Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern und Arbeiten in Projekten (zum Beispiel Lernen durch Engagement, kulturelle Bildung, Bewegung, Spiel, Sport) ermöglichen zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum fachlichen und sozialen Lernen und die Gestaltung vielseitiger sowie abwechslungsreicher Angebote nach Interessenlage der Kinder.

Die Kinder wünschen sich von den Erwachsenen, dass sie aufmerksam und respektvoll auf ihre Bedürfnisse und Interessen eingehen. Sie möchten eine Beziehung, die von Vertrauen und Emotionalität geprägt ist und in Konflikten fair und unterstützend begleitet werden. Das Schulprogramm, das pädagogische Konzept des schulischen Ganztags als Teil des Schulprogramms sowie das Präventions- und Interventionskonzept der Schule sichern neben weiteren Maßnahmen das Kindeswohl.

Ganztagsangebote, die unter anderem⁴ auf die **Persönlichkeitsentwicklung**, das **soziale Miteinander**, **Medien- und Digitalkompetenz** oder **gesunde Lebensgestaltung** abzielen, umfassen:

- **Soziales Lernen und sozialpädagogische Angebote:** Programme, die den Zusammenhalt in der Gruppe fördern und den respektvollen Umgang miteinander stärken.
- **Beratung und Unterstützung:** Schulsozialarbeit als Angebot der Schulträger, die Kinder bei sozialen oder familiären Problemen unterstützt, berät und betreut.
- **Projektarbeit:** Fächerübergreifende Projekte, die Teamarbeit und Problemlösungsfähigkeiten fördern, zum Beispiel nachhaltige Schulgartenprojekte, Recycling-Initiativen, E-Learning-Plattformen sowie naturwissenschaftliche, trans- und interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative Angebote.
- **Freizeitorientierte und offene Angebote sowie freie ungeplante Zeiten:** Kinder haben die Möglichkeit, sich individuell und spontan für ein Angebot zu entscheiden. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, sich zurückzuziehen, mit Freundinnen und Freunden zu spielen oder einfach nichts zu tun, was ihre Selbstbestimmung fördert.



2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Perspektive der Kinder einnehmen: Das im Ganztags- und Betreuungsangebot tätige Personal betrachtet die Welt aus der Sicht der Kinder und nimmt ihre Gedanken und Gefühle ernst (Perspektivität der Kinder). So können sie einerseits ihre unterstützende Rolle besser ausüben, um den Kindern zu ermöglichen, ihre Fähigkeiten und Interessen zu entwickeln. Andererseits lassen sich Angebote so gestalten, dass sie den individuellen Bedürfnissen und Interessen der Kinder entsprechen (Kindorientierung).

Demokratiebildung im pädagogischen Konzept verankern: Partizipation – als Grundstein der Demokratiebildung – ist fester Bestandteil sowohl des Schulprogramms als auch des pädagogischen Konzepts des Ganztags. Das Konzept beschreibt die Gestaltungsmöglichkeiten der Kinder und die strukturellen Rahmenbedingungen, die im Ganztags vorgesehen sind; dabei sind die partizipativen Maßnahmen im Unterricht und im ergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot aufeinander abgestimmt und basieren auf einer gemeinsamen Haltung sowie einem gemeinsamen Bildungsverständnis aller beteiligten Akteure.

Vielfältige Beteiligungsformen nutzen: Damit Kinder partizipativ und eigenverantwortlich handeln können, brauchen sie realistische Entscheidungsspielräume. Verschiedene Beteiligungsformen und Freiräume ermöglichen es Kindern, aktiv mitzuwirken und eigenverantwortliches Handeln zu entwickeln. Die Einbindung aller Akteure über den ganzen Tag fördert die Wirksamkeit partizipativer Entscheidungen.

Flexibilität bei pädagogischen Angeboten ermöglichen: Die Perspektiven der Kinder können eingebunden werden, indem bereits in der Planung der Angebote Freiräume für spontane Ideen und Impulse der Kinder vorgesehen werden.

Dialogische Haltung fördern: Werden Kinder innerhalb der Schulgemeinschaft als Experten in eigener Sache anerkannt und ernst genommen und ihre Entscheidungen respektiert und umgesetzt, stärkt diese dialogische Haltung die Partizipationskultur.

Beteiligungsmöglichkeiten ausbauen: Durch aktive Mitgestaltung von Angeboten, Projekten und Aufgaben übernehmen Kinder Verantwortung und entwickeln Selbstständigkeit. Indem sie aktiv ihre Lernumgebung mitgestalten, wird das soziale Miteinander gefördert. Ein wichtiger Teil der Qualitätsentwicklung an Schulen ist eine etablierte Feedbackkultur. Hierzu gehört insbesondere das Schülerfeedback⁵, aber auch vergleichbare Feedbackmöglichkeiten für das Ganztagsangebot. Beteiligung trägt dazu bei, das Demokratieverständnis junger Menschen zu stärken. Sie erleben sich als selbstwirksam und können ihre Handlungskompetenzen ausbauen.

Inklusive und diversitätssensible Angebote vorhalten: Inklusive und diversitätssensible Angebote gestalten bedeutet, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder umfassend zu berücksichtigen. Dazu gehören, Begegnungen mit Vielfalt zu fördern und den Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Persönlichkeit zu entwickeln – durch Identifikation und Abgrenzung, ohne dabei andere abzuwerten. Es gilt, die Stärken der Vielfalt zu erkennen und die damit verbundenen Potenziale aktiv und partizipativ in das Angebot einzubinden. Zudem sollten strukturelle Diskriminierungen bewusst wahrgenommen und diesen gezielt entgegengewirkt werden.

Weiterbildung des Personals sicherstellen: Demokratiebildung bedeutet auch, Kindern Anleitung zu geben, um sich zu beteiligen und ihre Freiräume sinnvoll zu nutzen. Fort- und Weiterbildungen helfen den Fach- und Betreuungskräften, die Kinder zur aktiven Beteiligung zu ermutigen und ihre Rechte zu unterstützen. So wird die Kompetenz des Personals gestärkt, Partizipationsprozesse zu begleiten.

Eltern und Erziehungsberechtigten einbinden: Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten durch umfassende Information und Beteiligung am Partizipationsprozess ist wichtig für die Demokratiebildung von Kindern, damit diese auch im häuslichen Umfeld getragen wird.

Kontinuierliche Entwicklung und externe Unterstützung sichern: Regelmäßige Evaluationen sowie die Einbindung externer Kooperationspartnerinnen und -partner mit Fachwissen unterstützen die Weiter-



entwicklung der Partizipationskultur, die den Vormittag und den Nachmittag gleichermaßen betrifft (siehe Kapitel „VII. Qualität datenbasiert sichern und weiterentwickeln“ auf Seite 29).

Raum für Gemeinschaftserfahrungen bieten:

Gemeinsame Aktivitäten wie Mahlzeiten, Ausflüge und Projekte bieten ideale Gelegenheiten, um das soziale Miteinander zu stärken. Diese Erlebnisse sollten fest im Ganztagskonzept verankert und regelmäßig angeboten werden, um positive Beziehungen und eine konstruktive Fehlerkultur zu fördern.

Zeit für Beziehungen einplanen: Es empfiehlt sich, feste Zeiten für persönliche Gespräche und Entwicklungsgespräche mit Lehrkräften sowie mit Eltern und Erziehungsberechtigten einzuplanen, um den Austausch zu fördern.

Konsistente Betreuung sicherstellen: Eine kontinuierliche Begleitung am Vor- und am Nachmittag ermöglicht stabile Beziehungen. Regelmäßige gemeinsame Aktivitäten und strukturierte Tagesabläufe fördern das Vertrauen und die Entwicklung der Kinder.

Wertschätzung und Vertrauen aufbauen: Wertschätzung und Vertrauen entstehen durch eine empathische und respektvolle Haltung. Regelmäßige Gespräche und positive Rückmeldungen fördern Wertschätzung und Vertrauen und stärken das Selbstbewusstsein der Kinder.

Raum für Konfliktlösung bieten: Kinder sollen im Ganzttag lernen, konstruktiv mit Konflikten umzugehen. Regelmäßige Angebote zur Konfliktbewältigung sowie Schulungen in Konfliktlösungsstrategien verbessern das soziale Klima.

Wohlfühlräume schaffen: Räume in der Ganztagschule werden gemeinsam mit den Kindern gestaltet, um sie funktional und einladend zu machen. Dies fördert nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch die Identifikation mit dem Bildungs- und Lebensort Schule.

Mittagspause gestalten: Die Mittagspause muss genügend Raum bieten, damit die Kinder ihren individuellen Bedürfnissen nachkommen können, ausreichend Zeit zum Essen haben und soziale Kontakte pflegen können. Eine pädagogische Begleitung der Mittagspause wird empfohlen, um beispielsweise eine gesunde Ernährung und eine gesunde Lebensgestaltung zu fördern. Das Mittagessen sollte sich an den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen der deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientieren.

Gesunde Pausen und Erholung ermöglichen: Neben den Bildungsangeboten sind Pausen für freies Spiel, Entspannung und Rückzug unverzichtbar. Diese Erholungsphasen müssen fest im Tagesablauf verankert werden, um den Kindern ausreichend Zeit für Regeneration und Ausgleich zu bieten.

Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und dem pädagogisch tätigen Personal intensivieren: Regelmäßige Teambesprechungen, gemeinsame Reflexionen über die pädagogische Arbeit sowie gemeinsame Schulentwicklungstage fördern die Zusammenarbeit und das gemeinsame Bildungsverständnis sowie die Beziehungen zwischen Lehrkräften und pädagogisch tätigem Personal. Hierfür sind entsprechende Zeitressourcen (Kooperationszeiten) einzuplanen und verbindlich festzulegen.

II. Qualitätsdimension Kompetenz- und Leistungsförderung

1. Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagsschule

Zum erfolgreichen Lernen der Kinder tragen Konzepte der stärkeren Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten auf der Grundlage eines gemeinsam getragenen durchdachten pädagogischen Konzeptes und eines gemeinsamen Bildungsverständnisses bei. Sowohl der Unterricht als auch die außerunterrichtlichen Angebote orientieren sich an

der Kompetenzentwicklung der Kinder. Förderangebote mit fachlichem Bezug, insbesondere zur Förderung der mathematischen, sprachlichen und emotional-sozialen Basiskompetenzen, werden in formalen, non-formalen und informellen Settings angeboten⁶ und berücksichtigen den aktuellen Lern- und Leistungsstand.

Aus Sicht der Kinder

„Also ich würde mir wünschen, damit es mehr AGs gibt, also nicht nur ein paar, die man schon kennt, sondern auch etwas Neues hinzugefügt wird jedes Jahr.“

„Ich mag draußen zu sein mit der Betreuung, draußen an anderen Orten, wo wir noch nie waren. Etwas erleben, etwas finden, so wie gestern.“

Die Befragung von Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 3 und 4 an acht schleswig-holsteinischen Grundschulen zum Ganztagsangebot durch die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein 2021/22 zeigt, dass Kinder sich im Ganztag auch fachbezogene Lernangebote wünschen. Dabei wurden Themen wie Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen sowie Sachkunde, Geschichte und Umweltschutz genannt. Die Kinder schätzen besonders die Bereiche Bewegung, Spiel und Sport am Ganztagsangebot. Mit 68 von 118 Nennungen hebt die Mehrheit Aktivitäten wie Fußball, Trampolin, Hoola Hoop oder Turnhallenangebote hervor. Auch handwerkliche, hauswirtschaftliche und technische Angebote wie Basteln, Töpfern oder Lego bauen werden positiv bewertet.

Zudem loben einige Kinder die Möglichkeit zur selbstbestimmten Zeitgestaltung, beispielsweise durch freies Spielen oder Entspannen in der Hängematte.

Auf der anderen Seite gab es auch Kritikpunkte: Die meisten Rückmeldungen betreffen insbesondere die mangelnde Ausstattung (zum Beispiel fehlende Schaukeln, Trampoline, keine Nutzungsmöglichkeiten der Turnhalle) oder fehlende spezifische Kurse wie Turnen. Im Bereich Betreuung äußern Kinder Kritik an Überfüllung, Konflikten und unzureichender Unterstützung (zum Beispiel „Wenn es zu voll ist, müssen wir raus, auch bei Regen.“, „Betreuerinnen sind nett, aber manchmal streng.“). Zudem gibt es Beschwerden zum Mittagessen, etwa über laute Essenssituationen oder die Qualität der Gerichte. Einige Kinder empfinden die Hausaufgabenbetreuung als belastend und würden lieber erst spielen und dann die Aufgaben erledigen.

Quelle: Unveröffentlichter Bericht zur Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH in Abstimmung mit dem MBWFK und dem MSJFSIG.

Kinder sind von Natur aus neugierig und lernbegierig. Die Förderung ihrer Interessen, Begabungen und Talente verbunden mit der Förderung basaler Kompetenzen ist der Ausgangspunkt, um allen Schülerinnen und Schülern vielfältige Lernerfolge zu ermöglichen. Durch Beschäftigung in Angeboten und Projekten, die die Interessen der Kinder berücksichtigen und deren Neugier wecken, kann ihre Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft sowie ihre Ausdauer, selbstgesteckte Ziele zu erreichen, gefördert werden.

Damit Kinder optimal unterstützt werden, sind Unterricht und die ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebote über Personal und pädagogisches Konzept miteinander verbunden und folgen einem gemeinsamen Bildungsverständnis aller Akteure an Schule.

Neben der Förderung der sozialen Entwicklung sind Anliegen des Ganztags, Kinder beim Lernen zu stärken und Kreativität zu ermöglichen.

Schulische Ganztags- und Betreuungsangebote zielen unter anderem darauf ab, das schulische Lernen zu ergänzen und die basalen Kompetenzen der Kinder zu stärken, und zwar auf der Grundlage des Schulprogramms und des pädagogischen Konzepts als Teil des Schulprogramms sowie der in der Schule zwischen den Lehrkräften und dem weiteren Personal getroffenen Absprachen:

- **Lernangebote zur Förderung individueller Stärken:** Programme, die darauf abzielen, Interessen auszubauen und Kompetenzen zu stärken, zum Beispiel in Fächern wie Deutsch, Mathematik und den Naturwissenschaften, Lernen in der digitalen Welt. Entsprechende Angebote schaffen nicht nur für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler neue unterschiedliche Wissens- und Handlungsspielräume für problemlösendes, forschendes, selbstständiges und kreatives Lernen, sondern sie ermöglichen allen Kinder ihre eigenen Fähigkeiten zu erkennen und zu stärken⁷.
- **Lernzeiten:** Strukturierte Phasen, in denen die Kinder beim eigenständigen Arbeiten pädagogisch begleitet werden. Je nach Konzept umfasst dies die Bearbeitung von Hausaufgaben, individuelle Übungsphasen oder Aufgaben zur Vertiefung von Lerninhalten.
- **Lernen durch Engagement:** Eine Begleitung von Projekten, die die Kinder sich selbst überlegt haben und/oder in denen sie sich als selbstwirksam erleben können.
- **Lernangebote zur Unterstützung und Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen:** Angebote, in denen Kinder auf Basis ihrer Kompetenzen unterstützt werden, um im Unterricht besser mitarbeiten zu können und mehr Erfolgserlebnisse zu haben, sowie solche, in denen basale Kompetenzen gestärkt werden, wie zum Beispiel Sprachförderung, Leseförderung oder auch Programme wie Niemanden zurücklassen. Hierzu gehören auch verbindliche Absprachen zwischen den Lehrkräften und dem weiteren pädagogischen Personal, um individuelle Lernprozesse zu begleiten und Schülerinnen und Schüler bei der Bearbeitung von Hausaufgaben sowie der Vertiefung von Lerninhalten zu unterstützen.

Zusätzlich bieten Ganztagsprogramme eine breite Palette insbesondere an sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten, um zum Beispiel die körperliche Gesundheit zu fördern und den Kindern Freiräume zu bieten. Für die Umsetzung werden in der Regel außerschulische Partner und gegebenenfalls auch außerschulische Lernorte eingebunden:

- **Kulturelle und kreative Angebote** wie Kunst, Theater, Musik, Tanz oder handwerkliche oder naturwissenschaftliche Aktivitäten, oft in Kooperation mit externen Partnern wie Musikschulen, kulturellen Einrichtungen oder Künstlerinnen und Künstlern.
- **Sport- und Bewegungsangebote** wie Ballsportarten, Schwimmen oder Turnen, organisiert in Zusammenarbeit mit Sportvereinen. Mindestens ein Bewegungsangebot pro Woche soll zusätzlich vorgehalten werden.
- **Spiel- und Freizeitaktivitäten** wie Brettspiele, Basteln oder gemeinsame Ausflüge, die den Kindern Raum für Erholung und soziale Interaktion bieten.

⁷ Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015) und Bericht der Landesregierung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein vom 01.02.2017 Drucksache 18/5051

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Formale und non-formale Bildungsangebote

verknüpfen: Die Verknüpfung von formalen und non-formalen Bildungsangeboten in Ganztagsschulen ist wichtig, um eine gute Balance zwischen Lernen und Freizeit zu schaffen. Das pädagogische Konzept als Teil des Schulprogramms stellt die gemeinsame verbindliche Handlungsgrundlage dar und hilft, die unterrichtsergänzenden Angebote sinnvoll zu strukturieren und mit dem Unterricht zu verzahnen. Für eine erfolgreiche Umsetzung müssen Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal eng zusammenarbeiten, eine gemeinsame Haltung und klare gemeinsame Bildungsziele haben, um Lerninhalte besser zu verknüpfen, eine sinnvolle Hausaufgabenbetreuung zu organisieren und die Förderung der Kinder abgestimmt zu gestalten. So können Themen aus dem Unterricht, zum Beispiel in ausgewählten Ganztagsangeboten, vertieft werden und die Kinder erhalten durchgängige Unterstützung in ihrer Entwicklung.

Individuelle Förderung sicherstellen: Kinder sind motiviert beim Lernen, wenn sie die gesteckten Ziele auch erreichen können. Insbesondere Kinder, für die Sprache und basale Kompetenzen eine besondere Herausforderung darstellen, sollten daher im Rahmen des ergänzenden Angebots auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes und in Abstimmung mit den Lehrkräften Unterstützung erhalten, um hier Sicherheit und Selbstvertrauen zu erlangen, damit sie auch im Regelunterricht hiervon profitieren können und mehr Erfolgserlebnisse haben.

Individuelle Herausforderungen ermöglichen: Kinder haben unterschiedliche Lernbedarfe und profitieren von Angeboten, die ihnen individuelle Herausforderungen ermöglichen. Offene Formate im Ganztag bieten hierfür vielseitige Möglichkeiten: Leistungsstarke Kinder können durch anspruchsvolle Projekte herausgefordert werden, etwa indem sie eigene Arbeitsgemeinschaften (AGs) gestalten und sowohl das Thema als auch die Aufgaben selbst festlegen. Kinder mit Unterstützungsbedarfen werden durch gezielte Förderung herausgefordert, indem sie in strukturierten Lernsettings neue Fähigkeiten entwickeln. Angebote wie zum Beispiel das Programm der [MINIPHÄNOMENTA](#), das vom schleswig-holsteinischen Bildungsministerium unterstützt wird und über das Fortbildungen für Lehrkräfte sowie für das weitere im Ganztag tätige Personal abgerufen werden können, schaffen Möglichkeiten, Themen zu vertiefen, die über die Unterrichtsinhalte hinaus gehen.

Lernzeiten und Freiräume einplanen: Kinder entfalten ihre Kreativität und agieren eigenständig, wenn eine Balance zwischen strukturierten Lernzeiten und freien Zeiträumen besteht. Freiräume zum Entdecken und Spielen sind ebenso wichtig wie gezielte Lernförderung.

Außerschulische Lernorte und Expertise durch Kooperation mit externen Partnern einbinden:

Kooperationen mit außerschulischen Partnern, wie beispielsweise Sportvereinen, Jugendverbänden und -vereinen, Musikschulen, kommunalen Kulturorten, Forschungswerkstätten, Jugendhilfeeinrichtungen, Kinder- und Jugendtreffs, kirchlichen Einrichtungen, aber auch Umwelt- und Tierschutzvereinen oder die freiwillige Feuerwehr, erweitern das Angebot. Diese Kooperationen bieten den Kindern zusätzliche Lernorte und Erfahrungen außerhalb der Schule und bereichern den schulischen Alltag durch fachspezifische Expertise und praxisnahe Lernangebote.

Hausaufgaben- und Lernzeiten qualifiziert begleiten:

Qualifizierte Begleitung der Hausaufgaben- und Lernzeiten trägt dazu bei, dass die Kinder bei Bedarf individuelle Unterstützung bekommen und damit gezielter gefördert werden. So erhalten die Kinder nicht nur Hilfestellung bei schulischen Aufgaben und zum selbstständigen Lernen und Arbeiten, sondern auch eine motivierende Lernumgebung.

Verbindliche Strukturen schaffen: Klare Regeln und Abläufe über den ganzen Tag bieten den Kindern Orientierung und sorgen für Verlässlichkeit.

III. Qualitätsdimension Chancengerechtigkeit

1. Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagsschule

Mit ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten wird neben dem familienpolitischen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch die Erwartung verbunden, Kinder im Grundschulalter möglichst individuell zu fördern und unterstützen zu können

und damit zum Abbau herkunftsbedingter Bildungsdisparitäten beizutragen. Ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten wird durch das Mehr an Zeit ein besonderes Potenzial für die individuelle Förderung zugeschrieben⁸.

Aus Sicht der Kinder

„Mir gefällt an der OGS, dass es hier einen OGS Raum gibt, wo man sich auch mal hinsetzen kann und mit anderen Kindern was spielen kann.“

„Dass viele Freunde dabei sind und dass wir dann nicht Hausaufgaben zu Hause machen müssen. Und dass man uns bei den Hausaufgaben hilft.“

Die Befragung von Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 3 und 4 an acht schleswig-holsteinischen Grundschulen zum Ganztagsangebot durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein 2021/22 zeigt, dass Kinder flexiblere Zeiteinteilung, attraktive Angebote und Rückzugsorte als Bedingungen für die Teilnahme am Ganztag nennen. Sie wünschen sich mehr Zeit oder Unterstützung bei Hausaufgaben, spannende AGs wie eine Videospiele-AG und kindgerechte Freizeitmöglichkeiten wie Trampoline oder Klettergerüste.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass individualisierte, flexible und erswingliche Angebote sowie kreative Aktivitäten entscheidend sind, um die Attraktivität des Ganztags zu steigern. Die vorhandenen Angebote werden von den Kindern grundsätzlich geschätzt, aber es besteht Optimierungsbedarf hinsichtlich Zugänglichkeit, Ruhe und Flexibilität. Verbesserungen in diesen Bereichen könnten das Wohlbefinden und die Motivation der Kinder weiter steigern.

Quelle: Unveröffentlichter Bericht zur Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH in Abstimmung mit dem MBWFK und dem MSJFSIG.

Ganztagsschulen schaffen mehr Chancengerechtigkeit, indem sie Lernerfolge und Kompetenzentwicklung für alle Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Mit der Gestaltung von Lernzeiten über den gesamten Tag können Ganztagsschulen die lernbiografische Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen positiv beeinflussen. Gleichzeitig entlasten sie die Eltern, die beispielsweise aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, familiären Verpflichtungen oder anderen Herausforderungen nicht in der Lage sind, ihre Kinder am Nachmittag zu unterstützen.

Basale Kompetenzen in Sprache, Lesen und Schreiben, in Mathematik sowie im Bereich sozial-emotionaler Kompetenzen und der Selbstregulation sind eine Voraussetzung für Teilhabe. Kinder kommen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Vorerfahrungen in die Schule, daher ist die Förderung basaler Kompetenzen im Ganztag ein wichtiger Aspekt zur Erlangung von Bildungs- und Chancengerechtigkeit. Hierbei gilt es auch im Ganztag, einen Blick auf die Kinder mit ihren Bedarfen zu haben und Kinder für zusätzliche Bildungs- und Unterstützungsangebote zu motivieren, die diese in besonderem Maße bedürfen.

Die Förderung von Interessen und Kompetenzen ist der Ausgangspunkt, um allen Schülerinnen und Schülern vielfältige Lernerfolge zu ermöglichen⁹, denn Kinder entwickeln Ausdauer, wenn sie sich für etwas interessieren. Lernerfolge durch intensive Beschäftigung mit einem Thema schaffen Selbstvertrauen, und dies ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Chancengerechtigkeit.

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Potenziale erkennen: Ganztagschulen bieten zahlreiche Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler als ganzheitliche Personen wahrzunehmen und ihre Potenziale zu erkennen. Denn die Kinder und Jugendlichen werden nicht nur im Unterricht gesehen, sondern beispielsweise auch bei sportlichen, künstlerischen oder musikalischen Aktivitäten. In Ganztagschulen können soziale Kompetenzen und andere Fähigkeiten vielfältig zum Ausdruck gebracht werden. Durch die multiprofessionellen Teams an Ganztagschulen werden Schülerinnen und Schüler nicht nur aus der Lehrkräfteperspektive, sondern auch aus der Perspektive anderer Professionen und Professionalitäten betrachtet. Diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen ermöglichen so eine differenzierte Einschätzung der Kenntnisse, Fähigkeiten, Interessen und Neigungen der Kinder sowie ihrer Förder- und Förderbedarfe. Die hierauf abgestimmten unterrichtsergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebote können Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, die Lernziele zu erreichen und ihren besonderen Begabungen und Fähigkeiten gerecht zu werden.

Vor- und Nachmittag als Einheit denken: Ein wesentliches Prinzip der Ganztagschule ist die Verbindung von Unterricht und weiteren schulischen Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit¹⁰. Dabei müssen die Ganztagsangebote in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen¹¹. Diese Zusammenarbeit muss von der Schulleitung in Kooperation mit der Ganztagskoordination angebahnt werden. Dies gilt für offene und für gebundene Ganztagschulen gleichermaßen.

(Teil-)Gebundene Ganztagschulen ausbauen: Da die Schülerinnen und Schüler im gebundenen Ganztags zur Teilnahme verpflichtet sind, wechseln sich Unterrichtszeiten und beispielsweise sportlich, musisch und künstlerisch orientierte Angebote sowie Freizeitaktivitäten und Pausen über den ganzen Tag hinweg ab. Der zusätzliche Einsatz von Lehrkräften kann insbesondere für die ergänzende und individuelle Förderung der Basiskompetenzen, der Sprachbildung und MINT eingesetzt werden. Dadurch kann der Schulalltag entzerrt und können Schülerinnen und Schüler entlastet werden mit positiven Auswirkungen auf deren Wohlbefinden, die Persönlichkeitsentwicklung und die Leistungsfähigkeit.

Damit können gebundene Ganztagschulen das Potenzial ganztägiger Bildung, Erziehung und Betreuung noch besser ausschöpfen, indem sie verpflichtend für die Schülerinnen und Schüler mehr Zeit und Raum für vielfältige Phasen der Anspannung und Entspannung bieten und damit einen Schultag mit verlässlichen rhythmisierten und flexiblen Zeitstrukturen ermöglichen. Dies setzt eine gute Abstimmung und Steuerung der an Schule vorhandenen multiprofessionellen Ressourcen voraus.

Die Erkenntnisse und Aktivitäten aus dem Programm „PerspektivSchule Kurs 2034. Das Startchancen-Programm in SH“ für mehr Chancengerechtigkeit durch Bildungserfolg und Persönlichkeitsbildung sollen mit den Zielen der Ganztagschule verknüpft werden.

Daher wird das Land die Schulträger unterstützen, noch vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs insbesondere an ausgewählten Schulen aus dem „PerspektivSchule Kurs 2034. Das Startchancen-Programm in SH“ (teil-) gebundene Ganztagsgrundschulen einzuführen und zu erproben. (Siehe Ausführungen im Teil „Rechtlicher Rahmen“.)

9 Prof. Dr. phil. Anne Sliwka, Institut für Bildungswissenschaft der Universität Heidelberg.

10 § 6 Abs. 1, S. 2 SchulG.

11 Definition von Ganztagschulen der Kultusministerkonferenz (KMK) 2004.

IV. Organisation und handelnde Akteure

1. Bedeutung für die Ganztagsschule

Die professionsübergreifende Zusammenarbeit auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses ist ein Qualitätsmerkmal guter ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Lehrkräfte, nicht unterrichtendes pädagogisch tätiges Personal, Schulleitung und Kooperationspartner bringen ihre ganz eigenen Kompetenzen und Perspektiven auf die Bedürfnisse der Kinder mit¹². Dieser vielfältige Personalmix ermöglicht es, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

Eine erfolgreiche Ganztagsgrundschule erfordert also eine enge Zusammenarbeit von Schule, Schulaufsicht, Schulträger, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Partnern in verlässlichen Kooperationsstrukturen. In dieser Verantwortungsgemeinschaft verfolgen alle Beteiligten ein gemeinsames Ziel, nämlich die bestmögliche Förderung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs- und Betreuungsangebot.

Aus Sicht der Kinder

„An der Ganztagsschule gefällt mir gut, dass wir gute Lehrer haben, gute Erzieher und dass sie alle nett sind.“

„Und gerade die Werk AG ist cool. Da kann man... Echt cool. Und da kann man auch gut was lernen. Das man vielleicht auch später braucht, wenn man arbeitet und mal etwas bauen soll. ... Oder Basteln. Gehört ja auch zum Handwerk zu. Aber Basteln und Malen liebe ich.“

Die Befragung von Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 3 und 4 an acht schleswig-holsteinischen Grundschulen zum Ganztagsangebot durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein 2021/22 weist auf überwiegend positive Beziehungen zwischen dem pädagogischen Personal und den Kindern hin und unterstreicht die Bedeutung vertrauensvoller, positiver Beziehungen im Ganztage, um das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder zu fördern.

Da keine Differenzierung zwischen Lehrkräften und Ganztagspersonal gemacht wurde, lassen sich keine spezifischen Aussagen zu einzelnen Gruppen treffen. Dennoch könnte ein Fokus auf mehr Austausch und regelmäßige Feedbackmöglichkeiten zwischen Kindern und Erwachsenen hilfreich sein, um die Beziehungen insgesamt zu verbessern.

Quelle: Unveröffentlichter Bericht zur Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH in Abstimmung mit dem MBWFK und dem MSJFSIG.

Der regelmäßige Dialog zwischen den Akteuren auf der Basis von verbindlichen Absprachen bringt unterschiedliche Perspektiven zusammen und schafft ein tieferes Verständnis für die Bedürfnisse und Potenziale der Kinder.

Gemeinsame Ziele und Werte prägen das pädagogische Handeln, wobei die unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen den Akteuren geklärt sind.

12

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023)

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Der **Schulträger** der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren entscheidet, ob diese als Ganztags-schulen in offener oder gebundener Form geführt werden (§ 6 Absatz 1 SchulG). Alternativ können für Kinder im Grundschulalter mit Zustimmung des Schulträgers über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus Betreuungsangebote vorgehalten werden (§ 6 Abs. 5 SchulG).

Der Schulträger organisiert die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote. Er kann die Durchführung des Angebots auf einen weiteren Kooperationspartner auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung übertragen. Als Kooperationspartner kommen hierfür **eine Institution nach § 3 Absatz 3 SchulG (zum Beispiel freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, sonstige rechtsfähige Maßnahmen- und Projektträger) oder Eltern- oder Schulvereine** in Betracht, bei der die Personen, welche zur Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots eingesetzt werden, gemäß § 34 Absatz 6 SchulG beschäftigt sind (Richtlinie Ganztags und Betreuung). Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der Schulträger oder der von ihm beauftragte Durchführungsträger in Abstimmung mit der Schulleitung.

Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** trägt die Gesamtverantwortung für die konzeptionelle pädagogische Ausrichtung¹³. Sie oder er koordiniert die Umsetzung des von der Schulkonferenz beschlossenen pädagogischen Konzeptes der Ganztagschule als Teil des Schulprogramms und stellt sicher, dass die Angebote den gemeinsam beschriebenen Zielen entsprechen. Sie oder er organisiert die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team sowie mit externen Partnern, z.B. durch gemeinsame Besprechungen und regelmäßigen Austausch.

Sie oder er stimmt sich mit der Ganztagskoordination ab und bezieht bei Bedarf weitere Gremien wie Schulkonferenz, Elternvertretung und Schülervertretung ein. Sie oder er kooperiert¹⁴ eng mit dem Schulträger sowie gegebenenfalls mit dem Durchführungsträger und den weiteren Kooperationspartnern, sodass das

Schulleitungshandeln sowie das der Kooperationspartner Vorbild für den ganzheitlichen Bildungsansatz wird, der von allen Beteiligten getragen wird.

In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften, den an der Schule tätigen Personen nach § 34 Absatz 5 bis 7 SchulG und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers weisungsberechtigt¹⁵. Die Schulleitung hat hierbei die Grenzen des Weisungsrechts zu beachten, wonach fachbezogene Weisungen der Schulleitung ausschließlich an die Leitung des Durchführungsträgers oder sonstigen Kooperationspartners gegeben werden dürfen und es Sache von dessen Leitung ist, die entsprechenden Weisungen gegenüber den für die Erbringung der Betreuungsleistung eingesetzten Beschäftigten umzusetzen, da andernfalls die Gefahr der Einordnung des Rechtsverhältnisses als unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung droht. Konkrete Hinweise unter anderem auch zum Weisungsrecht sowie die Möglichkeiten, wie dieses in den Verträgen, die der Schulträger mit einem weiteren Kooperationspartner oder einer Betreuungsperson zu schließen hat, geregelt werden kann, ergibt sich aus der „Handreichung zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztags-schulen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein“¹⁶, die im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs aktualisiert wird.

Die **Ganztagskoordination** unterstützt die Schulleitung als zusätzliche Steuerungsinstanz. Ihre Aufgabe ist nicht nur die Planung und Organisation des Ganztagsangebots, sondern auch die Verzahnung von Unterricht und unterrichtsergänzenden Angeboten sowie die regelmäßige Evaluation der Angebote. Dazu arbeitet sie mit Schulleitung, Schulträger, gegebenenfalls Durchführungsträger, der Kinder- und Jugendhilfe, den Eltern sowie den weiteren außerschulischen Partnern konstruktiv zusammen und sorgt für die Beteiligung der Kinder. Die Ganztagskoordination besteht auf der einen Seite aus Lehrkräften, die hierfür wie bisher zusätzlich zwei Lehrerwochenstunden (gebundener Ganztags vier LWS) erhalten, und andererseits aus einer vom Schul- oder Durchführungsträger benannten entsprechend qualifizierten und geeigneten Person.

13 Vgl. § 33 SchulG; Delegation Aufsichtspflicht gem. § 17 Abs. 4 SchulG.

14 In Anlehnung an Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023), Empfehlung 3.

15 § 33 Abs. 3 SchulG

16 [Handreichung zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztags-schulen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein](#)

Die Leitung im Ganztags sollte von einer (sozial-) pädagogisch ausgebildeten Fachkraft oder einer anderen Fachkraft mit geeigneter pädagogischer Weiterbildung übernommen werden.

Diese Kraft übernimmt wichtige Leitungsaufgaben, trägt Personalverantwortung nach Maßgabe der Festlegung des Anstellungsträgers und fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen Lehrkräften, dem weiteren pädagogisch tätigen Personal, den Eltern und den Kooperationspartnern. Zu ihren Aufgaben gehören die Planung, Umsetzung und Organisation der Ganztags- und Betreuungsangebote auf Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule. Sie stimmt sich regelmäßig mit der Schulleitung und der schulischen Ganztagskoordination ab und nimmt gemäß § 62 Absatz 4 und § 64 Absatz 1 SchulG an Schul- und Lehrerkonferenzen teil. Ziel ist es, die Rolle des pädagogisch tätigen Personals weiter zu stärken.

Die Zusammenarbeit mit **weiteren außerschulischen Kooperationspartnern** bereichert das Ganztagsangebot und ermöglicht den Zugang zu spezialisierten Ressourcen und Kompetenzen. Grundsätzlich kommt jede Partnerin / jeder Partner infrage, die / der nach der Richtlinie Ganztags und Betreuung geeignet ist, ein entsprechendes Angebot auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule vorzuhalten und durchzuführen (siehe Kapitel „d. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (Ziffer 5.4 der Richtlinie Ganztags und Betreuung)“ auf Seite 32). Der Schul- oder Durchführungsträger hat hierbei sicherzustellen, dass die weiteren außerschulischen Kooperationspartner ebenso wie alle im unterrichtsergänzenden Angebot Tätigen in der Lage sind, die Angebote im Sinne des pädagogischen Konzepts zu gestalten und durchzuführen. Von ihnen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgehen¹⁷.

Schulsozialarbeit und Jugendhilfeeinrichtungen bringen sozialpädagogische Expertise ein und fördern die individuelle Entwicklung der Kinder durch unterschiedliche Angebote: Sie bieten zum Beispiel schülerbezogene Einzelfallhilfe und sozialpädagogische Gruppenarbeit an und tragen zur Stärkung der Partizipation bei. Zudem werden Angebote zur Prävention und Intervention sowie zum Kinder- und Jugendschutz und je nach Bedarf vor Ort auch spezifische Projekte durchgeführt. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können zudem eine Schlüssel-

rolle als Bindeglied zwischen Schule und dem sozialen Umfeld übernehmen, um die Verbindung zur Kinder- und Jugendhilfe, zur Nachbarschaft und weiteren sozialen Akteuren zu stärken.

Die **Schulaufsicht** trifft Entscheidungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Schulorganisation und zur Schulentwicklungsplanung und verantwortet die Einhaltung der inhaltlichen Regelungen hinsichtlich Unterricht und Schule. Sie berät und stärkt gemeinsam mit den Unterstützungssystemen die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu zählt unter anderem auch die Gewährleistung der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote.

Die aktive Beteiligung der **Eltern und Kinder** an der Gestaltung des Ganztagsangebots und eine enge Zusammenarbeit tragen maßgeblich zur erfolgreichen Qualitätsentwicklung bei. Die Aufgaben der Elternvertretungen als auch der Schülervertretungen erstrecken sich auch auf die unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote.

Lehrkräfte sind nicht nur für die Vermittlung von Fachwissen verantwortlich, sondern spielen auch eine Schlüsselrolle in der Gestaltung des Ganztags. Sie arbeiten eng mit dem weiteren pädagogischen Personal zusammen, um eine konsistente und kontinuierliche Lernumgebung zu schaffen. Durch gemeinsame Planung und regelmäßigen Austausch können Unterrichtsinhalte mit den Nachmittagsangeboten verknüpft werden, wodurch ein ganzheitlicher Bildungsansatz gefördert wird. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte nicht im Rahmen einer Nebentätigkeit im schulischen Ganztagsangebot eingesetzt werden können, es gilt der Erlass „Tätigkeit von Lehrkräften im Ganztags- und Betreuungsbetrieb von Schulen / Genehmigung von Nebentätigkeiten (NBI. MBF Schl.-H. 2012 S. 195), Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 18. Juli 2012 - III 132 - 0312.4. Änderungen sind aktuell nicht vorgesehen.

Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagogen und weiteres **pädagogisch tätiges Personal** sowie im gebundenen Ganztags auch Lehrkräfte gestalten das schulische Ganztagsangebot durch das Angebot von Freizeitaktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekten am Nachmittag oder im gebundenen Ganztags auch am Vormittag. Sie bringen ihre Expertise in der Förderung von Sozialkompetenzen, Kreativität und individueller Entwicklung ein und tragen so maßgeblich zur ganzheitlichen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei.

17

Siehe Kapitel „f. Kinderschutz und Prävention“ auf Seite 33 und Ziffer 5.3 der Richtlinie Ganztags und Betreuung.

Schulbegleitungen sind Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX, insbesondere für Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, aber auch im Rahmen schulischer Ganztagsangebote (s. auch Kapitel „h. Adressat und rechtliche Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung und -betreuung“ auf Seite 34). Die Regelungen des § 112 SGB IX sind ebenfalls für Leistungen nach § 35a SGB VIII anzuwenden. Diese Teilhabeleistungen als Eingliederungshilfen werden von den Kreisen und kreisfreien Städten gewährt. Eingliederungshilfen sind Individualleistungen auf der Grundlage eines festzustellenden individuellen Bedarfs, die von den Eltern für ihr Kind beim Träger in der Regel am Ort des Wohnsitzes zu beantragen sind. Die Träger der Eingliederungshilfe binden in der Regel und soweit angezeigt die Kranken- und Pflegekassen für pflegerische Leistungen nach dem SGB XI oder Leistungen der medizinischen Krankenpflege oder zur Hilfsmittelversorgung ein.



V. Qualifikation, Fortbildung und berufsbegleitende Unterstützung des Personals

1. Bedeutung für die Ganztagsschule

Die Qualität des Ganztags hängt maßgeblich von der Qualifikation und Verfügbarkeit des Personals und der Kooperationspartner ab. Die Personalgewinnung stellt oftmals eine Herausforderung dar, weshalb Einarbeitung, Fortbildung und berufsbegleitende Qualifizierung besonders relevante Elemente der Qualitätsentwicklung im Ganztag sind.

Gleichzeitig hilft der vielfältige Personalmix, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte mit einschlägigen Ausbildungen oder Studienabschlüssen und weitere pädagogische oder nicht-pädagogische Fachkräfte wie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Studierende von Lehramtsstudiengängen und Studiengängen der Sozialen Arbeit, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, Verwaltungsfachkräfte und Hauswirtschaftskräfte, ehrenamtliche Kräfte, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Übungsleitungen, Lehrkräfte aus den Musikschulen und andere Personen bringen vielfältige und unterschiedliche Perspektiven und Kompetenzen in die Arbeit ein.

Besonders Personen im Quereinstieg bringen zusätzliche, lebensweltorientierte Erfahrungen und Kompetenzen mit. Zugleich tragen sie zur Flexibilisierung des Personals bei und helfen, Engpässe in der Personalgewinnung zu bewältigen. Durch gezielte Fortbildungen entwickeln sie ihre pädagogischen Fähigkeiten weiter und tragen so zur Qualität des Ganztagsangebots bei.

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Pädagogische Fachkraft: Im Ganztag sollte pädagogisch ausgebildetes Personal zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Absolventinnen oder Absolventen der Studiengänge Kindheitspädagogik (Bachelor) und Sozialpädagogik (Bachelor) sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sowie Personen mit Abschluss als staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent.

Fachkräfte als Ganztagsleitung: Die Leitung im Ganztag (zum Beispiel als Ganztagskoordinatorin oder Ganztagskoordinator) soll von (sozial)pädagogisch ausgebildeten Fachkräften oder von anderen Fachkräften (zum Beispiel einer kaufmännischen Qualifikation) mit geeigneter pädagogischer Weiterbildung übernommen werden.

Berücksichtigung alternativer Qualifikationen: Eine wichtige Rolle haben zudem Beschäftigte ohne formale pädagogische Ausbildung inne, die sich für die Tätigkeit im Ganztag entschieden haben und teils bereits seit vielen Jahren ohne eine der zuvor genannten einschlägigen Ausbildung in Ganztagsschulen arbeiten. Sie sind weiterhin unverzichtbar, werden daher auch künftig zum Einsatz kommen können und durch ihre individuellen Berufs- und Lebenserfahrungen sowie persönlichen Kompetenzen die Gestaltung des Ganztags wesentlich bereichern.

Fortbildung und berufsbegleitende Qualifizierung für Beschäftigte ohne formale pädagogische Ausbildung:

Es wird empfohlen, innerhalb von 18 Monaten ab Anstellungsbeginn eine Qualifizierung zu durchlaufen.

Beispielsweise kann der Kurs „Qualifizierung für pädagogisch tätige Mitarbeitende an Ganztagsschulen“ (Basiskurs) der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein mit Zertifizierung besucht und ergänzend der Aufbaukurs absolviert werden.

Dieser Zertifikatskurs, der vom Land gefördert wird, wird gemeinsam mit den Volkshochschulen in Schleswig-Holstein umgesetzt und vermittelt grundlegendes pädagogisches Basiswissen für im Ganztagsangebot Tätige.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Fortbildungsangebote, die ebenso geeignet sein können. Auch Schulträger und Durchführungsträger können eigene, maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen entwickeln und durchführen, um auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule die spezifischen Bedürfnisse ihrer Schule und des Personals zu berücksichtigen.

Zur Qualifizierung von Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren wird der Zertifikatskurs „Ganztag leiten“ von der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein angeboten. Neben der Vermittlung von fachlichem Wissen haben der kollegiale Austausch und die Vernetzung untereinander einen zentralen Stellenwert, um so sowohl die fachliche als auch die persönliche Weiterentwicklung zu fördern.

Einsatz von Expertinnen und Experten und Ehrenamtlichen: In Abstimmung mit dem Schulträger und gegebenenfalls über Kooperationspartner kann zudem weiteres Personal mit Fachkenntnissen/ Expertisen zum Einsatz kommen. Neben Pädagoginnen und Pädagogen bestimmter Fachrichtungen (zum Beispiel Musikpädagogik, Theaterpädagogik, Kulturpädagogik, Umweltpädagogik, Sportpädagogik) kommen beispielsweise Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler in der Jugendarbeit mit Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica), lizenzierte Übungs-/ Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter von Sport- und Kulturangeboten, Lehramtsstudierende, Honorarkräfte, Kindertagespflegepersonen oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, in Betracht.

Berücksichtigung besonderer Bedarfe: Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht als Bildungs- und Erziehungsziel¹⁸ auch im Rahmen der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote im Vordergrund und ist bei der Ausgestaltung der Angebote stets zu berücksichtigen. Für Kinder mit besonderem Förder-/ Unterstützungsbedarf können Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach den Voraussetzungen des § 112 Absatz 1 SGB IX oder im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII zum Beispiel in Form einer Schulbegleitung die Teilnahme am Ganzttag ermöglichen.

Eignung und Kindeswohl: Die persönliche Eignung der in schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten eingesetzten Personen ist durch den Träger, der das Angebot durchführt, sicherzustellen. Von ihnen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ausgehen. Schul- oder Durchführungsträger müssen sich an den Vorgaben des § 72a SGB VIII orientieren. (Siehe auch Kapitel „f. Kinderschutz und Prävention“ auf Seite 33).

Fortbildungen zum Kinderschutz sollten regelmäßig stattfinden.

18 § 4 Abs. 15 SchulG



VI. Schule als Lern- und Lebensraum

1. Bedeutung für die Ganztagschule

Einrichtungen mit ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten nutzen die zur Verfügung stehenden Gebäude, Räume und Außenbereiche, die unterschiedlichste Möglichkeiten über den Unterricht hinaus bieten. Bedarfsgerechte und flexible

Raum- und Flächennutzungskonzepte sollen den verschiedenen organisatorischen Ansprüchen gerecht werden und machen die Orte zu Lern- und Lebensräumen¹⁹.

Aus Sicht der Kinder

„Es gibt zwar eine Rutsche, aber es gibt draußen so 100 Kinder.“

„Aufgepumpte Fußbälle haben, mehr und größere Tore. Einfach den Fußballplatz mal verändern. Da ist noch so ein Mini-Basketballkorb, aber der viel zu klein ist. Und dann haben wir hier noch so einen richtig viel zu großen Basketballkorb.“

„Wir haben hier so einen Wald im Schulhof. Da so am Zaun hinten. Da steht dann so ein Baum, so geformt, wo man sich dann raufsetzen kann. Den mag ich.“

In der Befragung von Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 3 und 4 an acht schleswig-holsteinischen Grundschulen zum Ganztagsangebot durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein 2021/22 äußerten die befragten Kinder klare Wünsche hinsichtlich der Raumgestaltung an ihrer Schule. Sie wünschen sich mehr Platz für Bewegung und fordern zusätzliche Sport- und Spielmöglichkeiten,

sowohl drinnen als auch draußen. Zudem legen sie großen Wert auf gemütliche Rückzugs- und Ruheräume, wie beispielsweise Ruheräume oder „Chill-Ecken“, um sich zu entspannen. Spezielle Räume für Aktivitäten wie Videospiele, Basteln oder Tischkicker stehen ebenfalls auf ihrer Wunschliste. Darüber hinaus wünschen sich die Kinder eine bessere Nutzung der Außenbereiche, insbesondere durch zusätzliche Spielgeräte oder Sporteinrichtungen im Freien. Insgesamt legen die Kinder großen Wert auf eine abwechslungsreiche Raumgestaltung, die sowohl aktive als auch entspannende Bereiche umfasst. Diese Wünsche sollten bei der Entwicklung eines integrativen Raumkonzepts unbedingt berücksichtigt werden.

Quelle: Unveröffentlichter Bericht zur Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH in Abstimmung mit dem MBWFK und dem MSJFSIG.

Ein integriertes zwischen dem Schulträger und der Schule abgestimmtes Raumkonzept, das auch die Bedarfe von Kooperationspartnern einbezieht, sorgt dafür, dass unterschiedliche Räume und Außenflächen ganztagig flexibel genutzt werden – sowohl für den Unterricht als auch für Angebote im Rahmen des Ganztags. Damit wird sichergestellt, dass Kinder und Mitarbeitende das gesamte Schulgebäude und die weiteren Schulflächen als vielfältigen Bildungs- und Lebensraum nutzen können. Die Schulträger, die für die Planung und Bereitstellung der Schulgebäude und -anlagen zuständig sind, haben gemeinsam mit den Schulen vielerorts bereits gut funktionierende Raumlösungen geschaffen, die selbstverständlich fortgeführt werden können. Auch hier gilt, bewährte Strukturen im Entwicklungsprozess ebenso zu berücksichtigen wie die Bedingungen vor Ort.

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Integriertes Raumkonzept im Bestandsbau: Zur Förderung einer ganzheitlichen Bildung ist es entscheidend, auch die räumliche Trennung zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten aufzuheben. Ein integriertes Raumkonzept sorgt dafür, dass unterschiedliche Räume ganztagig flexibel genutzt werden – sowohl für den Unterricht als auch für die ergänzenden Angebote im Rahmen des Ganztags. Damit wird sichergestellt, dass Kinder und Mitarbeitende das gesamte Schulgebäude als vielfältigen Bildungs- und Lebensraum nutzen können.

Vielfältige Räume für individuelle Bedürfnisse: Ein breites Raumangebot mit multifunktionalen Räumen bereichert das schulische Konzept und bietet Kindern kreative, bewegungsfördernde oder ruhige Rückzugsorte, die den vielfältigen Anforderungen eines Ganztagsbetriebs gerecht werden. Flexibel nutzbare Räume, wie eine Mensa, die durch Schallschutz und anpassbare Möblierung auch für Versammlungen oder Workshops genutzt werden kann, erhöhen die Effizienz der Raumnutzung. Durch die Einbindung von Fluren und „Leerräumen“, ausgestattet mit Sitzgelegenheiten, Lerninseln oder digitalen Medienstationen, können kreative Lern-, Begegnungs- und Aufenthaltsbereiche entstehen. Diese Bereiche fördern informelles Lernen und soziale Interaktion, wodurch die Schule als lebendiger Ort des Austauschs und der Gemeinschaft etabliert wird. Klassenräume bleiben als emotionale und kulturelle Lebensräume erhalten, können aber durch flexible Möbel und anpassbare Raumgestaltungen den

wechselnden Anforderungen des Ganztagschulalltags gerecht werden. Unterrichtsmethoden wie Projektarbeit, Gruppenarbeit oder individuelles Lernen profitieren von einer solchen flexiblen Raumgestaltung.

Nutzung von Außenschulflächen: Die Einbindung von Außenflächen, wie Spielplätzen, Schulgärten oder naturnahen Spielbereichen, fördert das Wohlbefinden, die Bewegung und Naturerfahrungen der Kinder und erweitert das Raumkonzept um zusätzliche Lernorte im Freien.

Einbindung von außerschulischen Lernorten: Außerschulische Lernorte wie beispielsweise Museen, Büchereien, Schülerlabore, Hochschulen, Sportanlagen, Naturerlebnisräume, Jugendclubs, Vereinsheime und kulturelle Einrichtungen bieten wichtige Ergänzungen zum Ganztag in den schulischen Räumen und ermöglichen praxisnahes und lebensweltorientiertes Lernen. Durch die Expertise vor Ort werden die fachlichen und sozialen Kompetenzen der Kinder erweitert. Kooperationen mit diesen Einrichtungen erleichtern die Planung und sichern den Zugang zu diesen Angeboten. Die Einbindung von außerschulischen Lernorten, wie zum Beispiel „[Schulklassen auf dem Bauernhof](#)“ oder über das Projekt „[MINIPHÄNOMENTA](#)“, sind für die kindliche Entwicklung besonders wertvoll.

Ausstattung und Gestaltung: Eine ästhetische und kindgerechte Gestaltung der Räume trägt zum Wohlfühlen bei und schafft eine einladende Atmosphäre. Die Ausstattung berücksichtigt die Bedürfnisse unterschiedlicher Altersgruppen durch ergonomische Möbel, flexible Raumtrennungen und nachhaltige Materialien. Moderne Lern- und Freizeitangebote werden durch technische Ausstattung unterstützt. Eine multifunktionale Ausstattung und ein durchdachtes System zum Verstauen von Materialien und persönlichen Gegenständen erleichtern die Organisation und ermöglichen die flexible Nutzung der Räume.

Multifunktionale Team- und Arbeitsräume für das Personal: Die Bereitstellung von gemeinsamen multifunktionalen Aufenthalts- und Arbeitsräumen für das gesamte Personal der Schule fördert die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und den weiteren pädagogisch tätigen Fach- und Betreuungskräften. Gemeinsame Räume, wie Teamzimmer anstelle herkömmlicher Lehrerzimmer, erleichtern den Austausch und stärken die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Professionen und Professionalitäten.

Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit: Ein Raumkonzept, das auf Zusammenarbeit aller Beteiligten basiert, erfordert klare Verantwortlichkeiten und regelmäßige Austauschformate. Feste Ansprechpartner für Raumfragen und die Einbindung aller Professionen und Kooperationspartner von Anfang an sichern die Entwicklung eines abgestimmten und bedarfsgerechten Raumkonzepts, das den schulischen Anforderungen gerecht wird.

Der Ganztagsausbau wird nach der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter – Ganztagsprogramm II – ([Investitionsprogramm Ganztagsausbau](#)) gefördert.

VII. Qualität datenbasiert sichern und weiterentwickeln

1. Allgemeine Informationen

Um die Nachhaltigkeit und Qualität ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche Überprüfung der Wirkung erforderlich. Dies schließt ausdrücklich die Möglichkeit der Rückmeldung der Kinder zu den Ganztagsangeboten ein. Eine etablierte Feedbackkultur liefert Erkenntnisse für die Qualitätsentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote²⁰. Unabhängig davon, wie die Ausgangslage des Angebots für ganztägige Bildung und Betreuung aktuell aussieht, ist somit Qualitätsentwicklung bereits möglich und sinnvoll, um den schulischen Ganztag für die Kinder bestmöglich zu gestalten. Wie in den vorigen Kapiteln dargestellt, gilt es dabei, viele Aspekte zu berücksichtigen: Die Qualitätsentwicklung und -sicherung an Ganztagsschulen umfasst alle Maßnahmen, die zur kontinuierlichen Verbesserung der pädagogischen und organisatorischen Angebote beitragen, angefangen von der Gestaltung der Innen- und Außenräume, die im schulischen Ganztag genutzt werden, über den zeitlichen Umfang bis hin zu den Angeboten und der Fachexpertise des durchführenden Personals. Alle beteiligten Akteure – von der Schulleitung über das pädagogische Personal bis hin zu dem Schulträger und zu externen Partnern – tragen gemeinsam die Verantwortung für die Qualität im Ganztag. Im pädagogischen Konzept wird das schulische Angebot beschrieben; da das pädagogische Konzept Teil des Schulprogramms ist, ist die Qualitätsentwicklung des Ganztagsangebots ein Aspekt der datengestützten Schulentwicklung. Es stellt einen guten Ausgangspunkt dar, um die Qualitätsentwicklung in den Blick zu nehmen, denn es enthält bereits viele Daten, bei denen angesetzt werden kann.

Durch regelmäßige Evaluationen und Feedbackprozesse wird sichergestellt, dass Konzepte und Angebote kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Instrumente wie Qualitätszirkel, Feedbackschleifen und Fortbildungen unterstützen dabei eine lernende Kultur, die auf stetige Verbesserung abzielt. So können Schulen flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Kinder und der Schulgemeinschaft reagieren. Auch das pädagogische Konzept als Teil

des Schulprogramms ist regelmäßig durch die Schulkonferenz zu überprüfen. In diesen Prozess sind der Schulträger sowie gegebenenfalls der Durchführungsträger einzubinden.

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

1. Prozess der Qualitätsentwicklung anstoßen und umsetzen am Beispiel Partizipation

Die Entwicklung eines schulischen Ganztagsangebots beginnt mit der Erstellung eines pädagogischen Konzepts. Beispielsweise sollen dort Beteiligungsstrukturen über Wahl- und Mitgestaltungsmöglichkeiten klar definiert werden.

Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf ermitteln:

Um die Beteiligungskultur weiterzuentwickeln, ist eine Bestandsaufnahme auf Basis des pädagogischen Konzepts und die Ermittlung des Handlungsbedarfs aus der Teamsicht notwendig, zum Beispiel in Form eines Workshops gemeinsam mit Lehrkräften und pädagogisch tätigem Personal.

Beispiel:

Hierbei können die Empfehlungen und Hinweise zur Partizipation im Kapitel Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung genutzt werden: Inwieweit sind sie aktuell schon umgesetzt? Welche Empfehlungen könnten das Konzept gut ergänzen und zu einer qualitativen Weiterentwicklung des Ganztags führen?

Ziele klar formulieren: Auf Grundlage der Bestandsaufnahme und des ermittelten Handlungsbedarfs werden konkrete Ziele formuliert. Die Ziele sollten dabei so genau beschrieben werden, dass sie realistisch in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden können und dass sie auf die aktuelle Situation passen. Um dies effektiv zu gestalten, ist es hilfreich, Ziele „SMART“

20

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023)

zu formulieren – also spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert. Die Formulierung von Qualitätsentwicklungszielen sollte stets auf zukünftige Zustände ausgerichtet sein. Die Zielentwicklung ist – ebenso wie die gemeinsame Ermittlung des Handlungsbedarfs – eine Form der Konsensbildung im Team.

Beispiel:

Ein mögliches Ziel könnte sein, die Partizipation der Kinder stärker strukturell zu verankern, zum Beispiel über die Etablierung einer Beteiligungsform wie dem Klassenrat im Ganztag.

Handlungsschritte planen: Nach der Zielformulierung werden im Team konkrete Handlungsschritte geplant. Es müssen Prioritäten gesetzt und ein Projektplan erstellt werden, der Verantwortlichkeiten, Zeitrahmen und Meilensteine festlegt.

Beispiel:

Für das Ziel der Partizipation kann eine Struktur über regelmäßige Planungssitzungen eingerichtet werden, in denen Kinder als gewählte Vertreterinnen und Vertreter teilnehmen. In diesen kindgerecht ausgestalteten Sitzungen kann es thematisch um die Planung der Raumgestaltung, die Auswahl von Speisen oder Angeboten oder um die Organisation von Ferienangeboten gehen, so dass die Kinder bei diesen Belangen auf Augenhöhe mitentscheiden.

Die Kinder, die als Vertretung in diesem Gremium sind, könnten dann die Gelegenheit bekommen, über ihre Arbeit zu berichten.

Überprüfung des Umsetzungsstandes und der

Zielerreichung: Die kontinuierliche Evaluation der Umsetzung der Maßnahmen sichert den Erfolg: Rückmeldungen aller Beteiligten helfen dabei, den Fortschritt zu überprüfen und gezielt Verbesserungen vorzunehmen. Die Reflexion und Evaluation richtet sich sowohl auf den Prozessverlauf als auch auf die Qualität der Ergebnisse.

Beispiel:

Bei gemeinsamen Planungssitzungen könnten nach einem festen Zeitpunkt, zum Beispiel nach einem Jahr, alle Beteiligten des Gremiums befragt werden, wie zufrieden sie mit der Arbeit sind. Zusätzlich könnten die Kinder, die am Ganztag teilnehmen, befragt werden, ob sie ihre Bedürfnisse gut vertreten sehen.

2. Instrumente zur Qualitätssicherung nutzen

Der **Orientierungsrahmen Schulqualität** des IQSH und die **Handreichung zur kooperativen Qualitätsentwicklung an Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein** der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein können als grundlegende Orientierungshilfen dienen. Zur Qualitätssicherung sollten sowohl Daten aus externen als auch internen Evaluationen genutzt werden. Externe Evaluationen können durch landesweite Erhebungen, Vergleichsstudien oder zentrale Abschlussprüfungen erfolgen. Interne Evaluationen – beispielsweise durch die Checklisten der Handreichung zur kooperativen Qualitätsentwicklung an Ganztagschulen in Schleswig-Holstein (siehe oben), durch Fragebögen mit der Befragungsplattform LeOniE.SH oder durch Beobachtungen – bieten ergänzende Einblicke in spezifische Themen des Ganztags. Das Dialog-orientierte Schulfeedback des IQSH bietet zudem vertiefte Rückmeldungen auf freiwilliger Basis an. Auch das Schülerfeedback-SH des IQSH kann ein wichtiges Instrument für Schulentwicklung darstellen. Insoweit wird auf das Rahmenkonzept Schuljahr 2024/25 „Schule der Zukunft: Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein“ hingewiesen.

3. Unterstützung durch Vernetzung und Beratung

Die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein sowie die Schulentwicklungsberaterinnen und -berater des IQSH stehen Ganztagsschulen als kompetente Ansprechpartner zur Seite. Sie bieten Fortbildungen und Angebote zur Qualifizierung an, die Schulen bei der Qualitätsentwicklung unterstützen. Besonders hilfreich ist die Vernetzung mit anderen Schulen, die sich ebenfalls mit der Qualitätsentwicklung befassen. Der Austausch – etwa durch Hospitationen bei Schulen im Rahmen des IQSH-Angebotes „Von der Praxis anderer Schulen lernen“ oder bei Referenzschulen der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein – regt neue Entwicklungen an und liefert wertvolle Impulse.

VIII. Anhang

1. Aktueller organisatorischer und rechtlicher Rahmen des schleswig-holsteinischen schulischen Ganztagsangebots auf der Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

a. Formen von Ganztags- und Betreuungsangeboten

Aktuell gibt es in Schleswig-Holstein zwei Formen der Ganztagschule, wobei grundsätzlich die Schulträger der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren entscheiden, ob diese als Ganztagschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden (siehe § 6 Absatz 1 bis 5 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz – SchulG):

1. **Offene Ganztagschulen** bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Angebote, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können.
2. **Ganztagschulen in gebundener Form** bieten am Vor- und Nachmittag lehrplanmäßigen Unterricht sowie ihn ergänzende schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Schule kann darüber hinaus weitere schulische Veranstaltungen ohne Teilnahmeverpflichtung anbieten.

Die Entscheidung des Schulträgers über die Einführung der Ganztagschule bedarf der Genehmigung durch das Bildungsministerium (§ 6 Absatz 1, S. 3 SchulG).

Daneben gibt es in Schleswig-Holstein Grundschulen, die ein (niedrigschwelliges) Betreuungsangebot in der Primarstufe als schulisches Angebot vorhalten („Betreute Grundschulen“) sowie Horte nach dem Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG, die ebenfalls ein rechtsanspruchserfüllendes Ganztagsangebot vorhalten können. Im Sinne des Ziels, eine vor dem Hintergrund der Einführung des Rechtsanspruchs

unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten landesweit vergleichbare Qualität der schulischen Ganztagsangebote zu erreichen, sollen die „Betreuten Grundschulen“ gemeinsam mit den Schulträgern dabei unterstützt werden, sich in den kommenden Jahren zu offenen Ganztagsgrundschulen weiterzuentwickeln, die auf der Grundlage eines von der Schulkonferenz beschlossenen pädagogischen Konzeptes und der Genehmigung durch das Bildungsministerium arbeiten. Für die Horte finden die Bestimmungen des KiTaG in der jeweils geltenden Fassung unverändert Anwendung.

Für die in Schleswig-Holstein vorhandenen gebundenen Ganztagschulen gelten darüber hinaus die Vorgaben aus der „Ausschreibung und das Interessenbekundungsverfahren zur Einrichtung von neuen gebundenen Ganztagschulen ab dem Schuljahr 2009/10 oder 2010/11 – Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 5. Januar 2009 – III 232“ in Verbindung mit den ergänzenden Erlassen vom 22. Juni 2011 und 11. Februar 2014.

Darüber hinaus unterstützt das Land die Schulträger ab 2025, noch vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs, an ausgewählten Schulen aus dem „PerspektivSchule Kurs 2034. Das Startchancen-Programm in SH“ zunächst im Rahmen eines Schulversuchs (teil)gebundene Ganztagsgrundschulen zu erproben. Vorbehaltlich der weiteren Abstimmungen sind zwei Umsetzungsmöglichkeiten für den (teil-)gebundenen Ganzttag denkbar:

- je Jahrgangsstufe gibt es eine (oder mehrere) gebundene Klassen (zum Beispiel 1a, 2a, 3a, 4a sind gebunden, die anderen sind im offenen Ganzttag)
- gebundene Jahrgangsstufen (z. B. Jahrgangsstufe 1 und 2 offener Ganzttag und Jahrgangsstufe 3 und 4 im gebundenen Ganzttag – oder umgekehrt)

Die Überlegungen zum Ausbau von (teil)gebundenen Ganztagsgrundschulen und zum angedachten Pilot stehen noch am Anfang und bedürfen weiterer rechtlicher Prüfungen. Hier ist zu beachten, dass die Schulträger der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren entscheiden, ob diese als Ganztagschule in (teil-)gebundener Form geführt werden²¹.

Daher sind insbesondere mit den hieran interessierten Startchancen-Grundschulen und ihren Schulträgern sowie den Kommunalen Landesverbänden weitere Gespräche zu führen.

b. Träger schulischer Ganztags- und Betreuungsangebote (Ziffer 1 der Richtlinie Ganztags und Betreuung)

Wie bereits unter Ziffer 6 „Organisation und Handelnde Akteure“ dargestellt, ist Träger eines schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots in Schleswig-Holstein der Schulträger. Dieser entscheidet über die Einrichtung einer Ganztagschule in offener oder gebundener Form²². Mit der Durchführung des Ganztags- beziehungsweise Betreuungsangebots kann er auch einen Kooperationspartner beauftragen. (**Durchführungsträger**).

Der Schulträger stellt – unter Berücksichtigung des beschlossenen Kommunalhaushalts – die notwendigen Ressourcen bereit, darunter Räumlichkeiten, Ausstattung und finanzielle Mittel. Der Schulträger unterstützt die Schule bei infrastrukturellen Maßnahmen und investiert mit Hilfe einer Förderkultus in die Qualität des Ganztagsangebots. Dafür stellt auch das Land im Rahmen der Richtlinie Ganztags und Betreuung) Fördermittel bereit.

c. Pädagogisches Konzept (Ziffer 2 der Richtlinie Ganztags und Betreuung)

Die Grundlage für die Ganztagschule ist das Schulprogramm mit dem pädagogischen Konzept für das schulische Ganztagsangebot, das von der Schule erarbeitet und von der Schulkonferenz beschlossen wird. Das pädagogische Konzept ist mit dem Schulträger sowie gegebenenfalls dem Durchführungsträger abzustimmen; die jeweils zuständige Schulaufsicht und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen dem Konzept zu. In dem Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagschule (maßgeblich sind hierbei die im Schulgesetz festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele, die bereits Chancen- und Bildungsgerechtigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und Wohlbefinden sowie die Kompetenz- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler beinhalten), die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art, Umfang und

Durchführung der unterrichtsergänzenden Angebote sowie ihre Verzahnung mit dem Unterricht, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagsversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Darüber hinaus können Aspekte der Lernbegleitung sowie das Onboarding von neuem Personal und das Fortbildungskonzept abgebildet werden.

d. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (Ziffer 5.4 der Richtlinie Ganztags und Betreuung)

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulträger und weiteren Partnern können unterschiedliche vertragliche Beziehungen geregelt werden. Zum einen kann die Übertragung der Trägerschaft für das gesamte Ganztags- und Betreuungsangebot vorgesehen sein, zum anderen kann die Trägerschaft für das Ganztags- und Betreuungsangebot beim Schulträger verbleiben, dieser zur Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots aber mittels Vereinbarung außerschulische Kooperationspartner einbinden oder aber die Trägerschaft für das Ganztags- und Betreuungsangebot auf einen Durchführungsträger übertragen und dieser wiederum zur Durchführung des Angebots mittels Vereinbarung außerschulische Kooperationspartner einbinden.

Das zuvor benannte pädagogische Konzept ist die Grundlage für die Organisation des Angebots und bildet somit insbesondere die Basis für die zwischen Schulträger und Durchführungsträger zu schließende **Kooperationsvereinbarung**, wenn der Schulträger die Trägerschaft für das gesamte Ganztags- und Betreuungsangebot auf einen Durchführungsträger überträgt. Diese Vereinbarung regelt insbesondere die Dauer des Vertrages, die Aufgaben, den Umfang der Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Ganztags- und Betreuungskraft und die Beendigung des Vertrages aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, sowie die Beendigung bei Wegfall des Bedarfs. Zur Ausgestaltung der Verträge wird auf die [Handreichung des Landes zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein](#) verwiesen. Neben zahlreichen Vertragsmustern finden sich hier auch umfangreiche Hinweise zu den weisungsrechtlichen Vorgaben und Beschränkungen, die im Hinblick einer unzulässigen Arbeitnehmerüberlassung zwingend zu beachten sind.

Die Handreichung wird im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs aktualisiert und bis spätestens Ende 2025 vorgelegt.

Da es sich bei den Ganztags- und Betreuungsangeboten um schulische Veranstaltungen handelt, ist eine enge Abstimmung zwischen Schulträger oder Durchführungsträger und der Schulleitung über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Schule und das dafür einzusetzende Personal und die Kooperationspartner notwendig.

e. Handelnde Akteure (Ziffer 5.2 f. der Richtlinie Ganztag und Betreuung)

Wie zuvor beschrieben, kommt für die Durchführung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten auch der Einsatz weiterer Personen in Betracht, die in § 34 Absatz 6 SchulG genannt sind, beispielsweise solche, die bei einem Schulträger, Elternverein oder anderen anerkannten Institutionen nach § 3 Absatz 3 SchulG arbeiten (zum Beispiel freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sonstige rechtsfähige Maßnahmen- und Projektträger). Sie dürfen mit der Beaufsichtigung der am unterrichtsergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebots teilnehmenden Schülerinnen und Schüler betraut werden²³.

Es muss gewährleistet werden, dass diese Personen in der Lage sind, die Angebote im Sinne des pädagogischen Konzeptes zu gestalten und durchzuführen.

Von den eingesetzten Personen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgehen. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Im Ganztags- und Betreuungsangebot tätige Personen sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Träger, der das Angebot durchführt, gemäß § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz - IfSG - zu belehren;

insbesondere sind auch die Vorgaben des Masernschutzgesetzes des Bundes (insbesondere § 20 Abs. 8 bis 10 IfSG) zu beachten. Gleiches gilt für die Belehrung zur Beachtung des Datenschutzes, die durch die Schulleitung erfolgt (§ 3 Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO).

Des Weiteren haben die im schulischen Ganztag eingesetzten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu veranlassen (siehe unter I.6).

f. Kinderschutz und Prävention

Das von der Schule vorzuhaltende Präventions- und Interventionskonzept²⁴ berücksichtigt auch das unterrichtsergänzende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot. Ein umfassendes Präventions- und Interventionskonzept ist unerlässlich, um ein sicheres und unterstützendes Lern- und Lebensumfeld für die Kinder in Schule zu schaffen.

Um die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten, muss das im Ganztag tätige Personal über ein verlässliches Wissen zum Kinderschutz verfügen, weshalb regelmäßige Fortbildungen zu diesem Thema vorzusehen sind. Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach²⁵. Hinsichtlich der Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung – hierzu zählt auch Lehrpersonal – ist § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zu beachten.

Des Weiteren haben die im schulischen Ganztag eingesetzten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beim Träger, der das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot durchführt, vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen danach, zu veranlassen. Der Träger definiert das Intervall der Wiedervorlage.

23 Vgl. § 17 Abs. 4 SchulG.

24 Siehe § 4 Abs. 11 SchulG.

25 Siehe hierzu § 13 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein zur Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung.

g. Bedarfsermittlung

Bereits heute wirken die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Planung eines bedarfsgerechten Angebots für Kinder im vorschulpflichtigen und im schulpflichtigen Alter zusammen. Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die **Bedarfsermittlung** erforderlichen Daten im Rahmen der KiTa-Bedarfsplanung²⁶. Sie ermitteln auch die Bedürfnisse der Eltern nach Öffnungszeiten und nach einer Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Wünsche nach pädagogischen und religiösen Ausrichtungen und Angeboten von Organisationen einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein²⁷. Die Gemeinden sollten daher in der Regel einen Überblick darüber haben, welche Betreuungsbedarfe im vorschulischen Bereich bestehen und können hieraus eigene Annahmen entwickeln, wie sich die Bedarfe in der ersten Jahrgangsstufe des kommenden Schuljahres im Hinblick auf schulische Betreuungsbedarfe entwickeln werden.

Grundsätzlich haben daneben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung ein bedarfsgerechtes Angebot zu planen, um allen Kindern im schulpflichtigen Alter einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können, soweit der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schule erfüllt wird²⁸. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden sie von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt²⁹. Nehmen beide Träger die gesetzlich vorgesehene Aufgabe entsprechend wahr, entsteht eine zwischen Jugendhilfe und Schulträger abgestimmte Bedarfsplanung³⁰.

h. Adressat und rechtliche Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung und -betreuung

Adressat

Der Rechtsanspruch wird bundesgesetzlich im 8. Sozialgesetzbuch geregelt und beschreibt einen jugendhilfe-rechtlichen Ganztagsförderungsanspruch, der – neben der Förderung in einer Kindertageseinrichtung – in Ergänzung des Unterrichts auch durch Angebote der Ganztagsgrundschulen erfüllt werden kann. Die bundesrechtlich geschaffene Verantwortlichkeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung liegt somit bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe³¹. Vor dem Hintergrund des erheblichen Ausbaus des unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots, den die Schulträger gemeinsam mit den Schulen insbesondere an den Grundschulen in den letzten Jahren engagiert vorangetrieben haben, ist es jedoch gewollt, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung insbesondere durch schulische Ganztags- und Betreuungsangebote erfüllt wird.

Rechtliche Umsetzung

Die zuvor beschriebenen grundsätzlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der Ganztagschule haben sich durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes nicht geändert. Bereits heute soll die Ganztagschule als ein Lern- und Lebensort verstanden werden, an dem sich Kinder wohlfühlen und die Möglichkeit haben, sich über den Unterricht hinaus zu entfalten. Über die Einrichtung von rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger³². An diesem **Prinzip der Freiwilligkeit** hat sich auch vor dem Hintergrund des vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 nichts geändert. Rechtsanspruchserfüllend ist ein Ganztags- und Betreuungsangebot dann, wenn es geeignet ist, den Anspruch der Schülerinnen und Schüler aus § 24 Absatz 4 SGB VIII neuer Fassung (n.F.) entsprechend zu erfüllen:

26 Vgl. § 9 Abs. 2 KiTaG.

27 Vgl. ebenda.

28 Vgl. § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 3 KiTaG.

29 Vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 KiTaG.

30 Vgl. § 10 Abs. 4 S. 5 KiTaG.

31 Gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII („Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“), § 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG SH), § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG SH) und § 5 Absatz 5 KiTaG richtet sich der Anspruch auf Ganztagsförderung gegen die Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Absatz 1 SGB VIII, Art. 54 Absatz 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerf SH) und § 47 Absatz 1 JuFöG).

32 Vgl. § 6 Abs. 1 SchulG.

Ein Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschule, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. **Landesrecht** kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot kann nur rechtsanspruchserfüllend sein, wenn für ein Kind im Grundschulalter durch den Träger ein räumlich ausreichendes Angebot vorgehalten wird, das einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung entspricht und den Anspruch des Kindes im zuvor genannten Umfang erfüllt. Die im Ganztagsförderungsgesetz gewählte Formulierung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung gewährt Handlungsspielräume, so dass die Schulträger in enger Abstimmung mit den Beteiligten vor Ort, also insbesondere den Schulleitungen, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern, der Schulaufsicht, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den weiteren Kooperationspartnern das Ganztags- und Betreuungsangebot so organisieren können, dass es den Bedarfen und den regionalen Gegebenheiten und Möglichkeiten entspricht.

Teilnahme am rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot

Mit dem Rechtsanspruch verbindet sich weiterhin keine grundsätzliche Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter an den unterrichts-ergänzenden Angeboten, vielmehr garantiert er den Anspruch des Kindes auf Ganztagsförderung und -betreuung in dem oben beschriebenen Umfang, soweit das Kind hierfür tatsächlich angemeldet wird. Melden die Eltern ihr Kind für das rechtsanspruchserfüllende Angebot an, resultiert hieraus eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr³³.

Kinder im Grundschulalter mit Förderbedarf

Auch die Kinder im Grundschulalter mit Förderbedarf haben selbstverständlich einen Anspruch auf Teilnahme am schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot. Das Ziel einer inklusiven Beschulung³⁴ steht als Bildungs- und Erziehungsziel auch im Rahmen der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote im Vordergrund und ist bei der Ausgestaltung der Angebote stets zu berücksichtigen. Die notwendige Unterstützung zur Teilhabe für Kinder mit Förderbedarf, z. B. durch den Einsatz einer Schulbegleitung, muss bei Bedarf – nach Einzelfallbetrachtung durch den zuständigen Rehabilitationsträger – neben der Unterrichtszeit auch während der Ganztags- und Betreuungsangebote sichergestellt sein. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot dient der Erfüllung ihres Anspruchs auf Ganztagsförderung und erfüllt damit Bildungsziele. Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe stellen in diesem Zusammenhang also unmittelbare Leistungen zur Teilhabe an Bildung dar. Dabei ist insbesondere bei diesen Kindern eine kontinuierliche Unterstützung durch das gleiche Betreuungspersonal zu empfehlen.

Als Hilfen zur Teilhabe an Bildung schließen die Leistungen nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden³⁵. Ebenso können im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII Leistungen zur Unterstützung in schulischen Ganztagsangeboten in offener Form erbracht werden³⁶.

Die Leistungen richten sich nach den Teilhabeeinschränkungen und sind darauf ausgerichtet, den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf auszugleichen, um eine Teilhabe des Kindes zu ermöglichen.

Insbesondere bei Kindern mit Förderbedarf ist eine enge Abstimmung der Beteiligten einschließlich der Eltern wichtig, um sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden.

33 Richtlinie Ganztags und Betreuung Ziffer 2.1 c)

34 § 4 Abs. 14 SchulG.

35 Vgl. § 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX.

36 Vgl. § 35a Abs. 3 SGB VIII.

i. Partizipation als Kinderrecht, Demokratiebildung

Partizipation ist in der [UN-Kinderrechtskonvention](#) verankert und bildet ein fundamentales Recht jedes Kindes³⁷. Sie spielt eine zentrale Rolle in der Persönlichkeitsentwicklung, fördert das Wohlbefinden und stärkt das Kindeswohl. In Schleswig-Holstein wird dieses Recht unter anderem durch das Schulgesetz wie folgt umgesetzt:

„Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“³⁸

Auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz³⁹, das Jugendförderungsgesetz⁴⁰ und die Gemeindeordnung⁴¹ betonen die Bedeutung, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Dieser Anspruch wird durch das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz verstärkt: Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis von Jugendhilfeeinrichtungen ist es erforderlich, „geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ bereitzustellen⁴². Geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sollten entsprechend auch in den ergänzenden Angeboten des schulischen Ganztags vorgesehen sein.

Partizipation betrifft alle Kinder, einschließlich derjenigen mit Bedarf an besonderen Bildungs- und Unterstützungsangeboten, wie sie in der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) festgeschrieben sind, und ist ein wesentlicher Baustein der Demokratiebildung.

2. Förderung des Landes

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Land, Schulträgern und Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eltern.

Die Schulträger haben die Aufgabe, den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken⁴³. Soweit sich die Schulträger dazu entscheiden, schulische Ganztags- und Betreuungsangebote vorzuhalten, gehören zum Sachbedarf des Schulbetriebs unter anderem die Aufwendungen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung⁴⁴. Das Land fördert die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote derzeit nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung).

Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs baut das Land seine Förderung auf der Grundlage des Eckpunktepapiers vom 20.09.2023 auf, das sich Land und Kommunale Landesverbände verständigt haben, erheblich aus:

a. Investitionskosten

Das Land übernimmt 85 % der Investitionskosten für neu zu schaffende oder zu erhaltene rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze für investive Maßnahmen rückwirkend ab 12.10.2021. Die kommunale Seite trägt 15 % der Kosten. Dafür stehen zunächst 196 Millionen Euro (inklusive Bundesmittel) zur Verfügung. Diese zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden im Eckpunktepapier vom 20.09.2023 verabredeten Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Das Land trägt davon bis zu 92,6 Millionen Euro und stellt damit über 52 Millionen Euro über die reine Ko-Finanzierung von 30 % der Bundesmittel, die das Land vollständig übernommen hat, hinaus.

37 Vgl. Art. 12 (Berücksichtigung des Kinderwillens) und Art. 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit).

38 Vgl. § 4 Abs. 3 Satz 4 SchulG.

39 Vgl. § 8 SGB VIII.

40 Vgl. § 4 JuFöG.

41 Vgl. § 47f GO.

42 Vgl. § 45 SGB VIII.

43 Vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 SchulG.

44 Vgl. § 48 Abs.2 Nr. 7 SchulG.

Förderfähig sind Maßnahmen betreffend:

- den Neubau, Umbau, die Erweiterung und/oder Sanierung von Gebäuden (einschließlich der energetischen Sanierung),
- Ausstattungsinvestitionen (zum Beispiel Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte) und investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen.

Am 17.06.2024 wurde die Förderrichtlinie veröffentlicht. Sie sieht auch vor, dass in begründeten Einzelfällen Schulträger als Zuwendungsempfänger die Zuwendung oder Teile der Zuwendung an anerkannte Träger von Kindertageseinrichtungen, die Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Horte) anbieten, weiterleiten können, wenn auf der Basis der aktuellen abgestimmten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sowie der Bedarfsplanung nach § 10 Kindertagesförderungsgesetz der Rechtsanspruch durch den Ausbau des bestehenden Hortangebots abgedeckt werden soll.

b. Betriebskosten

Das Land und die Kommunen teilen sich ab dem Schuljahr 2026/27 nach Abzug der zu entrichtenden Elternbeiträge die verbleibenden Kosten für rechtsanspruchserfüllende und tatsächlich besetzte Ganztagsplätze im Verhältnis 75 % zu 25 %; die Finanzierungs-beteiligung des Landes wächst mit dem Rechtsanspruch auf. Vereinbart wurde, dass die Förderung auf der Grundlage einer Pro-Kopf Pauschale erfolgt.

Da der Rechtsanspruch schrittweise aufwächst, wird es neben der Förderung des Landes für rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze weiterhin die Förderung nach der Richtlinie Ganztage und Betreuung in der Fassung vom 16.04.2024 für am Ganztage teilnehmende Kinder, für die der Rechtsanspruch noch nicht wirksam ist beziehungsweise die diesen nicht in Anspruch nehmen, geben.

Die Förderung für rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze setzt voraus, dass das Angebot den Anspruch auf Ganztagsförderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG – entsprechend erfüllt:

- Das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot muss an Werktagen im Umfang von acht Stunden umgesetzt werden. Der Anspruch des Kindes auf Förderung gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts als erfüllt.

- Das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot darf maximal an vier Wochen im Schuljahr innerhalb der Ferien im Sinne der jeweils geltenden Ferienverordnung Schleswig-Holstein geschlossen werden.

Das Land schafft über die Förderrichtlinie Ganztage und Betreuung Anreize für eine Weiterentwicklung der schulischen rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Betreuungsangebote, in dem die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote verschiedene Modelle erfüllen können. Jedes Modell orientiert sich an der Verwirklichung festgelegter Qualitätsmerkmale und wird je nach Qualitätsstufe mit unterschiedlich hohen Pro-Kopf-Pauschalen im Rahmen der Betriebskostenförderung für rechtsanspruchserfüllende und tatsächlich besetzte Ganztagsplätze gefördert. Dafür werden folgende Aspekte eine Rolle spielen:

- Anteil der pädagogischen Fachkräfte (Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Kindheitspädagogik (Bachelor) und Sozialpädagogik (Bachelor) sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sowie Personen mit Abschluss als staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder als staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent). Die als Leitung eingesetzte Fachkraft kann auf den Fachkraftanteil angerechnet werden, wenn sie auch pädagogisch tätig ist.
- Gruppengröße
- Mittagessen
- Lernbegleitung (zum Beispiel Hausaufgabenhilfe)
- Umfang der Angebote zur Kompetenzförderung (insbesondere basale Kompetenzen, Sprachbildung, Deutsch als Zweitsprache, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), Lernen in der digitalen Welt, Bewegungsförderung, Gesundheitsförderung einschließlich gesunde Ernährung, Prävention)
- Kooperationen mit externen Partnern als zentrales Gestaltungsmerkmal, hier insbesondere aus der Kulturellen Bildung und Sport, sodass mindestens eine zusätzliche Bewegungsstunde im Ganztage angeboten werden kann
- landeseinheitliche Elternbeiträge
- Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung werden sichergestellt.

- Es gibt ein Fortbildungskonzept insbesondere für das Personal ohne pädagogische Qualifizierung, beispielsweise auf der Grundlage der Angebote der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein.
- Es gibt Zeiten für Absprachen des pädagogisch tätigen Personals (Kooperationszeiten) und Förderung durch Doppelbesetzungen für pädagogische Tätigkeiten, die insbesondere für die Kompetenz- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Landesförderung im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs wird in der Landesförderrichtlinie für die Betriebskosten auf der Grundlage der Abstimmungen mit den Kommunalen Landesverbänden geregelt. Die Landesförderung wird hierbei ausdrücklich Mittel für Angebote von Kooperationspartnern vorsehen.

Sobald die Förderrichtlinie veröffentlicht ist, wird das Rahmenkonzept an dieser Stelle eine Erläuterung der Modelle enthalten. Die Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie ist zum Sommer 2025, das Inkrafttreten zum 01.01.2026 vorgesehen.

Erstattungsmechanismus Betriebskosten Ganztags (Endfassung)
zur Umsetzung der Vereinbarung vom 20. September 2023 zwischen Land und
Kommunen über die Betriebskostenfinanzierung nach Inkrafttreten des
Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung

A. Ausgestaltung des Erstattungsmechanismus

I. Organisatorische Umsetzung

Die Erstattung erfolgt über ein digital gestütztes Verfahren. Auf einer Online-Plattform geben die Schulträger nach Beginn jedes Schulhalbjahres die maßgeblichen Daten für das vorangegangene Halbjahr ein. Die Datenfelder sind in **Anlage 1** dieses Konzeptes aufgeführt. Die Datensammlung beschränkt sich auf die notwendigen Daten für die Erstattung, für eine Verfolgung der Qualitätsentwicklung und für ggf. vom Bund verlangte Informationen.

Das dahinterliegende Rechensystem prüft die Daten auf Vollständigkeit. Außerdem werden im System Plausibilitätsprüfungen angestrebt.

Die Daten sind durch die Schulträger jeweils für das vorangegangene Schulhalbjahr bis zum 15. März und zum 15. Oktober einzugeben (erstmalig für das am 1. August 2026 beginnende Halbjahr). Für die Ermittlung der erstattungsfähigen rechtsanspruchserfüllenden und belegten Plätze ist jeweils der 1. April und der 1. November als Stichtag maßgeblich. Das Rechensystem ermittelt automatisch den Auszahlungsbetrag. Dieser wird schnellstmöglich nach den genannten Terminen ausgezahlt. Das vorgesehene Rechensystem soll auch die automatisierte Auszahlung umfassen.

Der Schulträger hat alle Unterlagen für fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt zum 1. September für das vorherige Schuljahr. Das Ministerium oder ein beauftragter Dritter prüft abgesehen von den Plausibilitätsprüfungen lediglich anlassbezogen oder per Stichprobe. Die Stichprobe beträgt bis zu 10 Prozent.

II. Erstattungsberechtigte Angebote

Die Erstattung dient der Erfüllung des Rechtsanspruchs. Sie umfasst daher alle in Anspruch genommenen schulischen Ganztags- und Betreuungsplätze,

- die ab dem Schuljahr 2026/2027 Schülerinnen und Schüler der ersten Jahrgangsstufe und in den folgenden Schuljahren aufsteigend die weiteren Jahrgangsstufen der Primarstufe betreffen,
- bei denen das Angebot einer Betreuung von acht Stunden täglich an Werktagen ein-

schließlich der Unterrichtszeit bestand. Dies gilt unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Buchung;

- bei denen eine Schließzeit im Umfang von maximal vier Wochen im Jahr während der Schulferien besteht und
- die auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Ganztagschule bzw. einer Schule mit einem Betreuungsangebot in der Primarstufe durchgeführt werden.

Für die Erstattung werden vorbehaltlich dieser Rahmenbedingungen alle schulischen Angebote anerkannt, die auf Basis der bisherigen Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ gefördert werden.

Neue schulische Angebote werden auf Grundlage der neu zu schaffenden Regelung genehmigt und anteilig finanziert, wenn sie die bisherigen Anforderungen der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ erfüllen (insb. Genehmigung nach Ziffer 2.1 oder Förderfähigkeit nach Ziffer 3.1 der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“). Spätestens zum Schuljahr 2030/2031 müssen alle genehmigten Offenen Ganztagschulen ein überarbeitetes pädagogisches Konzept vorlegen und genehmigen lassen, um eine Erstattung nach diesen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen zu können. Für die weiteren Schulen mit einem rechtsanspruchserfüllenden schulischen Angebot, die noch keine genehmigte Ganztagschule sind, wird das Bildungsministerium mit geeigneten Angeboten das Ziel verfolgen, dass diese spätestens zum Schuljahr 2030/2031 die Genehmigung zur Offenen Ganztagschule anstreben.

Im überarbeiteten Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagschule, die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art, Umfang und Durchführung der unterrichtsergänzenden Angebote sowie ihre Verzahnung mit dem Unterricht, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagsversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sind im pädagogischen Konzept angemessen zu berücksichtigen. Ergänzend wird insbesondere dargelegt, wie die Punkte Maßnahmen zur Demokratiebildung, Angebote zur Förderung basaler Kompetenzen in Deutsch und Mathematik und Angebote zur Sprachförderung, die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Einbindung der Ferienzeiten umgesetzt werden sollen.

Das pädagogische Rahmenkonzept (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/ganztagschule/Downloads/Paedagogisches_Konzept_Ganztag) beschreibt aus Sicht des Bildungsministeriums das Zielbild der qualitativen Ganztagsentwicklung. Beratungsangebote sowie Muster für das pädagogische Konzept werden u. a. über die Serviceagentur Ganztätig Lernen SH (SAG SH) zur Verfügung gestellt.

Bestehende schulische Angebote genießen hinsichtlich des aktuell und künftig eingesetzten Personals Bestandsschutz und die Personalkosten können entsprechend bei der Ist-Kostenerstattung berücksichtigt werden. Die Träger wirken auf eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung hin. Das Land wird zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote schaffen. Dazu beauftragt das Land das IQSH, die SAG SH und ggf. Dritte Qualitätsmaßnahmen für das pädagogische Personal an Schule umzusetzen und stellt dafür aufsteigend 4 Mio. Euro (im Schuljahr 2029/2030, ab 2026 1 Mio. Euro, dann jährlich aufsteigend) zur Verfügung. Aus diesen Mitteln können auch übergreifende Maßnahmen der Qualitätsentwicklung für den Ganztag finanziert werden.

III. Parameter der Erstattung

Die Erstattung wird mit folgenden Parametern berechnet.

1. Ist-Personalkosten

Anzugeben sind die tatsächlichen Personalkosten des Angebotsträgers (also Arbeitgeberbrutto inklusive betriebliche Altersversorgung für alle eingesetzten Fachkräfte, sonstigen Betreuungskräfte, Auszubildenden etc.) einschließlich Fortbildungskosten etc.

Hinsichtlich der anzurechnenden Personalkosten wird ein Standard definiert, der die obere Grenze darstellt (Maximalstandard). Dieser liegt beim Vorhalten von

- 1,0256 VZÄ zzgl. Vertretungsanteile für die Schulzeit (Grundlage bildet die maximale notwendige Betreuungszeit in Klasse 1 und 2 mit 20 Wochenbetreuungsstunden),
- 1,5384 VZÄ zzgl. Vertretungsanteile für die Ferienzeit (40 Wochenbetreuungsstunden)
- 1,0256 VZÄ (ohne weitere Vertretungsanteile) in den Schließzeiten

pro 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Vertretungsanteile werden unter Berücksichtigung von 53 Fehltagen abzüglich der Schließzeit von 20 Tagen errechnet.

Dabei wird die Erstattung nach oben begrenzt:

- Höchstens erstattet werden die Personalkosten, die für das Vorhalten einer ersten Fachkraft (Erzieherin/Erzieher) und einer zweiten Fachkraft (sozialpädagogische Assistentkraft) entstehen, jeweils hälftig nach den oben genannten VZÄ.
- Maximal erstattet werden die Personalkosten, die bei Anwendung des TVöD-SuE analog KiTaG anfallen würden; für erste Fachkräfte ist das TVöD-SuE S8a Stufe 4, für die zweiten Fachkräfte TVöD-SuE S3 Stufe 4. Die Höchstgrenze steigt entsprechend bei Lohnsteigerungen im TVöD-SuE.
- Die Erstattung erfolgt nur, soweit eine qualifikationsentsprechende Bezahlung (nach TVöD-SuE) erfolgt. Dies wird bei der Dateneingabe bestätigt. Schulträger können eine entsprechende Bestätigung der Angebotsträger verlangen.

Der Schulträger bestätigt, dass dauerhaft nicht mehr als zwei Fachkräfte (40 Beschäftigungsstunden in der Schulzeit entsprechend des für die Klassenstufen 1 und 2 notwendigen Betreuungsumfangs, 60 Beschäftigungsstunden in der Ferienzeit) auf 25 Schülerinnen und Schülern über die Personal-Ist-Kosten abgerechnet werden. Temporäre Überschreitungen, z. B. für Einarbeitung, Veranstaltungen u. ä. sind unbeachtlich. Der Schulträger sichert zu, dass er die Betreuungsstärke an diesem Maßstab an den gebuchten Stunden ausrichtet. Das gilt insbesondere auch in den Ferienzeiten und soweit der Betreuungsumfang für die Klassenstufen 3 und 4 aufgrund der höheren verlässlichen Schulzeit geringer ausfällt.

Für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt wird hinsichtlich des Maximalstandards ein angepasstes Kontingent vereinbart. Danach wird

- für Förderschwerpunkt GE ein Betreuungsschlüssel von 1:4 und
- für die übrigen Förderschwerpunkte ein Betreuungsschlüssel von 1:8,33

zu jeder Zeit gewährleistet. Die VZÄ-Anteile (zzgl. Vertretung) sind entsprechend zu kalkulieren.

2. Sach- und Betriebskosten

Für die Erstattung der Sach- und Betriebskosten wird zur Verwaltungsvereinfachung eine Pauschale von 700 Euro pro belegtem rechtsanspruchserfüllenden Platz und Jahr hinterlegt. Die Pauschale umfasst alle Kosten außer die Kosten für pädagogisches Personal und für Verpflegung. Dateneingaben sind nicht erforderlich. Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 Prozent gesteigert, erstmalig zum Schuljahr 2027/2028.

Dieser Basiswert erhöht sich für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GE auf 1.400 Euro und für Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderschwerpunkten auf 1.100 Euro.

3. Zusätzliche Erstattung für Qualitätsentwicklung

Für Angebote mit Kooperationspartnern, insbesondere Vereinen und Verbänden des Sports und der kulturellen Bildung, sowie für den Besuch eines außerschulischen Lernortes, stehen insgesamt bis zu 300 Euro pro besetztem Ganztags- und Betreuungsplatz und pro Jahr zur Verfügung, die mit demselben Faktor wie die Sach- und Betriebskosten dynamisiert werden. Mit diesem Betrag werden nach Wahl des Schulträgers auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule und in Abstimmung mit der Schulleitung bis zu drei Angebote vorrangig aus den Bereichen MINT-Förderung, kulturelle Bildung, Musik, Sport, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Lernen durch Engagement (LdE) oder Prävention (z. B. zum sicheren Umgang mit digitalen Medien) umgesetzt. Dabei sollen Angebote pauschal mit 50, 100 oder 150 Euro pro besetztem Ganztags- und Betreuungsplatz und pro Jahr unterstützt werden; die Zuordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen Kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium. Das Land stellt Musterdokumente für Kooperationsverträge und Angebote zur Verfügung.

Die Erstattung erfolgt, wenn der Schulträger angibt, dass die Kooperation mit dem Kooperationspartner auf der Grundlage einer Vereinbarung zustande gekommen ist und mindestens eines der vorgenannten Qualitätselemente enthalten hat. Nachweise sind nicht im Vorfeld, sondern anlassbezogen oder stichprobenhaft auf Anforderung zu erbringen.

4. Berücksichtigung von Elternbeiträgen

Bei den Elternbeiträgen wird ein Höchstbeitrag von 135 Euro pro Kind und Monat festgelegt; dabei ist eine Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung analog zu § 7 KitaG zu berücksichtigen.

Die Elternbeiträge können sich anteilig an den gebuchten Stunden der Eltern orientieren.

Der Höchstbetrag für den Elternbeitrag wird jährlich ab dem Schuljahr 2028/29 mit dem gewogenen Durchschnitt aus Dynamisierung der Betriebskostenpauschale und der Tarifsteigerung gesteigert.

Die Berücksichtigung von Elternbeiträgen erfolgt folgendermaßen:

- Der Schulträger erfasst die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge des vorangegangenen Halbjahres.
- Zur Vermeidung von Kostenrisiken wird ein mindestens zu berücksichtigender Elternbeitrag von 60 Euro (ebenfalls dynamisiert) berücksichtigt. Der so errechnete fiktive Anrechnungsbetrag wird mit der Zahl der angemeldeten Kinder multipliziert (fiktive Elternbeiträge).
- Soweit die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge insgesamt unter dem fiktiven Abrechnungsbetrag liegen, wird der fiktive Elternbeitrag angesetzt.

5. Berechnung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird wie folgt errechnet:

- Von der Summe der Personal- und Sachkosten sowie der Beträge für Qualitätsentwicklung nach den Ziffern 1 bis 3
- werden die Elternbeiträge nach Ziffer 4 abgezogen
- und das Ergebnis wird mit 75/100 multipliziert.

IV. Evaluation

Alle genannten Parameter (Personal, Qualität und Kostenerstattung) werden erstmals nach dem Schuljahr 2026/2027 sowie erneut nach dem Schuljahr 2028/2029 evaluiert.

V. Verhältnis zur Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Für die nicht unter den Rechtsanspruch fallenden Angebote (also insbes. für die noch nicht vom Rechtsanspruch erfassten Jahrgänge) wird die Richtlinie „Ganzttag und Betreuung“ einmalig bis zum Ende des Schuljahrs 2029/2030 verlängert.

B. Weiteres Vorgehen

Es ist zu prüfen, ob der so geschaffene Erstattungsmechanismus in Form einer Richtlinie beschrieben und in Kraft gesetzt werden kann, und ob anderweitige gesetzliche Regelungsnotwendigkeiten bestehen. Ein Richtlinienentwurf wird zeitnah nach den Sommerferien (Zieldatum: 8.9.2025) vorgelegt.

Die beschriebene Erstattungsregelung wird als angemessener Ausgleich der Mehrkosten seitens der Kommunen anerkannt. Die kommunalen Landesverbände werden weder für die Schulträger noch für die örtlichen Träger der Jugendhilfe weitergehende Konnexitätsansprüche geltend machen oder unterstützen.

C. Ersatzschulen

Die Schülerkostensätze zur Kostenerstattung der Ersatzschulen werden für den Schulträgeranteil für die Kosten des Ganztages bis zum Anfang des Schuljahres 2026/2027 bezogen auf die belegten rechtsanspruchserfüllenden Plätze angepasst. Die Kostenverrechnung erfolgt nach dem bisherigen Verfahren (Wohnsitzgemeinde). Im Vorfeld werden die Schulträger

nach der Kostenstruktur befragt. Es werden sowohl die Kosten für den Betrieb als auch für die Investitionen des Ganztages betrachtet.

Die Anhörungsverfahren zu diesen Regelungen bleiben vorbehalten.